



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1970

Montag, den 14. Dezember 1970

Nr. 50

| Seite  | Seite |      |
|--|-------|------|
| <b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>   |       |      |
| Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland . . . . .   | 2334  |      |
| Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens . . . . .  | 2334  |      |
| Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 11. 1970 bis 27. 11. 1970 . . . . .  | 2334  |      |
| <b>Der Hessische Minister des Innern</b>   |       |      |
| Dauer des Erholungsurlaubs für Arbeiter des Landes . . . . .   | 2335  |      |
| Dauer des Erholungsurlaubs der vom Geltungsbereich des MTL II erfaßten Arbeiter des Landes für das Kalenderjahr 1970 und die folgenden Kalenderjahre . . . . .   | 2335  |      |
| Änderungstarifvertrag Nr. 19 zum MTL II vom 24. 9. 1970 . . . . .  | 2336  |      |
| Bekanntmachung über die Genehmigung der „Stiftung für Hochschuldokumentation“ . . . . .  | 2337  |      |
| Beantragung von Sichtvermerken der Republik Sambia . . . . .   | 2337  |      |
| Vergütung der nebenamtlichen Lehrkräfte (Vertragslehrer) der Hessischen Polizeischule — Polizeifachschule — . . . . .  | 2337  |      |
| Übernahme der Beamten und Aufgaben der kommunalen Vollzugspolizei der Stadt Langen, Landkreis Offenbach, durch das Land (§ 66 Abs. 3 Satz 1 HSOG) . . . . .  | 2338  |      |
| Gemeinsamer Erlaß betr. Kommunale Gebietsreform; hier: Übernahme von hauptamtlichen Wahlbeamten als andere Bewerber . . . . .  | 2338  |      |
| Anerkennung deutscher Kinderausweise . . . . .   | 2338  |      |
| Wohnplätze in der Stadt Bad Homburg v. d. H . . . . .  | 2338  |      |
| Zusammenschluß der Gemeinden Anspach, Hausen-Arnsbach und Rod am Berg im Landkreis Usingen zu der neuen Gemeinde „Neu-Anspach“ . . . . .   | 2338  |      |
| Zusammenschluß der Gemeinden Blessenbach, Freienfels, Gräveneck und Weinbach im Oberlahnkreis zu der neuen Gemeinde „Weinbach“ . . . . .   | 2338  |      |
| Zusammenschluß der Gemeinden Altweilnau, Finsternthal, Mauloff, Neuweilnau und Riedelbach im Landkreis Usingen zu der neuen Gemeinde „Weilnau“ . . . . .   | 2339  |      |
| Zusammenschluß der Stadt Immenhausen und der Gemeinden Holzhausen und Mariendorf im Landkreis Hofgeismar zur Stadt „Immenhausen“ . . . . .   | 2339  |      |
| Eingliederung der Gemeinden Amdorf und Uckersdorf in die Gemeinde Burg, Dillkreis . . . . .  | 2339  |      |
| Zusammenschluß der Stadt Runkel und der Gemeinden Ennerich, Schadeck und Steeden im Oberlahnkreis zur Stadt „Runkel“ . . . . .   | 2339  |      |
| Eingliederung der Gemeinde Oberndorf in die Gemeinde Eisemroth, Dillkreis . . . . .  | 2339  |      |
| Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Rodenbach, Landkreis Hanau . . . . .   | 2339  |      |
| <b>Der Hessische Minister der Justiz</b>   |       |      |
| Verlust eines Dienstausweises . . . . .  | 2339  |      |
| Verlust eines Dienstsiegels . . . . .  | 2339  |      |
| <b>Der Hessische Kultusminister</b>  |       |      |
| Gebührenordnung f. d. Universitätskliniken des Landes Hessen . . . . .   | 2340  |      |
| Genehmigung des allgemeinen Kirchensteuerbeschlusses für die Erzdiözese Paderborn (Hessischer Anteil) . . . . .  | 2341  |      |
| Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt; hier: Teil (A) Allgemeine Prüfungsbestimmungen . . . . .   | 2341  |      |
| <b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>   |       |      |
| Wirtschaftsprüferordnung . . . . .   | 2341  |      |
| Aufstufung der Landesstraße 2308 von der Bundesstraße 45 bis zur Landesgrenze Hessen/Bayern in den Gemarkungen Höchst/Odw., Sandbach, Neustadt/Odw. und Hainstadt, Landkreis Erbach, zur Teilstrecke der Bundesstraße 426 . . . . .  | 2341  |      |
| Widmung der im Zuge der Landesstraße 3328 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der bisherigen Teilstrecke der Landesstraße 3328 in der Gemarkung Dörnigheim, Landkreis Hanau . . . . .   | 2342  |      |
| <b>Der Hessische Sozialminister</b>  |       |      |
| Bekanntmachung über Zulassungen von Getränkeschankanlagen . . . . .  | 2342  |      |
| Lehrapothekenverzeichnis 1969/71 (Nachtrag) . . . . .  | 2342  |      |
| Lehrapothekenverzeichnis 1970/72 . . . . .   | 2343  |      |
| Sozialhilfe, Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge; hier: Behandlung der Erhöhungsbeträge nach dem 13. Renten Anpassungsgesetz . . . . .   | 2345  |      |
| Durchführung des § 7 Abs. 1 der Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Hessen für die von Stilllegungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer des Braunkohlenbergbaus in Hessen vom 8. 3. 1968 . . . . .   | 2345  |      |
| <b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>   |       |      |
| Behandlung von Bohrungen für Zwecke der Wassererschließung . . . . .   | 2345  |      |
| Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“ . . . . .   | 2345  |      |
| Flurbereinigung Hohenstein, Untertaunuskreis . . . . .   | 2348  |      |
| <b>Personalmeldungen</b>   |       |      |
| Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei . . . . .  | 2349  |      |
| Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .   | 2349  |      |
| Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . .   | 2350  |      |
| Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz . . . . .   | 2351  |      |
| Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik . . . . .   | 2351  |      |
| Im Bereich des Hessischen Sozialministers . . . . .  | 2352  |      |
| <b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>   |       |      |
| Mandatsannahme der Abgeordneten des Hessischen Landtags; hier: Nachfolge für den im Wahlkreis 9 gewählten Bewerber Landrat August Franke (SPD) . . . . .   | 2352  |      |
| <b>Regierungspräsidenten</b>   |       |      |
| <b>DARMSTADT</b>   |       |      |
| Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt . . . . .   | 2352  |      |
| Auflösung des Standesamtsbezirks Rüsselsheim-Bauschheim . . . . .  | 2353  |      |
| Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Biebertal und Frankenbach mit dem Sitz in Biebertal und eines selbständigen Standesamtsbezirks der Gemeinde Krofdorf-Gleiberg . . . . .  | 2354  |      |
| Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Beerfurth, Bockenrod und Gersprenz mit dem Sitz in Beerfurth . . . . .   | 2354  |      |
| Benennung von Ortsteilen; hier: Ortsteile Anspach, Hausen-Arnsbach und Rod am Berg in der Gemeinde Neu-Anspach, Landkreis Usingen . . . . .  | 2354  |      |
| Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Blessenbach, Freienfels und Gräveneck in der Gemeinde Weinbach, Oberlahnkreis . . . . .  | 2354  |      |
| Wohnplatzverzeichnis; hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Winter (Höfe)“ in „Im Winter“ in der Gemeinde Balkhausen, Landkreis Darmstadt . . . . .   | 2354  |      |
| Wohnplatzverzeichnis; hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Lackfabrik“ in „Pappelhof“ in der Gemeinde Altenstadt, Landkreis Büdingen . . . . .   | 2354  |      |
| Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Scheidemandel AG, Wiesbaden-Schierstein . . . . .   | 2354  |      |
| Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Carl Zimmer, Lötmittel-Fabrik, Langen b. Ffm. . . . .   | 2354  |      |
| Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Kalle AG, Wiesbaden-Biebrich . . . . .  | 2355  |      |
| Bekanntmachung über Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Griesheim . . . . .  | 2355  |      |
| Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Garbenteich, Landkreis Gießen . . . . .   | 2355  |      |
| Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Dotzheim zugunsten der Stadtwerke Wiesbaden AG — Bau und Betrieb einer Gashochdruckleitung entlang der Bundesbahnlinie Wiesbaden—Bad Schwalbach; hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung . . . . . | 2357  |      |
| <b>Buchbesprechungen</b> . . . . .   |       | 2358 |
| <b>Öffentlicher Anzeiger</b>   |       |      |
| Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg . . . . .  | 2367  |      |
| Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1970 . . . . .   | 2370  |      |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar . . . . .   | 2370  |      |
| Änderung der Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main) . . . . .  | 2370  |      |

2322

## Der Hessische Ministerpräsident

## Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

## Großes Verdienstkreuz

Branner, Dr. rer. pol., Karl, Oberbürgermeister, Kassel  
 Hanke, Dr. jur., Oscar, Landrat a. D., Bundesschatzmeister des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Bad Wildungen

## Verdienstkreuz 1. Klasse

Hofferberth, Dr. rer. nat. habil., Wilhelm, Technisches Vorstandsmitglied der Dunlop AG, Hanau, Steinheim am Main  
 Rosenkranz, Franz, Fabrikant, Vorstandsmitglied der AOK des Oberlahnkreises, Weilburg  
 Schmidt-Voigt, Dr. med., Jörgen, Chefarzt, Eppstein/Taunus  
 Schön, Helmut, Bundestrainer des Deutschen Fußball-Bundes, Wiesbaden  
 Stieler, Dr. jur., Eduard, Landrat, Petersberg  
 Westhelle, Friedrich, Direktor, Dipl.-Kaufmann, Vorsitzender der Hessischen Krankenhausesellschaft, Kassel  
 Smolka, Rudolf, Sprengwerker, Offenbach

## Verdienstkreuz am Bande

Balduf, Walter, Sprengwerker und Hilfsfeuerwerker (Munitionsbeseitigung), Groß-Umstadt  
 Dächert, Philipp, Sprengwerker und Hilfsfeuerwerker (Munitionsbeseitigung), Pfungstadt  
 Falkenhain, Alois, Munitionssprengmeister, Altheim, Kreis Dieburg  
 Heil, Willi, Sprengwerker und Hilfsfeuerwerker (Munitionsbeseitigung), Gundernhausen  
 Höhn, Fritz, Sprengwerker und Hilfsfeuerwerker (Munitionsbeseitigung), Kirtorf  
 Hommel, Heinrich, Sprengwerker und Hilfsfeuerwerker (Munitionsbeseitigung), Darmstadt-Eberstadt  
 Klausmann, Hubert, Geschäftsführer und Schatzmeister im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Bensheim-Auerbach  
 Kugelstadt, Karl, Landwirt und Altbürgermeister, Wingsbach  
 Liewald, Karl, Sprengwerker und Hilfsfeuerwerker (Munitionsbeseitigung), Kirtorf  
 Michel, Hans, Sprengwerker und Hilfsfeuerwerker (Munitionsbeseitigung), Frankfurt/Main-Höchst  
 Michel, Heinrich, Sprengwerker und Hilfsfeuerwerker (Munitionsbeseitigung), Erbenhausen, Kr. Alsfeld  
 Robold, Hermann, Sprengwerker und Hilfsfeuerwerker (Munitionsbeseitigung), Kirtorf  
 Schmelich, Theodor, Sprengwerker und Hilfsfeuerwerker (Munitionsbeseitigung), Wixhausen  
 Volk, Willi, Sprengwerker und Hilfsfeuerwerker (Munitionsbeseitigung), Darmstadt  
 Wischnath, Heinz, Technischer Amtmann (Sprengstoffangelegenheiten), Wiesbaden

## Verdienstmedaille

Dieter, Wilhelm, Angestellter, Darmstadt  
 Konrad VII., Wilhelm, Haumeister, Mitglied im Personalrat, Rainrod, Kreis Büdingen  
 Syring, Robert, Zollsekretär a. D., Frankfurt/Main

Wiesbaden, 24. 11. 1970

Der Hessische Ministerpräsident  
 I A 1 — 14 a 02/01  
 St.Anz. 50/1970 S. 2334

2323

## Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

## Grubenwehr-Ehrenzeichen in Silber

Höcher, Heinz, Utphe  
 Kammer, Hans-Rudolf, Obbornhofen  
 Scheuer, Kurt, Gombeth  
 Schicker, Anton, Trais-Horloff

## Grubenwehr-Ehrenzeichen in Gold

Hubenthal, Heinrich, Heringen  
 Mohr, Ludwig, Heringen  
 Schneider, Willi, Herfagrund.

Wiesbaden, 25. 11. 1970

Der Hessische Ministerpräsident

I A 1 — 14 a 04/01

St.Anz. 50/1970 S. 2334

2324

## Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 11. 1970 bis 27. 11. 1970

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

## Staat und Wirtschaft in Hessen

25. Jahrgang - Heft 8 9 - August/September 1970

## Aus dem Inhalt:

Bevölkerungsentwicklung 1965 bis 1969 in regionaler Sicht

Hessens Industrie im ersten Halbjahr 1970

Struktur des hessischen Landeshaushalts 1968

Die Gemeindefinanzen in Hessen 1968 und 1969

Milchkuhhaltung — Struktur u. Entwicklungstendenzen

Überdurchschnittliche Getreidernte

Industriestruktur der Planungsregionen

Übergewicht von Untermain beim Industrieumsatz

Über 56 000 Buchtitel seit 1951

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Statistische Berichte

A IV 1 — j/69

In Berufen des Gesundheitswesens tätige Personen in Hessen am 31. Dezember 1969

C II 4 — m 10/70

(erscheint nur für Mai bis November)

Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Oktober 1970

C IV 3 — m 10/70

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Oktober 1970

C IV 7 — j/70

Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe in Hessen 1970

E I 1 — m 9/70

Die Industrie in Hessen im September 1970

E I 2 — m 9/70

Die industrielle Produktion in Hessen im September 1970

F I 1 — m 9/70

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im September 1970

F II 2 — vj 3/70

Die Baufertigstellungen in Hessen Januar—Sept. 1970

Preis:  
DM

3,—

1,—

—,50

—,50

1,—

1,50

1,—

1,—

—,50

|  | Preis<br>DM |
|--|-------------|
| <b>F II 4 — j/68 und j/69</b><br>Der Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Hessen am 31. Dezember 1968 und am 31. Dez. 1969   | 1,—         |
| <b>G I 1 — m 9/70</b><br>Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im September 1970                                  | —,50        |
| <b>G III 1 — m 9/70</b><br>Die Ausfuhr Hessens im September 1970   | 1,—         |
| <b>G IV 1 — m 9/70</b><br>Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im September 1970                               | —,50        |
| <b>G IV 3 — m 9/70</b><br>Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Sept. 1970 | —,50        |
| <b>H I 1 — m 9/70</b><br>Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Sept. 1970 — Vorauswertung — vorläufige Zahlen  | —,50        |

|  | Preis<br>DM |
|--|-------------|
| <b>H I 4 — m 9/70</b><br>Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im September 1970   | —,50        |
| <b>L I 1 und 2 — j/67</b><br>(mit festem Einband)<br>Die hessischen Staats- und Gemeindefinanzen im Rechnungsjahr 1967 (Ergebnisse der Jahresrechnungsstatistik des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverb.) | 5,—         |
| <b>L I u. L II/S — vj 3/70</b><br>Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1970 (kassenmäßiges Aufkommen)  | —,50        |
| <b>L II 1 — m 9/70</b><br>Aufkommen an Landes- und Bundessteuern im September 1970 in Hessen   | —,50        |

Wiesbaden, 27. 11. 1970

**Hessisches Statistisches Landesamt**  
Z 213 a — 77 a 241/70  
St.Anz. 50/1970 S. 2334

**2325**

**Der Hessische Minister des Innern**

**Dauer des Erholungsurlaubs für Arbeiter des Landes**

- Bezug: a) Rundschreiben des HMdF vom 13. April 1965 — P 2260 A — 12 — I 4 (nicht veröffentlicht);  
b) Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten des Landes Hessen vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701)

Nach dem Beschluß der Landesregierung vom 6. April 1965 sind die Arbeiter des Landes hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs den Beamten und Angestellten des Landes gleichzustellen. Die Dauer des Erholungsurlaubs der Arbeiter richtet sich daher rückwirkend vom 1. Januar 1970 an nach Artikel I Nr. 1 Buchst. a (Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 2 der UrI VO) der vorbezeichneten Verordnung vom 17. November 1970.

Im übrigen bleiben die jeweils geltenden tariflichen Vorschriften maßgebend. Bezüglich der Auswirkungen für die vom Geltungsbereich des MTL II erfaßten Arbeiter des Landes und für die vom Geltungsbereich des HSFT II erfaßten Waldarbeiter des Landes ergehen noch besondere Rundschreiben.

Soweit der sich aus der Verlängerung des Erholungsurlaubs für das Urlaubsjahr (= Kalenderjahr) 1970 ergebende Mehrurlaub aus dienstlichen, betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht bis zum 31. Dezember 1970 gewährt bzw. genommen werden kann, ist er ohne besonderen Antrag auf das folgende Urlaubsjahr zu übertragen mit der Maßgabe, daß der Mehrurlaub bis spätestens zum 31. März 1971 zu gewähren und zu nehmen ist.

Wiesbaden, 26. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 62 — P 2260 A — 12  
StAnz. 50/1970 S. 2335

**2326**

**Dauer des Erholungsurlaubs der vom Geltungsbereich des MTL II erfaßten Arbeiter des Landes für das Kalenderjahr 1970 und die folgenden Kalenderjahre**

- Bezug: Abschnitt A Unterabschnitt I meines Rundschreibens vom 18. August 1970 — I A 62 — P 2203 A — 29 (StAnz. S. 1734) sowie mein Rundschreiben (Schnellbrief) vom 26. November 1970 — I A 62 — P 2260 A — 12

I.

Im Hinblick auf die durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701) getroffene Regelung wird der Abschnitt A Unterabschnitt I meines Bezugs-Rundschreibens vom 18. August 1970 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1

- a) erhalten die Sätze 2 und 3 des Unterabsatzes 1 folgende Fassung:

„Vgl. dazu mein Rundschreiben vom 26. November 1970 — I A 62 — P 2260 A — 12 (StAnz. S. 2335). Die sich hiernach in Verbindung mit der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen i. d. F. der Zweiten VO zur Änderung der UrI VO vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701) ergebende Urlaubsdauer ist in allen Altersgruppen günstiger als die des § 48 Abs. 7 MTL II.“

- b) wird der Unterabsatz 2 gestrichen.

2. Die in Nr. 2 bekanntgegebene Fassung des § 48 Abs. 7 MTL II wird durch die nachstehende Fassung ersetzt:

- a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1970:

„(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt bei einem Lebensalter

(davon übertariflich)

|                      |                |                 |
|----------------------|----------------|-----------------|
| bis zu 18 Jahren     | 21 Arbeitstage | 1 Arbeitstag    |
| über 18 bis 25 Jahre | 20 Arbeitstage | 4 Arbeitstage   |
| über 25 bis 30 Jahre | 21 Arbeitstage | 5 Arbeitstage   |
| über 30 bis 32 Jahre | 21 Arbeitstage | 1 Arbeitstag    |
| über 32 bis 40 Jahre | 24 Arbeitstage | 4 Arbeitstage   |
| über 40 bis 50 Jahre | 28 Arbeitstage | 4 Arbeitstage   |
| über 50 Jahre        | 31 Arbeitstage | 7 Arbeitstage“; |

- b) Mit Wirkung vom 1. Januar 1971:

„(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt bei einem Lebensalter

(davon übertariflich)

|                      |                |                 |
|----------------------|----------------|-----------------|
| bis zu 18 Jahren     | 22 Arbeitstage | 2 Arbeitstage   |
| über 18 bis 25 Jahre | 21 Arbeitstage | 4 Arbeitstage   |
| über 25 bis 30 Jahre | 22 Arbeitstage | 5 Arbeitstage   |
| über 30 bis 32 Jahre | 22 Arbeitstage | 1 Arbeitstag    |
| über 32 bis 40 Jahre | 25 Arbeitstage | 4 Arbeitstage   |
| über 40 bis 50 Jahre | 29 Arbeitstage | 5 Arbeitstage   |
| über 50 Jahre        | 32 Arbeitstage | 8 Arbeitstage“; |

- c) Mit Wirkung vom 1. Januar 1972:

„(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt bei einem Lebensalter

(davon übertariflich)

|                      |                |                 |
|----------------------|----------------|-----------------|
| bis zu 18 Jahren     | 23 Arbeitstage | 3 Arbeitstage   |
| über 18 bis 25 Jahre | 22 Arbeitstage | 4 Arbeitstage   |
| über 25 bis 30 Jahre | 23 Arbeitstage | 5 Arbeitstage   |
| über 30 bis 32 Jahre | 23 Arbeitstage | 1 Arbeitstag    |
| über 32 bis 40 Jahre | 26 Arbeitstage | 4 Arbeitstage   |
| über 40 bis 50 Jahre | 30 Arbeitstage | 5 Arbeitstage   |
| über 50 Jahre        | 33 Arbeitstage | 8 Arbeitstage.“ |

3. In Nr. 3 werden die Worte „der über 18 bis 30 Jahre alten und der über 32 Jahre alten Arbeiter“ gestrichen.
4. In dem Beispiel zu Nr. 6 ist
  - a) in Satz 2 die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ zu ersetzen,
  - b) in Satz 3 die Berechnungsformel  $\left(\frac{20 \cdot 52}{250} = 4,16\right)$  zu ersetzen durch die Formel  $\left(\frac{21 \cdot 52}{250} = 4,368\right)$ ,
  - c) Satz 4 zu streichen.

## II.

Der Hessische Minister der Finanzen hat sich mit dem nicht veröffentlichten Rundschreiben vom 8. Oktober 1969 — P 2160 A — 34/42 — I B 32 — im Interesse der Gleichbehandlung damit einverstanden erklärt, daß den vom Geltungsbereich des MTL II erfaßten Arbeitern des Landes aus bestimmten, in § 16 Abs. 1 Nr. 2 UrI VO genannten Anlässen über die in § 33 MTL II getroffene Regelung hinaus außertariflich Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub in demselben Ausmaß und nach den gleichen Grundsätzen wie den Beamten und Angestellten gewährt wird.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß diese Regelung auf die nunmehr in § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b UrI VO n. F. zusammengefaßten Anlässe weiterhin anzuwenden ist.

Wiesbaden, 27. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern

P 2203 A — 29 —  
I A 62 — P 2260 A — 12 —

StAnz. 50/1970 S. 2335

2327

### Änderungstarifvertrag Nr. 19 zum MTL II vom 24. September 1970

Bezug: Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 (StAnz. S. 383, 507 und 628), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 5. August 1970 (StAnz. Seite 1832)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben am 24. September 1970 den Änderungstarifvertrag Nr. 19 zum MTL II vereinbart.

Ich gebe den bereits am 1. Oktober 1970 in Kraft getretenen Tarifvertrag hiermit zum Vollzug bekannt und weise auf folgendes hin:

## I.

#### 1. Zu § 1 Nr. 1 (Änderung des § 30 Abs. 3 MTL II)

Die sich aus dem Änderungstarifvertrag Nr. 18 zum MTL II ergebende Fassung des § 30 Abs. 3 MTL II hat sich bei Probeläufen im maschinellen Verfahren als nicht praktikabel erwiesen. Die Vorschrift ist daher dergestalt geändert worden, daß eine Kürzung des Lohnes sowohl nach Arbeitstagen als auch nach Stunden vorgesehen wird. Die Kürzung nach Buchstaben a kommt dann in Betracht, wenn ein Lohnanspruch nur für einzelne Stunden eines Arbeitstages nicht besteht. Für das Kalenderjahr 1970 beträgt die ggf. vorzunehmende Kürzung  $\frac{1}{187}$ , vom Kalenderjahr 1971 an  $\frac{1}{188}$  des Lohnes für jede ausgefallene Arbeitsstunde. Der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatstabellenlohnes kann aus den den Tarifverträgen jeweils beigegebenen Tabellen abgelesen werden (vgl. Anlage Nr. 1 zu meinem Rundschreiben vom 2. September 1970 — StAnz. S. 1832).

Sofern ein Lohnanspruch für einen oder mehrere volle Arbeitstage nicht besteht, ist der Lohn ausschließlich nach Buchst. b zu kürzen. Dabei ist die Zahl der nicht zu entlohnenden Arbeitstage ins Verhältnis zu der Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats zu setzen. Im übrigen ist Satz 2 der Protokollnotiz zu beachten.

Die Kürzungen nach Buchst. a und b sind ggf. nebeneinander vorzunehmen.

#### 2. Zu § 1 Nr. 3 (Änderung und Ergänzung der SR 21 MTL II)

Einrichtungen im Sinne der Nr. 1 der SR 21 werden z. Z. vom Lande nicht unterhalten. Die Vorschriften sind deshalb für Hessen ohne Bedeutung.

## II.

Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 MTL II bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist (das sind die Lohnbestandteile i. S. des § 21 Abs. 5 MTL II) nach der Arbeitsleistung des Vormonats.

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erkläre ich mich damit einverstanden, daß abweichend hiervon als Bemessungsgrundlage die Arbeitsleistung des Vormonats dann zugrunde gelegt wird, wenn dies lohntechnisch möglich ist und dadurch die Umstellung von der manuellen auf die maschinelle Lohnberechnung nicht behindert wird.

Wiesbaden, 27. 11. 1970

Der Hessische Minister des Innern

I A 62 — P 2203 A — 102

StAnz. 50/1970 S. 2336

\*

### Änderungstarifvertrag Nr. 19 zum MTL II vom 24. September 1970

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

#### § 1 Änderung und Ergänzung des MTL II

Bei der Weiteranwendung des zum 30. Juni 1969 gekündigten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

##### 1. § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Besteht der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats, wird der Lohn

a) für jede Stunde, für die ein Lohnanspruch nicht besteht, um den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatsregellohnes,

b) abweichend von Buchstabe a für jeden vollen Arbeitstag, für den ein Lohnanspruch nicht besteht, um den Teil des Monatsregellohnes, der dem Verhältnis eines Arbeitstages zu der Zahl der Arbeitstage des vollen Kalendermonats entspricht,

gekürzt. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatsregellohnes ist der Monatsregellohn durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15) zu teilen.“

##### 2. Die Protokollnotiz zu § 30 Abs. 3 wird durch folgende Protokollnotiz ersetzt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3

Bei der Berechnung des anteiligen Monatsregellohnes nach Absatz 2 und des auf eine Stunde oder auf einen Arbeitstag entfallenden Anteils des Monatsregellohnes nach Absatz 3 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden. Arbeitstage sind alle Kalendarstage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, wenn nicht ein Feiertag vorläge oder der Arbeiter aus anderen Gründen (z. B. wegen Urlaubs, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit) nicht zu arbeiten hat.“

##### 3. Die SR 21 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nummer 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Kernforschungseinrichtungen sind Reaktoren sowie Hochenergiebeschleuniger- und Plasmaforschungsanlagen und ihre hiermit räumlich und funktionell verbundenen Institute und Einrichtungen.“

- b) Der Protokollnotiz zu Nummer 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Plasmaforschungsanlagen im Sinne dieser Sonderregelungen sind solche Anlagen, deren Energiespeicher mindestens 1 Mill. Joule aufnimmt und mindestens 1 Mill. VA als Impulsleistung abgibt oder die für länger als 1 msec mit Magnetfeldern von mindestens 50 000 Gauß arbeiten und in denen eine kontrollierte Kernfusion angestrebt wird.“

- c) In Nummer 2 Abs. 2 wird der Punkt nach dem Satz 1 durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„er hat sich — unter Fortzahlung des Lohnes — einer seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung in der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung zu unterziehen.“

- d) Nummer 4 Unterabs. 2 wird gestrichen.

- e) In Nummer 6 Satz 1 werden die Worte „Durchführung und Auswertung“ durch die Worte „Durchführung oder Auswertung“ ersetzt.

- f) In Nummer 6 Satz 2 werden die Worte „10 v. H.“ durch die Worte „12 v. H.“ ersetzt.

- g) Der Nummer 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Widerruf der Zulage wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang folgenden Kalendermonats wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil der Arbeiter in eine andere Lohngruppe eingereicht wird oder für mindestens einen Kalendermonat eine Zulage nach § 9 Abs. 4 dieses Tarifvertrages oder nach § 2 Abs. 6 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 erhält.“

- h) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„wenn die Unzulässigkeit oder Beschränkung der Weiterbeschäftigung durch Einwirkung von Quanten- oder Korpuskelstrahlung, durch einen während des Arbeitsverhältnisses erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine in dieser Zeit zugezogene Berufskrankheit verursacht ist.“

- i) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

**„Nr. 9 a**

**Zu Abschnitt IX — Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Arbeiter, die auf Kosten des Arbeitgebers eine besondere Ausbildung erhalten, können, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Weiterzahlung des Arbeitsentgelts während der Ausbildung nicht nur geringfügig sind, durch Nebenabrede verpflichtet werden, dem Arbeitgeber diese Kosten für den Fall zu erstatten, daß das Arbeitsverhältnis aus Verschulden oder auf eigenen Wunsch des Arbeiters vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Ausbildung endet. Die Erstattungspflicht besteht nicht, wenn der Arbeiter zu einem Arbeitgeber, der den MTB II oder den BMT-G II anwendet, oder zu einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Forschungseinrichtung, an der der Bund durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, übertritt.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.  
Bonn, 24. 9. 1970

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzter des Vorstandes  
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —  
gez. Unterschriften

**2328**

**Bekanntmachung über die Genehmigung der „Stiftung für Hochschuldokumentation“**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 23. November 1970 die mit Stiftungsgeschäft vom 24. 9. 1970 errichtete „Stiftung für Hochschuldokumentation“ mit Sitz in Frankfurt am Main genehmigt.

Wiesbaden, 23. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**

II 5 — 2501 — 17/70 — D 5

StAnz. 50/1970 S. 2337

**2329**

**Beantragung von Sichtvermerken der Republik Sambia**

Wie die Botschaft der Republik Sambia dem Auswärtigen Amt mitgeteilt hat, müssen ihr bei der Beantragung sambischer Sichtvermerke ab sofort zwei unterschriebene Antragsvordrucke mit zwei Paßbildern des Antragstellers eingereicht werden.

Wiesbaden, 25. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**

III A 31 — 23 c 02

StAnz. 50/1970 S. 2337

**2330**

**Vergütung der nebenamtlichen Lehrkräfte (Vertragslehrer) der Hessischen Polizeischule — Polizeifachschule —**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen werden die Vergütungssätze der nebenamtlichen Lehrkräfte (Vertragslehrer) der Hessischen Polizeischule — Polizeifachschule — ab 1. Januar 1970 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und an beruflichen Schulen  | 18,90 DM, |
| b) Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen  | 15,60 DM, |
| c) Lehrkräfte, die im Eingangsamts in die Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 HBesG bzw. bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe V b oder IV b BAT einzugruppieren wären | 13,00 DM  |

je Unterrichtsstunde.

Neben den Stundenvergütungen wird den nebenamtlichen Lehrkräften für die Teilnahme an Prüfungs- und Lehrerkonferenzen eine monatliche Pauschvergütung von 12,— DM gezahlt. Die Pauschvergütung wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß die Lehrkräfte in einem Kalendermonat mindestens den für zwei Wochen vorgesehenen planmäßigen Unterricht, der mindestens vier Unterrichtsstunden betragen muß, gehalten haben.

Eine Vergütung für Unterrichtsstunden, die der Vertragslehrer aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht gehalten hat, wird nicht gezahlt. Die Zahlung einer Vergütung für Unterrichtsstunden ist auch dann nicht zulässig, wenn dem Vertragslehrer rechtzeitig — spätestens zwei Tage vorher — die Verlegung oder der Ausfall einer Unterrichtsstunde mitgeteilt wurde. Die unverzügliche Benachrichtigung der Vertragslehrer ist in entsprechenden Fällen im Rahmen der Dienstaufsicht sicherzustellen.

Bei der Durchführung von Bewerberprüfungen sind in erster Linie hauptamtliche Lehrkräfte heranzuziehen. Falls für diese Aufgabe ausnahmsweise nebenamtliche Lehrkräfte tätig werden müssen, ist von einer stundenweisen Vergütung abzusehen und an Stelle der Stundenvergütung eine Pauschvergütung von 80,— DM je Prüfung zu zahlen.

Die mit den einzelnen Vertragslehrern abgeschlossenen Verträge sind den Bestimmungen dieses Erlasses anzupassen. Der Erlaß vom 31. Dezember 1968 (StAnz. S. 171) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**

III A 14 — 8 i 02

StAnz. 50/1970 S. 2337

**2331****Übernahme der Beamten und Aufgaben der kommunalen Vollzugspolizei der Stadt Langen, Landkreis Offenbach, durch das Land (§ 66 Abs. 3 Satz 1 HSOG)**

(1) Ab 1. Januar 1971 werden die Aufgaben der bis zu diesem Zeitpunkt kommunalen Vollzugspolizei für das Gemeindegebiet der Stadt Langen von Polizeidienststellen und von Polizeivollzugsbeamten des Landes wahrgenommen. Von diesem Zeitpunkt an werden

1. die Schutzpolizeiabteilung der Stadt Langen in die Behörde des Landrats des Landkreises Offenbach als Kreispolizeibehörde eingegliedert und als Polizeistation weitergeführt.
2. die Kriminalabteilung der Stadt Langen in die Behörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt als Bezirkspolizeibehörde eingegliedert und als Staatliche Kriminalabteilung weitergeführt; sie wird unmittelbar der Dienst- und Fachaufsicht des Staatlichen Kriminalkommissariats Offenbach in Heusenstamm unterstellt.

(2) Es nehmen wahr,

1. die der Schutzpolizei im Gemeindegebiet der Stadt Langen obliegenden Aufgaben (§ 3 Abs. 1 PolOrgVO) die **Polizeistation Langen**,
2. die der Kriminalpolizei im Gemeindegebiet der Stadt Langen obliegenden Aufgaben (§ 6 Abs. 1 PolOrgVO) die **Staatliche Kriminalabteilung Langen**.

(3) Dienstbezirk der in Abs. 2 bezeichneten Schutz- und Kriminalpolizeidienststelle ist das Gemeindegebiet der Stadt Langen (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 PolOrgVO).

Wiesbaden, 24. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
III B 5 — 21 b 02 21

StAnz. 50/1970 S. 2338

**2332****Kommunale Gebietsreform;**

hier: Übernahme von hauptamtlichen Wahlbeamten als andere Bewerber

**Gemeinsamer Erlaß**

Hauptamtliche Wahlbeamte, die bei Durchführung der kommunalen Gebietsreform amtlös werden, treten, wie die übrigen Beamten und Angestellten, gemäß § 32 Abs. 1 und 4, § 215 Abs. 2 HBG mit dem Tag der Rechtswirksamkeit in den Dienst der aufnehmenden oder der neu gebildeten Körperschaft über. Die aufnehmende oder die neu gebildete Gemeinde kann die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit (Wahlbeamte), deren Aufgabengebiet von der Umgestaltung berührt wurde, gemäß § 34 Abs. 2 HBG in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

Vielfach besteht ein Interesse daran, die übernommenen hauptamtlichen Wahlbeamten in der aufnehmenden oder der neuen Gemeinde auch künftig zu beschäftigen, um deren besondere Berufs- und Lebenserfahrungen zu nutzen.

Sofern die laufbahnmäßigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sind wir in begründeten Fällen bereit, Anträge auf Zuerkennung der Befähigung als anderer Bewerber gemäß § 26 HBG in Verbindung mit § 22 HLVO wohlwollend zu prüfen. In diesen Fällen wäre darzulegen, daß die erforderliche Befähigung für das in Aussicht genommene Amt durch eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit erworben wurde, die der Tätigkeit des Eingangsamtes der künftigen Laufbahn der Beamten gleich zu bewerten ist. Im Haushalts- und Stellenplan kann vorsorglich eine entsprechende Stelle unter Beachtung der Vorschriften der Eingruppierungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden.

Wiesbaden, 27. 11. 1970

**Der Direktor des Landespersonalamts**  
IV — LS 1751 B

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 2 — 8 b 06 — 18/70  
StAnz. 50/1970 S. 2338

**2333****Anerkennung deutscher Kinderausweise**

Bezug: Erlaß vom 27. 8. 1969 (StAnz. S. 1578)

Der Bezugserslaß enthält keine Regelung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen der deutsche Kinderausweis von Israel anerkannt wird.

Wie die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv von dem israelischen Innenministerium erfahren hat, erkennt Israel den deutschen Kinderausweis an, wenn er ein Lichtbild enthält und das Kind in Begleitung einer erwachsenen und für es verantwortlichen Person reist.

Ich bitte deshalb, unter 2 b des Bezugserslasses hinter „Birma“ das Wort „Israel“ einzufügen.

Wiesbaden, 25. 11. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**  
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 50/1970 S. 2338

**2334****Wohnplätze in der Stadt Bad Homburg v. d. H.**

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden im Gebiet der Stadt Bad Homburg v. d. H. folgende Wohnplätze aufgehoben:

„Altes Sonnenbad“,  
„Gonzenheim (Stadt.)“,  
„Kirdorf (Stadt.)“,  
„Kleiner Tannenwald“,  
„Knobelsmühle“,  
„Lindenhof“,  
„Neuland (Sdlg.)“,  
„Obermühle“,  
„Ziegelei“.

Wiesbaden, 30. 11. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 08 04 — 7/0

StAnz. 50/1970 S. 2338

**2335****Zusammenschluß der Gemeinden Anspach, Hausen-Arnsbach und Rod am Berg im Landkreis Usingen zu der neuen Gemeinde „Neu-Anspach“**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinden Anspach, Hausen-Arnsbach und Rod am Berg im Landkreis Usingen zu einer Gemeinde mit dem Namen ‚Neu-Anspach‘ zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 30. 11. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 1 — 3 k 08 05 (54) — 10/70

StAnz. 50/1970 S. 2338

**2336****Zusammenschluß der Gemeinden Blossenbach, Freienfels, Gräveneck und Weinbach im Oberlahnkreis zu der neuen Gemeinde „Weinbach“**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinden Blossenbach, Freienfels, Gräveneck und Weinbach im Oberlahnkreis zu einer Gemeinde mit dem Namen

‚Weinbach‘  
zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 30. 11. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 1 — 3 k 08 05 (53) — 10/70

StAnz. 50/1970 S. 2338

**2337**

**Zusammenschluß der Gemeinden Altweilnau, Finsterthal, Mauloff, Neuweilnau und Riedelbach im Landkreis Usingen zu der neuen Gemeinde „Weilnau“**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinden Altweilnau, Finsterthal, Mauloff, Neuweilnau und Riedelbach im Landkreis Usingen zu einer Gemeinde mit dem Namen  
 ‚Weilnau‘  
 zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 30. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
 IV A 11 — 3 k 08/05 (45) — 9/70  
*St.Anz. 50/1970 S. 2339*

**2338**

**Zusammenschluß der Stadt Immenhausen und der Gemeinden Holzhausen und Mariendorf im Landkreis Hofgeismar zur Stadt „Immenhausen“**

Die Hessische Landesregierung hat am 24. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12, 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Stadt Immenhausen und die Gemeinden Holzhausen und Mariendorf im Landkreis Hofgeismar zu einer Stadt mit dem Namen  
 ‚Immenhausen‘  
 zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 30. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
 IV A 1 — 3 k 08/05 (43) — 10/70  
*St.Anz. 50/1970 S. 2339*

**2339**

**Eingliederung der Gemeinden Amdorf und Uckersdorf in die Gemeinde Burg, Dillkreis**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinden Amdorf und Uckersdorf in die Gemeinde Burg im Dillkreis eingegliedert.“

Wiesbaden, 30. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
 IV A 11 — 3 k 08/05 (49) — 9/70  
*St.Anz. 50/1970 S. 2339*

**2343**

### Der Hessische Minister der Justiz

#### Verlust eines Dienstausweises

Der am 1. April 1965 durch den Direktor der Untersuchungsanstalt für männliche junge Gefangene, Frankfurt am Main-Höchst, ausgestellte Dienstausweis Nr. 4623 des Verwalters Wolfgang Heidemann bei der genannten Vollzugsanstalt ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. 11. 1970

**Der Hessische Minister der Justiz**  
 2000 E — IV/2 — 3118  
*St.Anz. 50/1970 S. 2339*

**2340**

**Zusammenschluß der Stadt Runkel und der Gemeinden Ennerich, Schadeck und Steeden im Oberlahnkreis zur Stadt „Runkel“**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12, 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Stadt Runkel und die Gemeinden Ennerich, Schadeck und Steeden im Oberlahnkreis zu einer Stadt mit dem Namen  
 ‚Runkel‘  
 zusammengeschlossen.“

Wiesbaden, 30. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
 IV A 1 — 3 k 08/05 (55) — 10/70  
*St.Anz. 50/1970 S. 2339*

**2341**

**Eingliederung der Gemeinde Oberndorf in die Gemeinde Eisemroth, Dillkreis**

Die Hessische Landesregierung hat am 17. November 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 die Gemeinde Oberndorf in die Gemeinde Eisemroth im Dillkreis eingegliedert.“

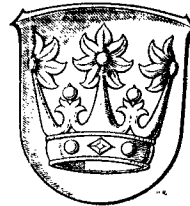
Wiesbaden, 30. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
 IV A 11 — 3 k 08/05 (50) — 9/70  
*St.Anz. 50/1970 S. 2339*

**2342**

**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Rodenbach, Landkreis Hanau**

Der Gemeinde Rodenbach im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:



#### Wappenbeschreibung:

„In Gold eine grüne Blätterkrone mit roten Steinen.“

#### Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge zeigt die beiden Farben Rot und Gelb, oben eine grüne Laubkrone.“

Wiesbaden, 26. 11. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
 IV A 22 — 3 k 06 — 33/70  
*St.Anz. 50/1970 S. 2339*

**2344**

#### Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (runder Farbdruckstempel) mit der Wappenfigur des Landes Hessen und der Umschrift „Ortsgericht Elgershausen, Bez. Kassel“ ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 29. Oktober 1970 für ungültig erklärt.

Das neue Dienstsiegel (obige Aufschrift) ist zur Unterscheidung mit einer arabischen Eins (1) versehen.

Wiesbaden, 20. 11. 1970

**Der Hessische Minister der Justiz**  
 3842 E — II/7 — 2276  
*St.Anz. 50/1970 S. 2339*



2345

## Der Hessische Kultusminister

**Gebührenordnung für die Universitätskliniken des Landes Hessen vom 20. November 1970**

Auf Grund des § 62 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen vom 12. Mai 1970 (GVBl. S. 324) in Verbindung mit der Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser vom 17. 11. 1970 (GVBl. S. 703) wird für die Kliniken der Universitäten Frankfurt/Main, Gießen und Marburg (Lahn) die folgende Gebührenordnung erlassen:

## 1.

(1) Von selbstzahlenden Patienten, von Angehörigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie von Ersatzdienstpflichtigen werden folgende Pflegesätze erhoben:

|            | I. Pflegeklasse | II. Pflegeklasse | III. Pflegeklasse |
|------------|-----------------|------------------|-------------------|
| Erwachsene | 92,— DM         | 69,— DM          | 45,50 DM          |
| Kinder     | 92,— DM         | 69,— DM          | 45,50 DM          |

(2) Die Nebenleistungen werden den Kranken in der I., II. und III. Pflegeklasse außerdem nach dem Nebenkostentarif einzeln berechnet. Soweit hierfür keine besonderen Gebühren bestehen, werden die üblichen Preise zugrunde gelegt.

(3) Der Direktor der Klinik ist berechtigt, für die ärztliche Behandlung der Kranken der I. und II. Pflegeklasse in der Privatstation oder in den Privatzimmern ein Honorar besonders zu erheben.

(4) Personen, die nur zur Begleitung eines Kranken aufgenommen werden, haben folgende Sätze zu zahlen:

|                   |          |
|-------------------|----------|
| I. Pflegeklasse   | 55,— DM  |
| II. Pflegeklasse  | 41,— DM  |
| III. Pflegeklasse | 27,50 DM |

## 2.

(1) Für Kranke, die auf Kosten der Sozialversicherungsträger und anderer öffentlicher Kostenträger in die III. Pflegeklasse aufgenommen werden, gelten folgende Pflegesätze:

|                |          |
|----------------|----------|
| Für Erwachsene | 50,50 DM |
| Für Kinder     | 50,50 DM |

Für die Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen werden 27,50 DM berechnet.

(2) Mit diesen Sätzen sind, soweit für die Kosten ganz oder zum Teil ein Träger der Sozialversicherung oder ein anderer öffentlicher Kostenträger aufkommt, die Nebenleistungen abgegolten; ausgenommen sind die Kosten für

- Encephalogramme in Höhe von 19,80 DM,
- Röntgentherapie,
- Radium- und Mesothoriumbehandlung, radioaktive Isotopen (z. B. Radio-Gold, radioaktives Jod u. a.),
- Arznei- und Heilmittel im Rahmen der zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen in Hessen und der Hessischen Krankenhaugesellschaft abgeschlossenen Vereinbarungen,
- Blutspenden,
- Untersuchungen, die nicht in den Kliniken selbst oder in universitätseigenen Instituten durchgeführt werden können,
- Brillen, Bandagen, Bruchbänder, künstliche Glieder, orthopädische Apparate und sonstige Ersatzstücke, auch soweit sie einem Kranken als zu seinem Fortkommen unbedingt nötig mitgegeben werden müssen,
- die Operation mit der Herz-Lungen-Maschine, für die eine Pauschale von 950,— DM zu zahlen ist; damit sind abgegolten:
  - die Vorbereitung und Sterilisation der Herz-Lungen-Maschine, Labor- und Röntgenuntersuchungen, Schlauch- und Nahtmaterial, Fibrinogen.
  - Für Sonderwachen werden die Selbstkosten zusätzlich berechnet.

Für die präoperative stationäre Behandlung werden Gebühren nach Ziff. 4 der Gebührenordnung erhoben.

- die Benutzung der Künstlichen Niere, für die eine Pauschale von 400,— DM je Anwendung zu zahlen ist; damit sind abgegolten:
  - das Schlauchmaterial, die für die Dialysierflüssigkeit erforderlichen Substanzen, Sterilisation und Montage.

## 3.

(1) Für gesunde Säuglinge, die in den Kliniken geboren oder nach der Geburt mit der Mutter aufgenommen werden, wird in allen Pflegeklassen ein Satz von 15,15 DM täglich berechnet, wenn und solange das Kind von der gleichzeitig zur stationären Behandlung aufgenommenen Mutter gestillt wird.

(2) Für Säuglinge, die in den Kliniken geboren wurden und nach der Entlassung der Mutter noch in der Klinik verbleiben, werden die Pflegesätze für Kinder erhoben.

## 4.

Für Patienten, die von öffentlichen Kostenträgern zur Begutachtung oder Beobachtung in die Kliniken eingewiesen sind, werden ein Pflegesatz von 45,50 DM täglich und die Nebenleistungen für Selbstzahler gesondert berechnet.

## 5.

(1) Für den Aufnahme- und den Entlassungstag werden die vollen Pflegesätze, bei einer Verweildauer von weniger als 24 Stunden jedoch nur ein Pfl egetag berechnet. Wird ein Patient nur für einige Stunden eines Tages zur Behandlung aufgenommen, ist ein voller Tag zu berechnen.

(2) Bei Verlegung eines Patienten aus einem anderen Krankenhaus in eine Universitätsklinik wird der Verlegungstag von der aufnehmenden Universitätsklinik berechnet. Bei Verlegung aus einer Universitätsklinik in ein anderes Krankenhaus wird der Pflegesatz für den Verlegungstag nur von dem aufnehmenden Krankenhaus berechnet. Die Universitätsklinik berechnet jedoch die am Verlegungstag entstehenden Kosten für besondere Nebenleistungen nach Maßgabe von Nr. 1 Abs. 2 bzw. Nr. 2 Abs. 2.

## 6.

(1) Von selbstzahlenden Kranken wird bei der Aufnahme ein Kostenvorschuß in Höhe der Pflegekosten der gewählten Pflegeklasse für 10 Tage zuzüglich 50% für Nebenleistungen erhoben. Nach jeweils 10 Tagen wird ein weiterer Vorschuß in gleicher Höhe angefordert. Wenn die Behandlung voraussichtlich weniger als 10 Tage dauert, kann der Vorschuß nach den zu erwartenden Kosten veranschlagt werden.

(2) Ein Kranker kann ohne Zahlung eines Kostenvorschusses aufgenommen werden, wenn er eine Kostenzusicherung seiner Krankenversicherung vorlegt. Ausnahmen können nur bei Verunglückten und bei den Kranken gemacht werden, deren Untersuchung durch den Aufnahmearzt ergibt, daß mit ihrer Nichtaufnahme eine Gefahr für ihre Gesundheit oder eine Gefährdung der Allgemeinheit verbunden ist.

(3) Der selbstzahlende Kranke der I. und II. Klasse, der die Vorschußrechnungen nicht fristgerecht begleicht, wird nach Anhören des Klinikdirektors aus der Klinik entlassen oder, falls dies nicht möglich ist, in die III. Klasse verlegt, ohne daß es einer nochmaligen Mahnung bedarf.

(4) Ist bei Selbstzahlern der III. Klasse, die keine Zahlungen leisten und nach ärztlichem Urteil nicht entlassen werden können, Hilfsbedürftigkeit nach dem Sozialhilferecht zu vermuten, so werden die Kosten bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe zur Erstattung angemeldet. Diese Kranken bleiben jedoch Gebührenschuldner.

## 7.

(1) Mitglieder von RVO-Krankenkassen sowie Kranke, für die voraussichtlich ein öffentlicher Kostenträger aufkommt, haben bei Aufnahme eine Kostenzusicherung dieser Stellen vorzulegen; ohne sie werden solche Kranke nicht aufgenommen. Ausnahmen können nur bei Verunglückten und bei den Kranken gemacht werden, deren Untersuchung durch den Auf-



nahmarzt ergibt, daß mit ihrer Nichtaufnahme eine Gefahr für ihre Gesundheit oder eine Gefährdung der Allgemeinheit verbunden ist. Für diese ist jedoch die Kostenzusicherung unverzüglich einzuholen.

(2) Läuft die Verpflichtung des Kostenträgers ab, so haben der Kranke oder die sonst zur Zahlung Verpflichteten die Kosten zu übernehmen. Im übrigen gilt Nr. 6, Abs. 4 sinngemäß.

## 8.

(1) Die Gebühren und Kosten werden nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. 7. 1966 (GVBl. S. 151) durch die zuständigen Finanzämter beigetrieben, wenn der Schuldner mit der Zahlung in Verzug ist.

(2) Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach § 15 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## 9.

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970, Nr. 1 jedoch erst mit Wirkung vom 21. November 1970 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 11. 8. 1969 (StAnz. S. 1508 = ABl. S. 994) in der Fassung vom 3. 2. 1970 (StAnz. S. 745 = ABl. S. 319) aufgehoben.

Die Gebührenordnung wird im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers veröffentlicht.

Wiesbaden, 20. 11. 1970

**Der Hessische Kultusminister**  
H I 2 — 490/9 — 600  
gez. von Friedeburg  
StAnz. 50/1970 S. 2340

2346

### Genehmigung des allgemeinen Kirchensteuerbeschlusses für die Erzdiözese Paderborn (Hessischer Anteil)

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268 ff.) und § 2 Abs. 1 der dazu ergangenen Durchführungsverordnung vom 23. November 1968 (GVBl. I S. 291 ff.) genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1971 allgemein alle Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Erzdiözese Paderborn, die als Ortskirchensteuer die Erhebung einer Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen und die Erhebung eines Kirchgeldes vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

2348

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

#### Wirtschaftsprüferordnung

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt am 10. 11. 1970:
  - a) Hans Gerhard, Frankfurt a. M.
  - b) Willy Knyrim, Kassel
  - c) Dipl.-Kfm. Dr. Peter Koschinsky-Strencioch, Frankfurt a. M.
  - d) Dr. jur. K. Waldemar Löhnert, Frankfurt a. M.
  - e) Dipl.-Kfm. Hans Maurer, Frankfurt a. M.
  - f) Harald Schif, Neu-Isenburg
  - g) Dipl.-Kfm. Dr. Sigmar Schönbucher, Niederhöhnstadt
2. Folgende Gesellschaft ist am 25. 9. 1970 als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt worden:
 

Hübner & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden
3. Folgende öffentliche Bestellung ist erloschen:
 

Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Adolf Ludewig, Kassel, durch Tod am 31. 8. 1970.

Wiesbaden, 20. 11. 1970

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
I b 3 — 010 — WP  
StAnz. 50/1970 S. 2341

a) Die Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen kann bis zu der Höhe, wie sie im vorhergehenden Rechnungsjahr eingezogen hat (20 v. H. der Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen), erhoben werden.

b) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,— DM jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 6,— DM, der Höchstsatz 60,— DM jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 60,— DM nicht gebunden ist, jedoch 600,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

Steuerbeschlüsse, die über die unter a) und b) genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall, die unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen ist.

Wiesbaden, 7. 10. 1970

**Der Hessische Kultusminister**  
H III 5 — 873/6/4 — 7

StAnz. 50/1970 S. 2341

2347

#### Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt;

hier: Teil (A) Allgemeine Prüfungsbestimmungen — StAnz. 1966 S. 298 —

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) — GVBl. I 1970 S. 315 ff. — genehmige ich folgende vom Senat beschlossene Änderung der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen Teil (A) der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt:

§ 22 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Diese Änderung wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Die Kultusministerien der Länder werden von der Änderung unterrichtet.

Wiesbaden, 13. 11. 1970

**Der Hessische Kultusminister**  
H I 3 — 424/ 700 — 127

StAnz. 50/1970 S. 2341

2349

#### Aufstufung der Landesstraße 2308 von der Bundesstraße 45 bis zur Landesgrenze Hessen/Bayern in den Gemarkungen Höchst/Odw., Sandbach, Neustadt/Odw. und Hainstadt, Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt, zur Teilstrecke der Bundesstraße 426

Die Landesstraße 2308 von der Bundesstraße 45 bis zur Landesgrenze Hessen/Bayern in den Gemarkungen Höchst/Odw., Sandbach, Neustadt/Odw. und Hainstadt, Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt

von km 34,378 (= km 34,378 der B 45)

bis km 43,220 (= Landesgrenze)

= 8,842 km

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —). Sie wird Teilstrecke der Bundesstraße 426.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft

und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. 11. 1970

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 3 — 63 a 30

StAnz. 50/1970 S. 2341

**2350**

**Widmung der im Zuge der Landesstraße 3328 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung der bisherigen Teilstrecke der Landesstraße 3328 in der Gemarkung Dörnigheim, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3328 in der Gemarkung Dörnigheim, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 2,633 neu (bei km 2,430 alt)

bis km 3,039 neu (bei km 13,522 der B 8/40) = 0,406 km

sowie die drei neugebauten Anschlußarme an die B 8/40

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3328 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3328

von km 2,430 alt

bis km 3,030 alt (bei km 13,237 der B 8/40) = 0,600 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1970 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecken

von km 2,586 alt bis km 2,794 alt = 0,208 km  
und

von km 2,832 alt bis km 3,030 alt = 0,198 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Dörnigheim über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecken

von km 2,430 alt bis km 2,586 alt = 0,156 km  
und

von km 2,794 alt bis km 2,832 alt = 0,038 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1971 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 11. 1970

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 3 — 63 a 30




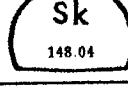
StAnz. 50/1970 S. 2342

**2351**

### Der Hessische Sozialminister

#### Bekanntmachung über Zulassungen von Getränkeschankanlagen

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. 8. 1962 (BGBl. I S. 561) sind folgende Getränkeschankanlagen von mir zugelassen worden:

| Antragsteller   | Gegenstand                              | Datum       | Zulassungszeichen   | Bemerkungen |
|---|---|-------------|---|-------------|
| Firma Rhea Vendors, Fabrica Distributori Auto-matici, Via Cinque Giornate 34, 21042 Caronno Pertusella (VA) (Italien) | Kaltgetränk-automat und Mischaggregat   | 22. 7. 1970 |  |             |
| Firma Me Cann's Engineering & Mrg. Co., 450 West Cypress Glendale, California (USA)                                   | Postmix-Zapfhahn (Touch-O-Matic-Ventil) | 2. 10. 1970 |  |             |
| Herr John A. Lunau, 605 Offenbach Main, Luisenstr. 81   | Mischvorrichtung (Converter)            | 2. 10. 1970 |  |             |
|   |   |             |  |             |

Wiesbaden, 24. 11. 1970

**Der Hessische Sozialminister**  
I C 7 a — Az. 53 g 721

StAnz. 50/1970 S. 2342

**2352**

#### Lehrapothekenverzeichnis 1969/71 (Nachtrag)

Bezug: Mein Erlaß vom 12. Dezember 1969 — StAnz. 1970 S. 49

Nachstehend genannte Apotheken sind von den Regierungspräsidenten ermächtigt worden, in der Ausbildungsperiode 1969/71 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und bis zur Beendigung der Ausbildungszeit zu beschäftigen.

#### Regierungsbezirk Darmstadt

|                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| Breidenbach           | Perf-Apotheke           |
| Darmstadt             | ** Adler-Apotheke       |
| Darmstadt-Arheilgen   | Odenwald-Apotheke       |
| Frankfurt/Main        | * City-Apotheke         |
| Frankfurt/Main        | Greif-Apotheke          |
| Frankfurt/Main        | * Merian-Apotheke       |
| Frankfurt/Main-Höchst | * Apotheke am Reuterweg |
| Gießen                | Taunus-Apotheke         |
| Gießen                | Sonnenapotheke          |
| Groß-Auheim           | Rochus-Apotheke         |
| Hausen/Kr. Offenbach  | Sonnen-Apotheke         |
| Kelkheim              | Staufen-Apotheke        |
| Seehem                | Schloß-Apotheke         |
| Seulberg              | Hardtwald-Apotheke      |
| Steinau               | Rats-Apotheke           |
| Urberach              | Hirsch-Apotheke         |
| Viernheim             | Michaelis-Apotheke      |
| Watzenborn-Steinberg  | Schiffenberg-Apotheke   |
| Wiesbaden             | Apotheke am Kochbrunnen |
| Wiesbaden             | * Oranien-Apotheke      |
| Wiesbaden-Biebrich    | Mohren-Apotheke         |

Außer den vorstehend aufgeführten Apotheken haben folgende Apotheken, die bereits im Lehrapothekenverzeichnis aufgenommen sind, die Ermächtigung zur Einstellung und Ausbildung eines zweiten Apothekerpraktikanten erhalten:

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Darmstadt-Arheilgen | Goethe-Apotheke   |
| Gießen              | Engel-Apotheke    |
| Offenbach           | Adler-Apotheke    |
| Wetzlar             | Taunus-Apotheke   |
| Wiesbaden-Bierstadt | Geißel's-Apotheke |

**Regierungsbezirk Kassel**

|                 |                           |
|-----------------|---------------------------|
| Bad Hersfeld    | Lullus-Apotheke           |
| Bad Hersfeld    | Schwanen-Apotheke         |
| Fulda           | Engel-Apotheke            |
| Kassel          | Brückenhof-Apotheke       |
| Kassel          | Sophien-Apotheke          |
| Kirchhain       | Bahnhof-Apotheke          |
| Stadt Allendorf | Herrenwald-Apotheke       |
| Wetter          | Priv. Prümersche Apotheke |

Die mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Apotheken haben die Erlaubnis erhalten, in der Ausbildungsperiode 1969/71 einen zweiten Apothekerpraktikanten und die mit zwei Sternen (\*\*) gekennzeichnete Apotheke hat die Erlaubnis erhalten auch einen zweiten und dritten Apothekerpraktikanten einzustellen und auszubilden.

Wiesbaden, 30. 10. 1970

**Der Hessische Sozialminister**  
III A 6 — 18 b 10 0 1  
St.Anz. 50/1970 S. 2342

**2353**

**Lehrapothekenverzeichnis 1970/72**

Bezug: Mein Erlaß vom 12. Dezember 1969 — St.Anz. 1970 S. 49

Nachstehend genannte Apotheken sind von den Regierungspräsidenten ermächtigt worden, in der Zeit vom 1. August 1970 bis 31. Juli 1972 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und bis zur Beendigung der Ausbildungsperiode zu beschäftigen.

**Regierungsbezirk Darmstadt**

|                     |                             |
|---------------------|-----------------------------|
| Altenstadt          | Limes-Apotheke              |
| Bad Homburg         | Engel-Apotheke              |
| Bad Homburg         | * Hirsch-Apotheke           |
| Bad Homburg         | * Hof-Apotheke              |
| Bad Homburg         | Kur-Apotheke                |
| Bad Homburg         | Liebig-Apotheke             |
| Bad Nauheim         | * Central-Apotheke          |
| Bad Nauheim         | * Kur-Apotheke              |
| Bad Schwalbach      | Adler-Apotheke              |
| Bergen-Enkheim      | ** Alte-Apotheke            |
| Biblis              | Gemeinde-Apotheke           |
| Biedenkopf          | Hirsch-Apotheke             |
| Birkenau            | Schloß-Apotheke             |
| Bruchköbel          | Rosen-Apotheke              |
| Darmstadt           | ** Adler-Apotheke           |
| Darmstadt           | Apotheke an der Stadtkirche |
| Darmstadt           | * Frankenstein-Apotheke     |
| Darmstadt           | Heimstätten-Apotheke        |
| Darmstadt           | * Hirsch-Apotheke           |
| Darmstadt           | Johannes-Apotheke           |
| Darmstadt           | Karls-Apotheke              |
| Darmstadt           | Liebig-Apotheke             |
| Darmstadt           | * Nordend-Apotheke          |
| Darmstadt           | Rosen-Apotheke              |
| Darmstadt           | Stadt-Apotheke              |
| Darmstadt-Eberstadt | Central-Apotheke            |
| Darmstadt-Eberstadt | * Georgen-Apotheke          |
| Dörnigheim          | Main-Apotheke               |
| Dutenhofen          | Lahn-Apotheke               |
| Eschborn            | Bahnhof-Apotheke            |
| Eschborn            | Rats-Apotheke               |
| Frankfurt/Main      | Apotheke am Hainerweg       |
| Frankfurt/Main      | Apotheke im Hauptbahnhof    |
| Frankfurt/Main      | Apotheke an der Warte       |
| Frankfurt/Main      | Arnsburg-Apotheke           |
| Frankfurt/Main      | ** Einhorn-Apotheke         |
| Frankfurt/Main      | ** Friesen-Apotheke         |
| Frankfurt/Main      | * Goethe-Apotheke           |

|                                |                            |
|--------------------------------|----------------------------|
| Frankfurt/Main                 | * Greif-Apotheke           |
| Frankfurt/Main                 | Höhen-Apotheke             |
| Frankfurt/Main                 | ** Kaiser-Apotheke         |
| Frankfurt/Main                 | Liebig-Apotheke            |
| Frankfurt/Main                 | Nibelungen-Apotheke        |
| Frankfurt/Main                 | Nordwest-Apotheke          |
| Frankfurt/Main                 | * Paracelsus-Apotheke      |
| Frankfurt/Main                 | Röderberg-Apotheke         |
| Frankfurt/Main                 | Sandweg-Apotheke           |
| Frankfurt/Main                 | Schloß-Apotheke            |
| Frankfurt/Main                 | Sonnen-Apotheke            |
| Frankfurt/Main                 | Stern-Apotheke             |
| Frankfurt/Main                 | * Viktoria-Apotheke        |
| Frankfurt/Main                 | Zeil-Apotheke              |
| Frankfurt/Main-Bonames         | Saalburg-Apotheke          |
| Frankfurt/Main-Heddernheim     | Kronen-Apotheke            |
| Frankfurt/Main-Höchst          | ** Bären-Apotheke          |
| Frankfurt/Main-Niederrad       | Frauenhof-Apotheke         |
| Frankfurt/Main-Preungesheim    | Ronneburg-Apotheke         |
| Frankfurt/Main-Schwanheim      | Brücken-Apotheke           |
| Frankfurt/Main-Sossenheim      | Westerbach-Apotheke        |
| Frankfurt/Main-Unterliederbach | * Liederbach-Apotheke      |
| Gernsheim                      | St. Hildegardis-Apotheke   |
| Gießen                         | ** Apotheke am Bahnhof     |
| Gießen                         | Asterweg-Apotheke          |
| Gießen                         | Liebig-Apotheke            |
| Gießen                         | * Neue Apotheke            |
| Gießen                         | Pelikan-Apotheke           |
| Ginsheim                       | Schwanen-Apotheke          |
| Götzenhain                     | Adler-Apotheke             |
| Großen-Buseck                  | Apotheke                   |
| Groß-Gerau                     | * Rathaus-Apotheke         |
| Groß-Gerau                     | Löwen-Apotheke             |
| Groß-Zimmern                   | * Sonnen-Apotheke          |
| Grünberg                       | * Linden-Apotheke          |
| Gustavsburg                    | Burg-Apotheke              |
| Hanau                          | Stadt-Apotheke             |
| Hattersheim                    | Rosen-Apotheke             |
| Herborn                        | Amts-Apotheke              |
| Herborn                        | Dill-Apotheke              |
| Hirschhorn                     | Hirsch-Apotheke            |
| Hochheim/Main                  | Amts-Apotheke              |
| Höchst/Odenwald                | * Apotheke am Markt        |
| Hofheim/Taunus                 | * Stein'sche Apotheke      |
| Jugenheim                      | * Kreis-Apotheke           |
| Kelsterbach                    | Main-Apotheke              |
| Klein-Krotzenburg              | Rosen-Apotheke             |
| Königstein                     | Marien-Apotheke            |
| Lampertheim                    | ** Feldhofen'sche Apotheke |
| Lampertheim                    | Hagen-Apotheke             |
| Lampertheim                    | Stadt-Apotheke             |
| Langen                         | Braun'sche-Apotheke        |
| Laubach                        | Engel-Apotheke             |
| Lieblös                        | Falken-Apotheke            |
| Limburg                        | Dom-Apotheke               |
| Lollar                         | Neue Apotheke              |
| Michelstadt                    | Adler-Apotheke             |
| Michelstadt                    | Rats-Apotheke              |
| Mühlheim/Main                  | ** Neue Rath's-Apotheke    |
| Münster                        | St. Georg-Apotheke         |
| Nauheim                        | Löwen-Apotheke             |
| Neu-Isenburg                   | Rathaus-Apotheke           |
| Neu-Isenburg                   | * Süd-Apotheke             |
| Nieder-Eschbach                | * Central-Apotheke         |
| Nieder-Wöllstadt               | Apotheke                   |
| Ober-Erlenbach                 | Rosen-Apotheke             |
| Ober-Ramstadt                  | Apotheke am Markt          |
| Oberursel                      | * Rathaus-Apotheke         |



**2354**

**Sozialhilfe, Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge;**  
hier: Behandlung der Erhöhungsbeträge nach dem  
13. Rentenanpassungsgesetz

Das 13. Rentenanpassungsgesetz vom 10. 7. 1970 (BGBl. I S. 1037) sieht sowohl für die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen als auch für die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Bezugszeiten vom 1. Januar 1971 an eine Anpassung nach Maßgabe der im Gesetz enthaltenen näheren Bestimmungen vor.

Nach § 13 Abs. 1 des 13. Rentenanpassungsgesetzes sind die auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leistenden Erhöhungsbeträge für die Monate **Januar bis einschließlich Mai 1971 u. a. in der Sozialhilfe, Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt zu lassen.**

Wiesbaden, 11. 11. 1970

**Der Hessische Sozialminister**  
II A 1 c — 50 r 0211  
StAnz. 50/1970 S. 2345

**2355**

**Durchführung des § 7 Abs. 1 der Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Hessen für die von Stilllegungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer des Braunkohlenbergbaus in Hessen vom 8. 3. 1968 — StAnz. S. 996 —**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik setze ich das Pauschale, um das das frühere Bruttomonatsentgelt zu erhöhen ist, wie folgt fest:

| Wirtschaftszweig<br>Gebiet   | Zeitpunkt<br>der<br>Erhöhung | Arbeiter<br>Gedinge-<br>lohn | Schicht-<br>lohn | Angestellte |
|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------|-------------|
| Braunkohlentiefbau<br>Hessen | 1. 9. 1969                   | 9 v.H.                       | 10 v.H.          | 7 v.H.      |

Wiesbaden, 24. 11. 1970

**Der Hessische Sozialminister**  
I A 2 — 2466  
StAnz. 50/1970 S. 2345

**2356**

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

**Behandlung von Bohrungen für Zwecke der Wassererschließung**

Bezug: Mein Erlaß vom 3. 7. 1969 — StAnz. S. 1289 —

Mein Erlaß vom 3. 7. 1969 — IB 5 — 79 g 12.07 — 351/69 — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik wie folgt abgeändert:

In Abschnitt B wird hinter dem 2. Absatz folgender 3. Absatz eingefügt:

„Wird bei der zuständigen Wasserbehörde die Erteilung einer Erlaubnis für das Niederbringen einer Bohrung zum Zwecke der Wassererschließung, die tiefer als 100 m in den Boden eindringen soll, beantragt, so darf sie diese erst erteilen, wenn festgestellt worden ist, daß die Bergbehörde die Vorlage eines Betriebsplanes nicht verlangt hat.“

Wiesbaden, 11. 11. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
VC 2 — 79 g 12.07 — 2771/70  
StAnz. 50/1970 S. 2345

**2357**

**Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“**

#### I.

##### Zweck der Beihilfegewährung

Im Rahmen des Landesprogramms zur Förderung der Höhenlandwirtschaft gewährt die Hessische Landesregierung in bestimmten Erholungsgebieten, die gleichzeitig anerkannte Höhengebiete sind, Beihilfen für den Ausbau und die Einrichtung von zweckentsprechenden Gästezimmern in landwirtschaftlichen Betrieben. Hierdurch soll eine zusätzliche Möglichkeit erschlossen werden, das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe in den landschaftlich reizvollen, aber ertragsschwachen Gebieten zu verbessern und der erholungs-suchenden Bevölkerung einen preiswerten Urlaub zu ermöglichen.

#### II.

##### 1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben (natürliche Personen), die landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe von Landwirten in der Fassung vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017) sind und in einer anerkannten Höhengemeinde (Übergangsgemeinde) ihren Wohnsitz haben, die entsprechend dem Fremdenverkehrsentwicklungsplan des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik zu den Fremdenverkehrsgebieten mit besonders guten Entwicklungsmöglichkeiten gehört, (s. Anlage 1).

Anträge aus anderen anerkannten Höhengemeinden (incl. Übergangsgemeinden) können nur Berücksichtigung finden, wenn der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik die sachlichen Voraussetzungen für die Beherbergung von Gästen in dieser Gemeinde anerkennt.

Nicht antragsberechtigt sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die mehr als eine ständige Fremdarbeitskraft beschäftigen. Ebenso ist ausgeschlossen von der Beihilfegewährung der Ausbau und die Einrichtung von Fremdenzimmern in landwirtschaftlichen Betrieben, die mehr als 6 Gäste gleichzeitig beherbergen können, bzw. mehr als 4 Gästezimmer anbieten, oder wenn der Betrieb in Verbindung mit einer erlaubnisbedürftigen Schank- oder Speisewirtschaft steht. Die Bäuerin bzw. ein weibliches Familienmitglied hat eine hauswirtschaftliche Ausbildung (Berufsfachschul-, Fachschulbesuch, Lehre oder Teilnahme an Speziallehrgängen) nachzuweisen.

Antragsteller, die ein Verfahren der ländlichen Siedlung oder der Agrarstrukturverbesserung durchgeführt haben oder durchführen, werden bevorzugt gefördert.

Zum Zeitpunkt der Beihilfeauszahlung müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllt sein.

##### 2. Beihilfefähige Investitionen

2.1. Die Beihilfen dürfen nur zum Ausbau und zur Einrichtung von Gästezimmern und Ferienwohnungen in Bauernhöfen verwendet werden.

Im Einzelfall kann eine Beihilfe gegeben werden für:

- Aus- oder Umbau von Gästezimmern und eines Aufenthaltsraumes, die im Rahmen der Maßnahmen notwendig sind,
- Verlegung von Wasser-, Elektro- und Heizungsinstallationen in den von den Gästen benutzten Räumen,
- Anschaffung von Einzelgeräten für Warmwasserversorgung und Raumbeheizung der Gästezimmer (wobei die Energieart keine Rolle spielt), wenn ein Anschluß an die zentrale Heizungs- und Warmwasseranlage nicht möglich oder unzweckmäßig ist,
- Einrichtung und Verbesserung der sanitären Anlagen (Handwaschbecken, Toilette, Dusche, Bad),
- Erneuerung von Fußböden einschließlich Belägen in Gästezimmern, Verkehrs-, Sanitär- und Treppenträumen und im Aufenthaltsraum,
- Neubeschaffung von Mobiliar für Schlafzimmer, Aufenthaltsräume und Kleinküche einer Ferienwohnung, jedoch nicht die Beschaffung von Wäsche und Geschirr.

Beihilfen können nur gewährt werden, wenn mindestens 2 Gästezimmer mit 4 Betten und nicht mehr als 4 Gästezimmer mit höchstens 6 Betten eingerichtet werden. Wird eine Kapazität von mehr als vier Gästebetten geschaffen, ist ein gesondertes WC einzubauen.

Die Handwerker müssen zur selbständigen Ausübung ihres Berufes befugt sein.

Geräte und Feuerstätten müssen den Regeln der Technik bzw. den Normen entsprechen und nach diesen gekennzeichnet und geprüft sein.

- 2.2. Die Beihilfen dürfen nicht für Maßnahmen gewährt werden, die vor dem 1. 1. 1970 begonnen worden sind.

Es können jedoch solche Maßnahmen berücksichtigt werden, für die ein Beihilfeantrag in der Zeit vom 1. Juli 1969 bis 31. Dezember 1969 beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik (früher Wirtschaft und Verkehr) eingegangen ist.

Die Aufnahme oder der Ausbau der Gästebeherbergung muß sich mit der betriebswirtschaftlichen und arbeitswirtschaftlichen Gesamtsituation vereinbaren lassen, gegebenenfalls sind Anpassungsänderungen zu veranlassen.

Die Hauswirtschaft des Antragstellers muß hinsichtlich der arbeitswirtschaftlichen und hygienischen Verhältnisse den heutigen Anforderungen entsprechen.

### III.

#### Höhe der Beihilfen

- 3.1. Die Beihilfen dürfen nach Abzug etwaiger Rabatte und Skonti bis zu 40% der nachgewiesenen beihilfefähigen Gesamtkosten betragen, höchstens jedoch 8000,— DM je Antragsteller, Ausgaben für Mobiliar können höchstens in Höhe von 50% berücksichtigt werden, jedoch nicht mehr als:

400,— DM für ein Einzelschlafzimmer

700,— DM für ein Doppelzimmer

300,— DM für den Aufenthaltsraum

400,— DM für die Kleinküche (Ferienwohnung).

- 3.2. Für die Berechnung der Beihilfe dürfen nur zweckentsprechende Ausführungen zugrunde gelegt werden.
- 3.3. Eine Beihilfe wird nicht gewährt, wenn sie weniger als 500,— DM betragen würde.
- 3.4. Eine Beihilfe kann versagt werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Antragstellers offensichtlich so günstig ist, daß eine Beihilfegewährung unbillig wäre.
- 3.5. Sofern für dieselben Maßnahmen andere öffentliche Mittel eingesetzt werden, sind diese auf die zulässige Beihilfe anzurechnen. Nicht anzurechnen sind öffentliche Mittel, die im Rahmen der unter II (1) Abs. 4 genannten Verfahren bewilligt werden, sofern die auf die Teilmaßnahme „Ferien auf dem Bauernhof“ entfallenden Baukosten und deren Finanzierung von den übrigen Baukosten eindeutig getrennt werden.
- 3.6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

### IV.

#### Verpflichtungen

1. Der Beihilfempfangener muß sich verpflichten, die mit Hilfe der Landesbeihilfe eingerichteten Zimmer und Gegenstände mindestens 5 Jahre lang für die Aktion „Ferien auf dem Bauernhof“ zur Verfügung zu stellen. Falls die Zimmer vor Ablauf dieser Frist einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden, ist die Beihilfe ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen.

Der Beihilfempfangener muß die „Allgemeinen“ und „Besonderen Bewilligungsbedingungen“ schriftlich anerkennen (s. Anlage 3 a).

Die Rückzahlungsverpflichtung verringert sich bei Bauprojekten von der Fertigstellung des Baues ab um 5%, bei Einrichtung und Geräten von ihrer Lieferung ab um 20% je Jahr ordnungsgemäßer Nutzung.

2. Der Zuschuß ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Empfänger zur Erlangung der Beihilfe unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind.

In diesen Fällen ist die Beihilfe vom Tage der Inanspruchnahme bis zur Rückzahlung mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 6,5% zu verzinsen.

3. In den ersten 5 Jahren nach Fertigstellung muß der Nachweis erbracht werden, daß die Gästezimmer regelmäßig durch Eigenwerbung oder über den Fremdenverkehrsverband angeboten wurden.

Der Zuschußempfangener verpflichtet sich, dem zuständigen Landwirtschaftsamt ohne Aufforderung im Zeitraum der auf die Fertigstellung folgenden 5 Jahre zum 1. 1. jeden Jahres die Zahl der Belegungen je Bett mitzuteilen.

### V.

#### Antragsverfahren und Antragsunterlagen

Die Anträge sind bei dem zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen. Das Landwirtschaftsamt leitet die Anträge nach Prüfung der Antragsberechtigung gemäß Ziffer II 1 mit seiner Stellungnahme an das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten entscheidet grundsätzlich über den Antrag und erteilt den Bewilligungsbescheid (s. Anl. 3). Die Auszahlung der Beihilfe durch das Hessische Landesamt für Landwirtschaft erfolgt, sobald die Bescheinigung des Landwirtschaftsamtes über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme vorgelegt wurde (s. Anl. 4).

Dem Antrag gemäß beiliegendem Formblatt (Anl. 2) sind beizufügen:

- Detaillierte Aufstellung der entstehenden Kosten,
- Finanzierungsplan,
- bei Bau- oder Umbaumaßnahmen die Stellungnahme der Beratung des Landwirtschaftsamtes.

### VI.

#### Prüfungsrecht

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof behalten sich vor,

- die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen,
- Auskünfte einzuholen.

Diese Richtlinien werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik erlassen.

Wiesbaden, 12. 11. 1970

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
I A 4 — 85 d 04.01 — 691/70  
StAnz. 50/1970 S. 2345

\*

### Anlage 1

#### Fremdenverkehrsgebiete mit besonders guten weiteren Entwicklungsmöglichkeiten sind:

Reinhardswald mit hessischem Weserbergland  
Waldecker Upland  
Naturpark Habichtswald  
Edersee-Gebiet mit Kellerwald und mittlerem Edertal  
Gladenbacher Bergland und östlicher Teil des Westerwaldes  
Nordosthessisches Bergland mit Fulda- und Werratal  
Knüll  
Hessische Rhön  
Zentraler und westlicher Vogelsberg  
Hessischer Spessart  
Taunus  
Rheingau  
Odenwald

Anlage 2

Anlage 3

An das Landwirtschaftsamt

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten I A 4 — 85 d 04.01 —

62 Wiesbaden, den Schloßplatz 2

zur Weiterleitung an das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel

Herrn/Frau

Betr.: Gewährung einer Landesbeihilfe im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“

Anlg.: — 3 —

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Antrag

auf Gewährung einer Beihilfe für den Anbau, Umbau und die Einrichtung von Gästezimmern/Ferienwohnungen im Wohnhaus(-teil) meines landwirtschaftlichen Betriebes, und zwar für:

Auf Ihren Antrag vom..... bewillige ich Ihnen unter Zugrundelegung der beigefügten „Bewilligungsbedingungen“ eine Beihilfe

bis zu 40% der nachgewiesenen beihilfefähigen Kosten, (nach Abzug etwaiger Rabatte und mindestens 2% Skonti)

voraussichtliche Kosten DM

- a) An- und Umbau von ..... Gästezimmern und ..... Ferienwohnungen mit ..... Betten .....
b) Neubeschaffung von Einrichtungsgegenständen für Gästezimmer .....
c) Einrichtung und Verbesserung von Warmwasserversorgungs- und Heizungsanlagen mit Einzelgeräten, .....
d) Einrichtung und Verbesserung von sanitären Anlagen (Waschbecken, Toiletten, Dusche, Bad) für Feriengäste, .....
e) Schaffung geeigneter Fußböden und Bodenbeläge. ....
f) Einrichtung einer Kochgelegenheit bei Ferienwohnungen (Herd, Spüle, Kühlschrank). ....
(Nichtzutreffendes streichen)

jedoch nicht mehr als 8000,— DM. Die in Ihrem Antrag angegebenen voraussichtlichen Kosten betragen .....DM.

Die beihilfefähigen Kosten sind durch Vorlage der Originalrechnungen beim Landwirtschaftsamt nachzuweisen. Die Rechnungen werden nach Berechnung der Beihilfe zurückgegeben. Sie sind für eine eventuelle spätere Prüfung 5 Jahre lang aufzubewahren.

Als Empfänger der Beihilfe sind Sie verpflichtet, diese nur für den im Antrag vorgesehenen Zweck zu verwenden und die Zimmer und Einrichtungen 5 Jahre für Feriengäste zur Verfügung zu stellen.

Wird die Beihilfe nicht oder nur teilweise oder für einen anderen als den o. g. Zweck verwendet oder werden die Allgemeinen und Besonderen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so ist die Beihilfe entsprechend den Bestimmungen in Abs. IV der Richtlinien (s. Anlage) zurückzuzahlen.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten und der Rechnungshof des Landes Hessen haben das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch örtliche Besichtigungen und durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Geht ihre Erklärung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt dieses Bewilligungsbescheides bei mir ein, so behalte ich mir vor, Ihren Antrag als gegenstandslos zu betrachten.

NAME UND ANSCHRIFT BITTE IN BLOCKSCHRIFT EINSETZEN!

Einen Vordruck für die Einverständniserklärung füge ich bei.

Name und Vorname des Betriebsinhabers (Antragstellers):

Hochachtungsvoll!

Im Auftrag:

Wohnort: ..... Postleitzahl: .....

Straße: ..... Kreis: .....

Landw. Nutzfläche: ..... ha Baujahr des Wohnhauses.....

Ich bin landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 29. 7. 1969 (BGBl. I S. 1017) .....

ja / nein

Wurden bisher schon Feriengäste aufgenommen? ja / nein

Mir ist bekannt, daß kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beihilfe besteht.

Die Beihilfe soll auf mein Konto Nr. .... bei der ..... in ..... überwiesen werden.

....., den ..... 19.....

Unterschrift des Antragstellers

Anlage 3a
....., den ..... 19.....

An das Hessische Landesamt für Landwirtschaft 35 Kassel Kölnische Straße 48/50

Betr.: Gewährung einer Beihilfe im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“

Bezug: Bewilligungsbescheid des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom ..... 19..... Az.: I A 4 — 85 d 04.01 — Tgb.-Nr. ....

Mit den Allgemeinen und Besonderen Bewilligungsbedingungen erkläre(n) ich / wir uns einverstanden.

Unterschriften:

..... Ehefrau ..... Ehemann

Bitte Konto-Nr. und Hausbank angeben .....



Anlage 4

Abnahmebescheinigung

über die ordnungsgemäße Fertigstellung der auf der Rückseite näher bezeichneten Maßnahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“.

Name und Vorname des Betriebsinhabers (Antragstellers):

Wohnort: Postleitzahl:

Straße: Kreis:

Der Antragsteller hat die auf der Rückseite näher bezeichneten Maßnahmen durchgeführt.

Nach Vorlage der aufgeschlüsselten Originalrechnungen und Prüfung derselben, betragen die beihilfefähigen Kosten nach Abzug etwaiger Rabatte und Skonti

DM,

davon für die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen für Gästezimmer

DM.

Daraus errechnet sich unter Berücksichtigung des zulässigen Höchstbetrages und der zulässigen Höchstsumme für die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen eine Beihilfe in Höhe von

DM.

(i. W.: Deutsche Mark).

, den 19

(Dienststellenleiter)

Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt:

(Art und Anzahl bitte eintragen)

a) An- und Umbau von Gästezimmern und Ferienwohnungen:

- 1. Anbau:
2. Umbau:
3. Gästezimmer:
4. Ferienwohnungen:

Kosten f. 1-4: = DM

b) Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen für Gästezimmer:

- 1.
2.
3.
4.

Kosten f. 1-4: = DM

c) Einrichtung und Verbesserung von Warmwasserversorgungs- und Heizungsanlagen mit Einzelgeräten:

- 1. Warmwasserversorgungsanlage: Art:
2. Heizungsanlage: Art:

Kosten f. 1-2: = DM

d) Einrichtung und Verbesserung von sanitären Anlagen für Feriengäste:

- 1. Waschbecken:
2. Toilette:
3. Dusche:
4. Bad:

Kosten f. 1-4: = DM

e) Schaffung geeigneter Fußböden und Bodenbeläge:

- 1. Gästezimmer: Art:
2. Treppen: Art:
3. Hausflur: Art:
4. Aufenthaltsraum: Art:
5. : Art:

Kosten f. 1-5: = DM

f) Einrichtung einer Kochgelegenheit bei Ferienwohnungen:

- 1. Herd: Art:
2. Spüle:
3. Kühlschrank:
4.

Kosten f. 1-4: = DM

2358

Flurbereinigung Hohenstein, Untertaunuskreis

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hohenstein, Krs. Untertaunus, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Hohenstein einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt, mit Ausnahme der Grundstücke:

Flur 6 Nr. 125/42, 124/42, 98/42, 48, 49, 50, 99/51, 100/51, 51/2, 51/3, 51/4, 51/5, 51/6, 51/8, 74, 147/75, 148/75, 149/75, 75/22.

Es werden gleichzeitig aus den Gemarkungen Breithardt, Holzhausen und Laufenselden zum Flurbereinigungsverfahren Hohenstein die nachstehend aufgeführten Grundstücke aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen:

a) Gemarkung Breithardt:

Flur 7 Nr. 1/3, 1/4, 1/5, 2/1, 2, 2, 187/2, 7/4, 69/8, 70/8, 71/8, 72/9, 73/10, 75/12, 154/12, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 13/1, 79/16, 80/17, 81/17, 82/19, 83/20, 84/21, 85/24, 86/25, 87/26, 88/27, 89/28, 90/29, 91/30, 92/32, 132/32, 182/32, 93/33, 94/33, 183/33, 33/1, 97/34, 34/1, 34/2, 98/35, 139/35, 99/36, 100/36, 101/36, 102/36, 171/36, 172/36, 173/36, 103/37, 104/37, 105/37, 174/38, 175/38, 108/39, 109/39, 110/39, 112/39, 113/39, 140/39, 141/39, 167/40, 178/40, 179/40, 180/40, 181/40, 198/40, 40/1, 40/2, 40/3, 115/41, 116/41, 27/42, 117/42, 118/42, 119/42, 166/42, 43, 44, 45, 46, 191/47, 196/47, 47/1, 47/2, 188/48, 136/49, 137/49, 138/49, 153/49, 155/49, 50/1, 50/2, 50/3, 51, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 53/6, 53/7, 53/8, 123/54, 127/54, 128/54, 130/54, 133/54, 134/54, 143/54, 144/54, 145/54, 147/54, 148/54, 151/54, 54/1, 54/2, 54/4, 54/5, 54/6, 54/7, 54/8, 54/9, 55/1, 55/2, 56, 57/3, 58/4, 59/4, 60/4, 61/4, 62/4, 63/4, 65/5, 66/5, 67/7, 68/7, 124/3, 126/3, 162/5, 176/4, 177/4.

Flur 35 Nr. 9 tlw., 18/4 tlw., 22/11 tlw., 6, 30/11.

Flur 36 Nr. 30 15 tlw., 31-16 tlw.

Flur 69 Nr. 1 tlw., 13 tlw., 14 tlw.

b) Gemarkung Holzhausen:

Flur 24 Nr. 245/11, 295/11 tlw., 347/13, 353/13, 13/1, 13/2 tlw., 14/1 tlw., 326/14, 348/14, 365/14, 16/1 tlw., 17 tlw., 20 tlw., 156/40, 157/41, 286/42, 161/43, 175/43, 259/43, 260/43, 261/43, 262/43, 263/43, 266/43, 287/43, 288/43, 44, 45, 46, 363/47 tlw., 170/49, 173/49, 176/49, 289/49, 367/50, 320/53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 323/61, 324/62, 177/64, 178/64, 327/66, 180/68, 182/68, 183/68, 193/69, 181/70, 194/70, 195/71, 196/72, 197/73, 198/74, 199/75, 200/76, 325/79, 214/80, 359/80, 360/80, 270/80, 83/1, 84, 86/1, 86/2, 272/86, 273/86, 274/86, 275/86, 276/86, 277/87, 218/88, 217/90, 219/91, 220/92, 302/93, 93/1, 94/1, 95/1, 96/1, 141/98, 142/98, 103/2, 103/3, 105/1, 306/106, 307/107, 308/108, 109, 110, 111, 112, 113, 354/114, 179/116, 116/1, 294/117, 304/117, 118, 205/119, 206/120, 207/120, 208/120, 209/120, 210/120, 223/120, 224/120, 121/1, 122/1, 123/1, 255/124, 256/125, 257/126, 232/127, 235/127, 233/128, 234/129, 130, 362/131, 241/132, 242/132, 243/133, 244/136, 246/136, 247/136, 248/136, 249/136, 254/137, 250/138, 251/138, 252/139, 237/140, 238/140.

c) Gemarkung Laufenselden:

Flur 13 Nr. 15/1, 15/2, 16, 19/1 tlw., 68/32, 69/37, 17, 42/18, 43/18.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 859 ha, worin eine Waldfläche von 583 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen und dort, wo die Verfahrensgrenze mit der Gemarkungsgrenze nicht zusammenfällt, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hohenstein, Uts.“

mit dem Sitz in Hohenstein, Uts.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Wiesbaden, Schüt-

zenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische

Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Hohenstein und den Nachbargemeinden Holzhausen, Breithardt, Adolfseck, Laufenselden, Lindschied, Kemel und Huppert öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Hohenstein und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 9. 11. 1970

**Landeskulturamt Hessen**

WF 430 — Hohenstein — 22310/70

StAnz. 50/1970 S. 2348

2359

## Personalnachrichten

Es sind

### B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

#### a) Staatskanzlei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Oberinspektor (BaP) Gerhard Frindt (10. 11. 1970).

Wiesbaden, 20. 11. 1970

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei  
I B 2 — 8 a

StAnz. 50/1970 S. 2349

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Heinrich Leibold, LA Schlüchtern (22. 9. 1970); Hans Kossert (27. 10. 1970);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Wolfram Pose (19. 10. 1970);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Hans Hoffmann, LA Ffm.-Höchst (21. 9. 1970); Friedrich Drexler (28. 10. 1970); Valentin Willems (28. 10. 1970); Ursula Riedel (29. 10. 1970);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaP) Alfred Bauer, Klaus Maniel, Hans-Harald Schneider, Rainer Schnoor, Karl-Heinz Steingässer, Hermann Weichsel (alle am 28. 10. 1970); Reinhard Wennrich (29. 10. 1970); Helmut Meixner, LA Dieburg (29. 10. 1970);

zum **Inpektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Peter Korntheuer (2. 11. 1970);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Werner Benz (31. 7. 1970); Gert Heß (7. 10. 1970); Elisabeth Groh (7. 10. 1970); Walter Baum, LA Gießen (14. 9. 1970);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektorwärter (BaW) Theo Nies (3. 11. 1970);

zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaL) Richard Fick, LA Rüdelsheim (19. 10. 1970); Adolf Lotter, LA Ffm.-Höchst (30. 10. 1970);

zum **Sekretär** Sekretär z. A. (BaP) Roland Tichai (29. 10. 1970);

zum **Sekretär z. A. (BaP)** Bewerber Werner Schmidt, LA Bad Homburg (1. 10. 1970);

zum **Amtsmeister (BaL)** Amtsmeister z. A. (BaP) Kurt Stellner, LA Biedenkopf (15. 10. 1970);

zu **Inspektoranwärttern (BaW)** die Verwaltungspraktikanten Rudolf Peter (13. 10. 1970); Joachim Hammer (1. 11. 1970); Bewerber Hans-Jürgen Theiß (1. 10. 1970);

zur **Sekretäranwärterin (BaW)** Verwaltungspraktikantin Gudrun Eckloff (1. 11. 1970);

zur **Verwaltungspraktikantin** Bewerberin Ursula Engelhardt (1. 10. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt:

Regierungsdirektor Ottmar Panovsky (mit Ablauf des 31. 10. 1970); Oberbaurat Nikolaus Schütz (mit Ablauf des 31. 10. 1970);

entlassen (auf eigenes Verlangen):

die **Hauptsekretäre** (BaL) Walter Ackermann, LA Offenbach (mit Ablauf des 14. 9. 1970); Karl-Heinz Strassheim, LA Wetzlar (mit Ablauf des 2. 10. 1970); Inspektoranwärter (BaW) Klaus Lorek (mit Ablauf des 16. 7. 1970), alle gemäß § 39 (1) Nr. 4 HBG; Oberinspektorin (BaL) Marion Knauff (mit Ablauf des 31. 10. 1970).

Darmstadt, 23. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

I 2 — 7 I 02/07 (E)

StAnz. 50/1970 S. 2349

#### b) Staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Karl Janker, Landrat PK Hanau (19. 10. 1970); Georg Dechert, Landrat PK Offenbach (21. 10. 1970); Werner Günzler, Landrat PK Heppenheim (19. 10. 1970); Richard Liske, Landrat PK Gießen (20. 10. 1970); Oskar Chodura, Landrat PK Alsfeld (15. 10. 1970); Ernst Wollrab, Landrat PK Alsfeld (15. 10. 1970); Wilhelm Husar, Landrat PK Darmstadt (19. 10. 1970); Richard Riedel, Landrat PK Groß-Gerau (16. 10. 1970); Wilhelm Wolf, Landrat PK Groß-Gerau (16. 10. 1970); Erich Heesch, Landrat PK Dillenburg (22. 10.

1970); Ernst Krastel, Landrat PK Heppenheim (19. 10. 1970); Max Daser, Landrat PK Bad Schwalbach (19. 10. 1970); Alois König, Landrat PK Rüdeshcim (18. 10. 1970); Erich Rode, Landrat PK Büdingen (18. 10. 1970); Friedrich Mann, Landrat PK Büdingen (18. 10. 1970); Georg Petruschke, Landrat PK Friedberg (21. 10. 1970); Ernst Dettmar, Landrat PK Friedberg (20. 10. 1970); Erich Klaas, Landrat PK Dillenburg (22. 10. 1970); Fritz Kessler, Landrat PK Weilburg (26. 10. 1970); Karl Henss, Landrat PK Weilburg (26. 10. 1970); Josef Harbich, Landrat PK Groß-Gerau (27. 10. 1970); Friedhelm Schmall, Landrat PK Offenbach (23. 10. 1970); Karl Heinz Oehm, Landrat PK Offenbach (23. 10. 1970); Herbert Solf, Landrat PK Offenbach (23. 10. 1970);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Karl-Heinz Stremme, Landrat PK Darmstadt (9. 10. 1970); Wolfgang Lisy, Landrat PK Wetzlar (13. 10. 1970); Helmut Wendland, Landrat PK Usingen (13. 10. 1970); Heinrich Eisenhut, Landrat PK Biedenkopf (10. 10. 1970); Werner Janke, Landrat PK Alsfeld (12. 10. 1970); Franz Kern, PVB Idstein (13. 10. 1970); Werner Lhotta, PVB Butzbach (12. 10. 1970); Harri Schäfer, Landrat PK Bad Homburg (10. 10. 1970); Helmut Hammer, Landrat PK Gelnhausen (10. 10. 1970); Lothar Rieger, Landrat PK Dieburg (14. 10. 1970); Georg Philipps, Landrat PK Dillenburg (12. 10. 1970); Karl Heinz Busse, Landrat PK Friedberg (14. 10. 1970); Siegfried Tetenborn, Landrat PK Weilburg (11. 10. 1970); Volker Gerhold, PVB Wiesbaden (12. 10. 1970); Hermann Götzl, Landrat PK Biedenkopf (10. 10. 1970); Hans-Jürgen Schermuly, Landrat PK Limburg (13. 10. 1970); Eberhard Oscheka, Landrat PK Hanau (12. 10. 1970); Klaus-Dieter Hentschel, Landrat PK Groß-Gerau (13. 10. 1970); Rudolf Hirschfeld, Landrat PK Weilburg (12. 10. 1970); Hans-Dieter Pfeifer, Landrat PK Erbach (14. 10. 1970); Wilfried Geyer, Landrat PK Heppenheim (14. 10. 1970); Dieter Mollstätter, Landrat PK Schlüchtern (15. 9. 1970); Albrecht Rück, Landrat PK Bad Schwalbach (15. 10. 1970); Horst Batzke, Landrat PK Hanau (23. 10. 1970); Wolfgang Cieslak, Landrat PK Heppenheim (24. 10. 1970); Georg Freiberger, Landrat PK Limburg (28. 10. 1970);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Erich Kinscher, Landrat PK Gießen (12. 10. 1970); Hermann Peppeler, Landrat PK Büdingen (12. 10. 1970); Wilfried Bergholz, Landrat PK Hanau (12. 10. 1970); Wolfgang Hinz, Landrat PK Bad Homburg (14. 10. 1970); Jürgen Erstfeld, Landrat PK Darmstadt (19. 10. 1970); Bernd Jeske, Landrat PK Friedberg (28. 10. 1970);

zum **Polizeimeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** Polizeimeister Dietmar Deutsch, Landrat PK Hofheim (12. 10. 1970);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Dieter Preußner, Landrat PK Bad Homburg (21. 10. 1970); Alfred Frank, Landrat PK Friedberg (20. 10. 1970); Dieter Erb, Landrat PK Darmstadt (19. 10. 1970); Manfred Janowski, Landrat PK Hofheim (16. 10. 1970); Harald Rehorn, Landrat PK Offenbach (21. 10. 1970); Gerhard Künkel, Landrat PK Offenbach (20. 10. 1970); Klaus Wegracht, Landrat PK Bad Homburg (21. 10. 1970); Karl Wagner, Landrat PK Friedberg (21. 10. 1970); Karl-Heinrich Haberstroh, Landrat PK Hofheim (27. 10. 1970); Heinrich Jochim, Landrat PK Hofheim (27. 10. 1970); Ernst Gollner, Landrat PK Groß-Gerau (27. 10. 1970); Klaus Lutz, Landrat PK Groß-Gerau (27. 10. 1970); Paul Ruben, Landrat PK Groß-Gerau (27. 10. 1970);

zum **Polizeimeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Gerhard Steitz, PVB Butzbach (13. 10. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeiobermeister (BaP)** Gerhard Terk, Landrat PK Erbach (2. 10. 1970); Heinz Schanz, Landrat PK Erbach (2. 10. 1970); Hans Jürgen Hörle, Landrat PK Offenbach (3. 11. 1970); Günter Löser, Flugbereitschaft der Hess. Polizei in Egelsbach (13. 11. 1970); die **Polizeimeister (BaP)** Lotar Seibel, Landrat PK Rüdeshcim (10. 10. 1970); Jürgen Mewers, Landrat PK Groß-Gerau (19. 10. 1970); Rudolf Alexius, Landrat PK Offenbach (20. 10. 1970); Josef Korn, Landrat PK Heppenheim (29. 10. 1970); Holger Kissing, Landrat PK Friedberg (11. 11. 1970); Heinrich Richter, Landrat PK Schlüchtern (16. 11. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt:

die **Polizeiobermeister** Egon Püschner, PVB Darmstadt (mit

Wirkung vom 1. 11. 1970); Rudolf Scherer, Landrat PK Friedberg (mit Wirkung vom 1. 11. 1970); Polizeihauptmeister Heinrich Messerschmidt, Landrat PK Bad Homburg (mit Wirkung vom 1. 11. 1970);

verstorben:

**Polizeihauptmeister** Edmund Halupczok, Landrat PK Usingen (24. 10. 1970);

entlassen (auf eigenen Antrag):

**Polizeihauptwachtmeister** Joachim Euler, Landrat PK Hanau (mit Wirkung vom 1. 11. 1970); **Polizeimeister** Wolfgang Baumann, Landrat PK Bad Homburg (mit Wirkung vom 1. 11. 1970); **Polizeiobermeister** Walter Rosenberger, Landrat PK Friedberg (mit Wirkung vom 1. 11. 1970); **Polizeimeister** Wilfried Zech, Landrat PK Offenbach (mit Wirkung vom 1. 11. 1970).

Darmstadt, 23. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

III 26 — 7 1 02

StAnz. 50/1970 S. 2349

e) **Hessisches Landeskriminalamt**

ernannt:

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Rainer Koch (27. 10. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

**Kriminalobermeister (BaP)** Rainer Kaiser (9. 11. 1970).

Wiesbaden, 12. 11. 1970

**Hessisches Landeskriminalamt**

VII/1 — 8

StAnz. 50/1970 S. 2350

## D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

b) **Oberfinanzdirektion**

ernannt:

zu **Steuerräten (BaL)** die Steueramtmänner Kurt Lahner (28. 1. 1970); Rudolf Link (28. 1. 1970); Nikolaus Rech (28. 7. 1970); Heinrich Roth (28. 1. 1970); Georg Rüppel (28. 1. 1970); Albert Schneider (28. 1. 1970); Klaus Schönwetter (28. 9. 1970); Heinz Warnat (28. 1. 1970); Werner Westmeyer (28. 1. 1970); Horst Witt (26. 10. 1970); Karl Zulauf (28. 1. 1970);

zu **Steueramtmännern (BaL)** die Steueroberinspektoren Fritz Fornoff (10. 11. 1970); Hans-Dieter Gabriel (28. 1. 1970); Kurt Hollnagel (28. 1. 1970); Heinz Hothum (28. 1. 1970); Gerhard Kaltfofen (25. 2. 1970); Ortwin Kreutz (28. 1. 1970); Hans Lind (28. 1. 1970); Rainer Ling (28. 1. 1970); Heribert Meixner (24. 4. 1970); Erhard Nodin (28. 1. 1970); Karl-Ernst Schick (28. 1. 1970); Werner Schütz (28. 1. 1970);

zu **Steueroberinspektoren (BaL)** die Steuerinspektoren Heinz-Jürgen Rieck (21. 10. 1970); Hermann Tursch (22. 10. 1970);

zu **Steueroberinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren Hannelore Aigner (26. 10. 1970); Peter Heine (23. 10. 1970); Wolf-Dieter Schmidt (27. 10. 1970);

zu **Steuerinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren zur Anstellung Fritz Donner (22. 9. 1970); Rainer Schoppe (21. 10. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

**Steuerobersekretär** Gerhard Eugen Hönig (9. 11. 1970);

in den **Ruhestand** getreten bzw. versetzt:

**Baudirektor** Werner Weyhmann (30. 9. 1970);

**Staatsbauverwaltung**

ernannt:

zu **Bauräten (BaL)** die Bauassessoren (BaP) Manfred Bergmann, StUBA Gießen (30. 9. 1970); Gerd Römer, StUBA Gießen (21. 10. 1970); Otto-Ernst Schäfer, StBA Marburg (25. 9. 1970);

zum **Techn. Amtmann (BaL)** Techn. Oberinspektor Erich Husar, StBA Wiesbaden (22. 10. 1970);

zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Inspektoren Werner Engelhardt, StBA Friedberg (5. 10. 1970); Günther Sauerwein, StBA Kassel II (1. 10. 1970);

zu **Techn. Inspektoren zur Anstellung (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter (BaW) Eckhard Bornkessel, StBA Wiesbaden (27. 10. 1970); Gert Ehlers, StBA Wiesbaden (27. 10. 1970); Ekkehard Schneider, StBA Gießen (27. 10. 1970).

Frankfurt (Main), 16. 11. 1970

**Oberfinanzdirektion**

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 50/1970 S. 2350

ernannt:

**a) Ministerium**

zum **Baudirektor** Oberbaurat (BaL) Willfried Fuchs (27. 10. 1970);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Peter Schoppa (27. 10. 1970), Reinhold Schroeter (27. 10. 1970);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Otto Wanick (29. 9. 1970);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Ludwig Bernhardt (29. 9. 1970), Hermann Ludwig (29. 9. 1970);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Adolf Bärman (29. 10. 1970), Horst Grebe (19. 11. 1970), Willi Herrmann (19. 11. 1970), Otto Klein (19. 11. 1970);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Richard Jekel (11. 9. 1970);

**d) Staatliche Kassenverwaltung**

zum **Ammann** Oberinspektor (BaL) Karl Drechsler (6. 11. 1970);

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Inspektor (BaL) Fritz Schmal (3. 9. 70);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Helmut Stalla (6. 11. 1970);

zum **Inspektor (BaP)** Inspektor z. A. Rüdiger Bendel (22. 10. 1970);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Richard Vettel (10. 9. 1970);

zum **Inspektoranwärter (BaW)** Verwaltungsangestellter Manfred Skroblin (1. 10. 1970);

zum **Sekretäranwärter (BaW)** Verwaltungsangestellter Josef Andiel (1. 10. 1970);

in den Ruhestand getreten:

**d) Staatliche Kassenverwaltung**

Hauptsekretär Philipp Weber (1. 10. 1970);

entlassen kraft Gesetzes

**a) Ministerium**

Ministerialrat Klaus Bresse (21. 1. 1970), Regierungsdirektor Dr. Eckhard Momberger (31. 5. 1970);

**d) Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung**

Regierungsdirektor Dr. Bodo Helmholz (16. 9. 1970);

entlassen auf eigenen Antrag:

**d) Staatliche Kassenverwaltung**

Obersekretärin Ingeborg Reihmann (2. 10. 1970).

Wiesbaden, 24. 11. 1970

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 1400 A — 26 — I A 14

StAnz. 50/1970 S. 2351

**E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz**

versetzt:

Richter als Präsident des Landgerichts Gießen Dr. Günther Erkel an das Bundesministerium der Justiz in Bonn (1. 11. 1970).

Wiesbaden, 26. 11. 1970

**Der Hessische Minister der Justiz**  
Ip E 115

StAnz. 50/1970 S. 2351

**G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**

**g) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden**

eingewiesen in die Bes.-Gr. A 16:

Vermessungsdirektor (BaL) Peter Schmitt, Hess. Landesvermessungsamt (19. 5. 1970);

ernannt:

zum **Vermessungsdirektor** Obervermessungsrat (BaL) Horst-Peter Bertinchamp, Hess. Landesvermessungsamt (27. 6. 1970);

zum **Obervermessungsrat** Vermessungsrat (BaL) Dr. Gerhard Feyll, Katasteramt Bad Homburg v. d. H. (21. 8. 1970); zu **Vermessungsräten (BaL)** die Vermessungsassessoren (BaP) Gerhard Steinkamp (15. 5. 1970); Manfred Gail (5. 6. 1970); Erwin Neff (Hess. Landesvermessungsamt (14. 10. 1970);

zu **Vermessungsassessoren (BaP)** die Vermessungsassessoren Dipl.-Ing. Gerhard Brüggemann (17. 8. 1970); Dipl.-Ing. Volker Lohmann, Hess. Landesvermessungsamt (1. 10. 1970);

zu **Technischen Amtmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Ernst Lammel, Hess. Landesvermessungsamt (17. 7. 1970); Gerhard Mollenhauer, Katasteramt Frankfurt am Main (31. 8. 1970);

zu **Technischen Oberinspektoren** die Technischen Inspektoren (BaL) Gerhard Eckhardt, Hess. Landesvermessungsamt (23. 7. 1970); Helmut Wächter, Katasteramt Wetzlar (23. 6. 1970); Gerhard Wiegand, Katasteramt Korbach (6. 8. 1970); Hans-Joachim Albrecht, Katasteramt Offenbach (13. 8. 1970); Wolfgang Müller, Katasteramt Eschwege (28. 9. 1970);

zu **Technischen Inspektoren (BaL)** die Technischen Inspektoren z. A. (BaP) Siegfried Besser, Hess. Landesvermessungsamt (25. 6. 1970); Hans-Jörg Schadebrodt, Katasteramt Wiesbaden (1. 11. 1970);

zu **Technischen Inspektoren** die Technischen Inspektoren z. A. (BaP) Horst Müller, Hess. Landesvermessungsamt (27. 5. 1970); Reinhold Blickhan, Hess. Landesvermessungsamt (27. 5. 1970); Bernd-Uwe Müller, Katasteramt Usingen (3. 8. 1970);

zu **Technischen Inspektoren z. A. (BaP)** die Technischen Inspektoranwärter (BaW) Heinrich Becker, Kurt Fürst (8. 10. 1970); Walter Jochem, Fritz Kleinert, Gerhard Lingenberg (9. 10. 1970) Hess. Landesvermessungsamt;

zum **Technischen Amtsinspektor** Technischer Hauptsekretär (BaL) Erich Huber, Katasteramt Fulda (29. 10. 1970);

zu **Technischen Hauptsekretären** die Technischen Obersekretäre (BaL) Werner Wagner, Hess. Landesvermessungsamt (10. 7. 1970); Erwin Klaus, Katasteramt Fulda (29. 10. 1970);

zu **Technischen Obersekretärinnen** die Technischen Sekretärinnen (BaP) Gabriele Hueber, Katasteramt Groß-Gerau (23. 7. 1970); Gisela Körber, Katasteramt Dillenburg (23. 7. 1970); Barbara Neumann, Katasteramt Dillenburg (23. 7. 1970); Annegret Becker, Katasteramt Rotenburg (24. 7. 1970); Ute Velten, Katasteramt Limburg (24. 7. 1970); Ursula Wolny, Katasteramt Darmstadt (31. 8. 1970); Brunhilde Richter, Katasteramt Biedenkopf (12. 10. 1970);

zu **Technischen Obersekretären** die Technischen Sekretäre (BaP) Horst Sdunneck, Katasteramt Homberg (16. 6. 1970); Helmut Derr, Katasteramt Hünfeld (21. 7. 1970); Peter Becker, Katasteramt Weilburg (22. 7. 1970); Friedrich Hartmann, Katasteramt Marburg (23. 7. 1970); Richard Fischer, Katasteramt Hünfeld (24. 7. 1970); Paul Schneider, Katasteramt Dillenburg (24. 7. 1970); Kurt Goblitschke, Katasteramt Groß-Gerau — Außenstelle Rüsselsheim (18. 9. 1970);

zu **Technischen Sekretärinnen** die Technischen Sekretärinnen z. A. (BaP) Doris Fina (12. 6. 1970); Gerlinde Reinhard (12. 6. 1970); Birgit Vöckler (12. 6. 1970); Inge Berg (9. 9. 1970); Irmaud Daume (9. 9. 1970); Ilona von Löwenstein (24. 9. 1970); Hannelore Lingelbach, Hess. Landesvermessungsamt (28. 9. 1970); Roswitha Genuit, Katasteramt Homberg (12. 6. 1970); Marita Grün, Katasteramt Hanau (15. 6. 1970); Ursula Dalewijn, Katasteramt Arolsen (23. 7. 1970); Gertrud Richter, Katasteramt Rudesheim a. Rh. (23. 7. 1970); Stephanie Staaden, Katasteramt Wetzlar (23. 7. 1970); Erwine Seeger (25. 6. 1970); Ursula Siebert, Katasteramt Kassel (27. 7. 1970); Erika Klaus, Katasteramt Marburg (29. 7. 1970);

zu **Technischen Sekretären** die Technischen Sekretäre z. A. (BaP) Peter Nüchter (21. 7. 1970); Klaus-Werner Mildenberg (1. 10. 1970); Werner Apel, Hess. Landesvermessungsamt (26. 10. 1970); Manfred Anders, Katasteramt Gelnhausen (15. 6. 1970); Jürgen Daum, Katasteramt Dillenburg (15. 6. 1970); Walter Mohr, Katasteramt Gießen (30. 6. 1970); Peter Walther, Katasteramt Korbach (30. 6. 1970); Georg Lebek, Katasteramt Groß-Gerau (23. 7. 1970); Harald Finnern, Katasteramt Offenbach (31. 8. 1970); Theo Oestreich, Katasteramt Fulda (14. 9. 1970);

zu **Technischen Sekretärinnen z. A. (BaP)** die Technischen Sekretärinnen (BaW) Roswitha Altenbach (29. 9. 1970); Gertraud Nungesser (29. 9. 1970); Angelika Rösner (29. 9. 1970); Claudia Weber (29. 9. 1970); Rita Bachmann (30. 9. 1970); Silvia Stückert (30. 9. 1970), Hess. Landesvermessungsamt;

zu **Technischen Sekretären z. A. (BaP)** die Technischen Sekretärinnen (BaW) Hartmut Bierau (29. 9. 1970); Hans-Peter Engelhardt (29. 9. 1970); Norbert Engraf (29. 9. 1970); Wolfgang Tschernich (30. 9. 1970), Hess. Landesvermessungsamt;

zum **Technischen Sekretär** Oberamtsmeister (BaL) Walter Giebel, Hess. Landesvermessungsamt (20. 8. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Technische Hauptsekretärin Gerlind Meyer, Katasteramt Kassel (16. 10. 1970); die Technischen Obersekretäre Norbert Ziegler, Katasteramt Hofgeismar (15. 6. 1970); Oskar Breiding, Katasteramt Homberg (16. 10. 1970); Walter Achenbach, Katasteramt Biedenkopf (19. 10. 1970); Hauptamtsgilf Adolf Gehrman, Hess. Landesvermessungsamt (10. 7. 1970);

in den Ruhestand getreten:

Vermessungsrat Franz Schrott, Katasteramt Friedberg (1. 8. 1970); Obvermessungsrat Ernst Grigo, Katasteramt Dillenburg (1. 10. 1970); Technischer Amtmann Karl Neidhart, Katasteramt Fulda (1. 11. 1970);

in den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Technischer Oberinspektor August Sohn, Katasteramt Gießen (1. 6. 1970); die Technischen Oberamtsräte Erich Abeling (1. 9. 1970); Walter Albrecht, Hess. Landesvermessungsamt (1. 10. 1970);

auf Antrag entlassen:

Technische Sekretärin z. A. Birgit Hofmann, Hess. Landesvermessungsamt (30. 4. 1970); Technische Sekretärin Helga Ratke, Hess. Landesvermessungsamt (31. 7. 1970); Technischer Inspektor Dieter Wengert, Katasteramt Friedberg (31. 5. 1970); Technischer Sekretär z. A. Heinrich Winter (30. 9. 1970); Technische Sekretärin z. A. Anna Elisabeth Drießen, Hess. Landesvermessungsamt (31. 10. 1970).

Wiesbaden, 16. 11. 1970 **Hessisches Landesvermessungsamt**  
StAnz. 50/1970 S. 2351

## H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers

### b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Gewerberat (BaL)** Gewerbeassessor (BaP) Dipl.-Ing. Hans Rimrott, GAA Limburg (29. 9. 1970);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Ernst Glaser, GAA Darmstadt (23. 10. 1970);

zu **Techn. Oberinspektoren** die Techn. Inspektoren (BaL) Heinrich Keck, GAA Darmstadt (23. 10. 1970); Josef Blaschke, GAA Gießen (24. 10. 1970); Albert Wenzel, GAA Offenbach (27. 10. 1970);

zum **Techn. Inspektor (BaL)** Techn. Inspektor z. A. (BaP) Klaus Jakobi, GAA Frankfurt a. M. (23. 10. 1970);

zu **Techn. Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Alfred Seeger (1. 10. 1970); Reinhold Wark (1. 10. 1970).

Darmstadt, 23. 11. 1970 **Der Regierungspräsident**  
I 2 — 7 1 02 07 (E)

StAnz. 50/1970 S. 2352

2360

## Der Landeswahlleiter für Hessen

### Mandatsannahme der Abgeordneten des Hessischen Landtags;

hier: Nachfolge für den im Wahlkreis 9 gewählten Bewerber Landrat August Franke (SPD)

Der im Wahlkreis 9 gewählte Bewerber Landrat August Franke hat die Annahme der Wahl abgelehnt.

An seiner Stelle ist

Herr Karl Heinz Ernst  
Beamter  
geb. am 18. Januar 1942  
358 Fritzlar, Mariannenstraße 7

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 1. 12. 1970 **Der Landeswahlleiter für Hessen**  
II 41 — 3 c 34/17 — 3/70 — 1

2361

DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

### Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Darmstadt

Auf Grund des Art. 3 des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1970 (BGBl. I S. 313) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Zehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 23. 9. 1970 (GVBl. I S. 576) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes verordnet:

#### § 1

In der Stadt Frankfurt/Main wird auf Straßen und Plätzen sowie in den öffentlichen Anlagen folgender Bezirke verboten, der Gewerbsunzucht nachzugehen:

#### 1. Bahnhofsviertel

Zum Bahnhofsviertel im Sinne dieser Verordnung gehört das Gebiet zwischen Hauptbahnhof, Mainzer Landstraße, Taunusanlage und Mainufer. Im einzelnen ist dieses Gebiet durch den Verlauf folgender Straßen und Plätze abgegrenzt:

Platz der Republik — Mainzer Landstraße — Taunusanlage — Gallusanlage — Untermainanlage — Mainufer einschließlich Nizza bis Grenze Westhafen — Schleusenstraße — Gutleutstraße — Karlsruher Straße — Am Hauptbahnhof (einschließlich Hauptbahnhof und Hauptbahnhofsvorplatz) — Poststraße — Ottostraße —

Die genannten, das Bahnhofsviertel abgrenzenden Straßen und Plätze sind Teil des Sperrbezirks.

#### 2. Innerer Anlagenring

Zum inneren Anlagenring im Sinne dieser Verordnung gehören die Grünanlagen, die sich — einschließlich der sie begrenzenden Straßen und Plätze — ringförmig von der Untermainanlage über Opernhaus, Eschenheimer Tor und Rechengraben bis zum Mainufer um die Innenstadt erstrecken. Die äußere Grenze dieses Ringes hat, an das Bahnhofsviertel anschließend, folgenden Verlauf:

Mainufer — Untermainanlage — Gallusanlage — Taunusanlage — Bockenheimer Anlage — Eschenheimer Anlage — Friedberger Anlage — Obermainanlage — Mainufer —

Die innere Grenze bilden folgende Straßen und Plätze:  
Neue Mainzer Straße — Bockenheimer Tor — Hochstraße —  
Eschenheimer Tor — Bleichstraße — Seiler Straße — Lange  
Straße — Schöne Aussicht — Mainkai — Untermainkai —.

Die genannten, den inneren Anlagenring angrenzenden Straßen und Plätze sind Teil des Sperrbezirks.

### 3. Sonstige Sperrbezirke:

Babenhäuser Landstraße bis zur Stadtgrenze; Braunfelsstraße; Datestraße; Darmstädter Landstraße vom oberen Schafhofweg bis zur Stadtgrenze; Emil-Sulzbach-Straße zwischen Rheingauallee und Hamburger Allee;

Flughafen Rhein-Main: Das Gelände von 300 m Breite und 200 m Tiefe vor dem Verwaltungsgebäude des Flughafens Frankfurt a. M. begrenzt durch die Verlängerung der Kapitän-Lehmann-Straße im Westen und den Autobahnzubringer im Norden;

Flughafenstraße bis zur Stadtgrenze;

Forsthausstraße zwischen Strosemannallee und Oberforsthaus; Friedensbrücke; Friedrich-Ebert-Anlage; Hamburger Allee zwischen Friedrich-Ebert-Anlage und Varrentrappstraße; Isenburger Schneise; Kapitän-Lehmann-Straße einschließlich Verkehrskreisel;

Mörfelder Landstraße von der Richard-Strauß-Allee bis zur Stadtgrenze einschließlich der Auffahrten und Abfahrten zur bzw. von der Autobahn Frankfurt/Main—Würzburg; Niederräder Landstraße zwischen Mörfelder Landstraße und Rennbahnstraße;

Oberforsthaus: Das Gelände zwischen Forsthausstraße, Isenburger Schneise, Am Oberforsthaus und Mörfelder Landstraße; Ostbahnhof, einschließlich Bahnhofsvorplatz;

Otto-Fleck-Schneise; Hauptfahrbahn der Theodor-Heuß-Allee; Schwanheimer Bahnstraße; Senckenberganlage; Strosemannallee zwischen Friedensbrücke und Forsthausstraße; Varrentrappstraße zwischen Rheingauallee und Hamburger Allee; Wiesbadener Straße zwischen Rheingauallee und Bahnunterführung Frankfurt/Main—Bad Homburg; Zeppelinallee zwischen Bockenheimer Landstraße und Miquelallee.

Unbenannte Straße zwischen der Verlängerung der Hugenotentallee in Neu-Isenburg und der Isenburger Schneise.

Bei folgenden Straßen erstreckt sich der Sperrbezirk jeweils auf einen Randstreifen von 100 m Tiefe links und rechts der Straße:

Babenhäuser Landstraße; Darmstädter Landstraße; Flughafenstraße; Forsthausstraße; Isenburger Schneise; Kapitän-Lehmann-Straße; Mörfelder Landstraße; Otto-Fleck-Schneise; Schwanheimer Bahnstraße.

### § 2

In der Landeshauptstadt Wiesbaden wird auf Straßen und Plätzen sowie in den öffentlichen Anlagen innerhalb des durch folgende Straßen und Wege umgrenzten Sperrbezirks verboten, der Gewerbsunzucht nachzugehen:

Schwalbacher Straße (Ecke Emser Straße) — Rheinstraße — Adolfstraße — Adolfsallee — Kaiser-Friedrich-Ring — Gutenbergplatz — Mosbacher Straße — Möhringstraße — Ratiolstraße (über Bahnstrecke) — Gartenfeldstraße / Am Schlachthof — Mainzer Straße bis 20 m südlich der 2. Eisenbahnbrücke Bahnlinie Biebrich — Erbenheim — 20 m südlich entlang des Feldweges Flurstück 596/217 (Einfahrtsweg zum Autohof) — bis an die Bahnlinie Biebrich-Erbenheim — Feldweg entlang dieser Bahnlinie in östlicher Richtung bis an den Überweg im Distrikt Kalkofen (Gemarkung Erbenheim Flur 58 Flurstück 42/6729) — Feldweg Flurstück 42/6729 durch den Distrikt Kalkofen bis an die Flurgrenze der Flur 57 — Feldweg in westlicher Richtung bis Flurstück 6613 zum Feldweg Flurstück 6614 und weiteren Verlängerung dieses Weges bis zur Berliner Straße — entlang dieser Straße in nord-westlicher Richtung bis zum Feldweg südöstlich des amerikanischen Kaufhauses Flurstück 192/39 — 191/37 — Washingtonstraße — New-York-Straße — Moltkering — Bierstädter Straße — Panoramaweg — Fichtestraße — Sonnenberger Straße — Richard-Wagner-Straße — Schöne Aussicht — Cansteinstraße — Taunusstraße — Saalgasse — Coulinstraße — Michelsberg — Schwalbacher Straße (Ecke Emser Straße).

Die genannten Straßen sind Teil des Sperrbezirks, soweit sie ihn begrenzen.

### 3

In der Stadt Gießen wird verboten, der Gewerbsunzucht in folgenden Bezirken nachzugehen, die umgrenzt werden:

1. Von der Marburger Straße ab Einmündung Nordanlage, Sudetenlandstraße Bootshausstraße, Rodheimer Straße bis Lahnbrücke, dem linken Lahnufer bis einschließlich Zugang zum Städt. Freibad, von dort zur Gabelberger Straße bis Hammstraße, Hammstraße Richtung Güterbahnhof bis Eisenbahnbrücke an der Einmündung Klinikstraße, Klinikstraße, Uhlandstraße, Wartweg, Röntgenstraße, Ludwigsstraße, Ludwigsplatz, Grünberger Straße, Moltkestraße, Ostanlage.

2. Von der Grünberger Straße ab Einmündung Moltkestraße, Lincolnstraße, Am Trieb, Eichgärtenallee, Waldbrunnenweg, Wiesecker Weg, Marburger Straße, Bückingstraße, Ringallee, Wiesenstraße, Moltkestraße

einschließlich der vorbezeichneten Straßen und Plätze, soweit sie die beiden Sperrbezirke umschließen.

### § 4

In der Stadt Hanau am Main wird auf den Straßen und Plätzen sowie in den öffentlichen Anlagen innerhalb der durch folgende Straßen und der Kinzig umgrenzten Bezirke verboten, der Gewerbsunzucht nachzugehen:

#### 1. Bezirk Lamboy

Dazu gehören: Die Wilhelmstraße einschließlich Zufahrt zur Firma Schwahn, die Lamboystraße bis zur Einmündung Ruhrstraße sowie folgende Nebenstraßen: Uferstraße einschl. Messeplatz, Querstraße, Emil-Behring-Straße, Antoniterstraße, Berliner Straße, Rote-Kreuz-Straße, Paul-Ehrlich-Straße, Breitscheidstraße, Karl-Marx-Straße einschließlich des gesamten Tümpelgartengebiets bis zur Kinzig und der Neuhoferstraße, Gabelberger Straße, Schwarzenbergstraße, Chemnitzer Straße, Friedberger Straße, Reichenberger Straße, Alter Rückinger Weg.

#### 2. Bezirk Krämerstraße

Begrenzt von der Westseite des Marktplatzes, Römerstraße, Kanaltorplatz, Herrnstraße, Sternstraße, Hammerstraße.

### § 5

In folgenden Städten und Gemeinden wird für das ganze Gemeindegebiet verboten, der Gewerbsunzucht nachzugehen:

Assmannshausen, Babenhäuser, Bad Homburg, Bad Nauheim, Bad Vilbel, Buchschlag, Bürstadt, Büttelborn, Butzbach, Egelsbach, Einhausen, Erlensee, Friedberg, Griedel, Griesheim, Harreshausen, Kelsterbach, Kirch-Göns, Klein-Auheim, Lampertheim, Langen, Langstadt, Lorsch, Mörfelden, Neu-Isenburg, Nieder-Weisel, Pohl-Göns, Riedrode, Rosengarten, Rüdesheim, Schaafheim, Sickenhofen, Steinheim, Viernheim, Walldorf, Weiterstadt, Zeppelinheim.

### § 6

Die Verordnungen vom 28. 12. 1960 (StAnz. 1961 S. 68), vom 12. 9. 1961 (StAnz. S. 1190), vom 6. 7. 1962 (StAnz. S. 1037), vom 11. 7. 1963 (StAnz. S. 854), vom 24. 1. 1964 (StAnz. S. 242), vom 23. 9. 1964 (StAnz. S. 1300), vom 15. 10. 1964 (StAnz. S. 1416), vom 21. 7. 1965 (StAnz. S. 869), vom 8. 9. 1967 (StAnz. S. 1216), vom 25. 8. 1969 (StAnz. S. 1665) und vom 10. 3. 1970 (StAnz. S. 907) werden aufgehoben.

### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

III 1 — 22 g 40

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 50/1970 S. 2352

**2362**

#### Auflösung des Standesamtsbezirks Rüsselsheim-Bauschheim

Der nach der Eingemeindung der Gemeinde Bauschheim in die Stadt Rüsselsheim am 1. Mai 1970 fortbestehende Standesamtsbezirk Rüsselsheim-Bauschheim wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 aufgelöst. Er bildet ab diesem Zeitpunkt mit dem Standesamtsbezirk Rüsselsheim einen Standesamtsbezirk.

Darmstadt, 24. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 25 h 04/09 — 12 — 1

StAnz. 50/1970 S. 2353



**2363****Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Biebertal und Frankenbach mit dem Sitz in Biebertal und eines selbständigen Standesamtsbezirks der Gemeinde Krofdorf-Gleiberg**

Durch den Zusammenschluß der Gemeinden Rodheim-Bieber, Fellingshausen, Vetzberg, Krumbach und Königsberg zur Gemeinde Biebertal ab 1. 12. 1970 werden die gemeinschaftlichen Standesamtsbezirke Rodheim-Bieber mit den Gemeinden Rodheim-Bieber und Fellingshausen, Krofdorf-Gleiberg mit den Gemeinden Krofdorf-Gleiberg und Vetzberg, Krumbach mit den Gemeinden Krumbach und Frankenbach und der selbständige Standesamtsbezirk Königsberg mit Wirkung vom 30. 11. 1970 aufgelöst. Ab 1. 12. 1970 bildet die Gemeinde Biebertal mit der Gemeinde Frankenbach einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Biebertal und die Gemeinde Krofdorf-Gleiberg einen selbständigen Standesamtsbezirk.

Darmstadt, 19. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 25 h 04/09 — 24 — 3

StAnz. 50/1970 S. 2354

**2364****Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Beerfurth, Bockenrod und Gersprenz mit dem Sitz in Beerfurth**

Durch den Zusammenschluß der Gemeinden Kirch-Beerfurth und Pfaffen-Beerfurth zur Gemeinde Beerfurth ab 1. 12. 1970 werden der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk Kirch-Beerfurth mit den Gemeinden Kirch-Beerfurth, Bockenrod und Gersprenz und der Standesamtsbezirk Pfaffen-Beerfurth mit Wirkung vom 30. 11. 1970 aufgelöst. Die Gemeinden Beerfurth, Bockenrod und Gersprenz bilden ab 1. 12. 1970 einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Beerfurth.

Darmstadt, 27. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 25 h 04/09 — 8 — 4

StAnz. 50/1970 S. 2354

**2365****Benennung von Ortsteilen;**

hier: Ortsteile Anspach, Hausen-Arnspach und Rod am Berg in der Gemeinde Neu-Anspach, Landkreis Usingen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Anspach, Hausen-Arnspach und Rod am Berg in der Gemeinde Neu-Anspach, Landkreis Usingen, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnungen:

- „Ortsteil Anspach“
- „Ortsteil Hausen-Anspach“
- „Ortsteil Rod am Berg“.

Darmstadt, 25. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

II 1 — 3 k 02/05 (23) — 1

StAnz. 50/1970 S. 2354

**2366****Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteile Blossenbach, Freienfels und Grävneck in der Gemeinde Weinbach, Oberlahnkreis

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Blossenbach, Freienfels und Grävneck in der neuen Gemeinde Weinbach, Oberlahnkreis, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnungen:

- „Ortsteil Blossenbach“
- „Ortsteil Freienfels“
- „Ortsteil Grävneck“.

Darmstadt, 24. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 17

StAnz. 50/1970 S. 2354

**2367****Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Winter (Höfe)“ in „Im Winter“ in der Gemeinde Balkhausen, Landkreis Darmstadt

Auf Antrag der Gemeinde Balkhausen, Landkreis Darmstadt, wird der in der Gemarkung Balkhausen gelegene Wohnplatz gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung wie folgt umbenannt:

„Winter (Höfe)“ in „Im Winter“.

Darmstadt, 27. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 5

StAnz. 50/1970 S. 2354

**2368****Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Lackfabrik“ in „Pappelhof“ in der Gemeinde Altenstadt, Landkreis Büdingen

Auf Antrag der Gemeinde Altenstadt, Landkreis Büdingen, wird der in der Gemarkung Altenstadt gelegene Wohnplatz gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung wie folgt umbenannt:

„Lackfabrik“ in „Pappelhof“.

Darmstadt, 27. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 4

StAnz. 50/1970 S. 2354

**2369****Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Scheidemandel AG, Wiesbaden-Schierstein**

Die Firma Scheidemandel-Motard-Werke AG, Wiesbaden-Schierstein, Rheingastr. 69, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung gemäß § 16 GewO 1. zur Errichtung eines Anbaues zur Aufstellung von Leimbottichen, 2. den Anbau von zwei Chargentrocknern für Perlenleine auf ihrem Grundstück in Wiesbaden-Schierstein, Rheingastr. 69, Flur 12, Flurstück 142/4, Grundbuch Gemarkung 56, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16—25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess-AusfVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (Reg.-Bl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zi. 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 27. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

IV/5 — 53 b 04/051 — Sch — (2)

StAnz. 50/1970 S. 2354

**2370****Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Carl Zimmer, Lötmittel-Fabrik, Langen b. Ffm.**

Die Firma Carl Zimmer, Lötmittel-Fabrik, Langen, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung gemäß § 16 GewO zur Errichtung eines Bürogebäudes und einer Werkhalle auf ihrem Grundstück in Langen, Otto-Hahn-Straße 12, Flur 23, Flurstück 582, Grundbuch Gemarkung Langen, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16—25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.



Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m § 16 Ziffer (2) der Hess-AusfVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (Reg.-Bl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zi. 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 25. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 b 04.051 — Z

StAnz. 50/1970 S. 2354

**2371**

**Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Kalle AG, Wiesbaden-Biebrich**

Die Firma Kalle AG, 6202 Wiesbaden-Biebrich, Postfach 9165, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung gemäß § 16 GewO zur Errichtung eines Betriebes zur Herstellung von Syntheseleder (Beb.-Bez. F 18) auf ihrem Grundstück in Wiesbaden-Biebrich, Rheingastr. 190—196, Flur 37, Flurstück 72/2, Grundbuch Gemarkung Wiesbaden-Biebrich gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess-AusfVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (Reg.-Bl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zi. 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 27. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

IV/5 — 53 b 04.051 — K — (15)

StAnz. 50/1970 S. 2355

**2372**

**Bekanntmachung über Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Griesheim**

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Griesheim, hat Anträge auf Erteilung von gewerberechtlichen Genehmigungen gemäß § 25 GewO zur Umänderung und Erweiterung des Zwischenproduktebetriebes — Trocken- und Mahlanlage — Bau Nr. 2318 — und zur 4. Erweiterung des Diphenylbasenbetriebes Bau Nr. 3435 und 3334 Flur 19, Flurstück 163/10, Grundbuch Gemarkung Griesheim gestellt.

Diese Vorhaben bedürfen gemäß § 16—25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess-AusfVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (Reg.-Bl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zi. 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 26. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

IV/5 — 53 b 04.051 — FWG — (10)

StAnz. 50/1970 S. 2355

**2373**

**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Garbenteich, Landkreis Gießen**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Garbenteich, Landkreis Gießen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

**Einteilung des Schutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Garbenteich und Watzenborn-Steinberg, Landkreis Gießen, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

|                 |                              |
|-----------------|------------------------------|
| <b>Zone I</b>   | <b>(Fassungsbereich),</b>    |
| <b>Zone II</b>  | <b>(engere Schutzzone),</b>  |
| <b>Zone III</b> | <b>(weitere Schutzzone).</b> |

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem zugehörigen Katasterplan i. M. 1 : 2000, in dem diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

|          |   |
|----------|---|
| Zone I   | (Fassungsbereich = rote Umrandung),     |
| Zone II  | (engere Schutzzone = grüne Umrandung),  |
| Zone III | (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung). |

§ 2

**Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**

**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich wird gebildet auf den Flurstücken Flur 3 Nr. 161 und 162 Gemarkung Garbenteich. (Er ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 25 m. Basis ist die W-Seite des Flurst. Flur 3 Nr. 161, wobei der nordwestl. Eckpunkt 32 m südlich des nordwestl. Eckpunktes des Flurstücks Nr. 161 auf dessen W-Grenze liegt.)

**II. Engere Schutzzone (Zone II)**

Die engere Schutzzone wird auf folgenden Flurstücken der Fluren 1 und 3 Gemarkung Garbenteich gebildet:

Flur 1 Flurst. Nr. 575/1, 576/2, 577, 578, 579/1, 579/2, 580, 581, 582/1, 582/2, 583, 711 (Weg), 584/1, 584/2, 585—590 (jeweils im N begrenzt durch eine Gerade im Abstand von 60 m parallel zum Weg Flurst. Nr. 272 auf Flur 3).

Flur 3 Flurst. Nr. 156, 157/1, 157/2, 158/1, 158/2, 158/3, 159, 160, 163, 164, 165/1, 165/2, 166, 167, 161, 162 (mit Ausnahme Zone I) Weg Nr. 272 (im O bis zur O-Seite des Flurst. Nr. 575/1 auf Flur 1).

**III. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 Gemarkung Garbenteich und der Fluren 10, 11 und 12 Gemarkung Watzenborn-Steinberg:

**Gemarkung Garbenteich**

Flur 1 Flurst. Nr. 550—560, 561/1, 561/2, 562/1, 562/2, 563—567, 568/1, 568/2, 569—572, 573/1, 573/2, 574/1, 574/2, 575/2, 576/1, 591—614; 576/2, 577, 578, 579/1, 579/2, 580, 581, 582/1, 582/2, 583, 584/1, 584/2, 585—590, jeweils mit Ausnahme Zone II, Weg Nr. 709, 710, 712, 730, 711 (im N bis zum Weg Nr. 714 und mit Ausnahme Zone II), 659 (im N bis zum nördl. Eckpunkt des Flurst. Nr. 560), 653 (DB);

Flur 2 Flurst. Nr. 1—31, 52—57, 58/1, 60—67, 80—91, 92/1, 94—97, Weg Nr. 416, 417, 413 und 418 (jeweils im N bis zur N-Seite d. Flurst. Nr. 52), 419 (im N bis zur N-Seite des Flurst. Nr. 80);

Flur 3. Die gesamte Flur mit Ausnahme der Zone II.

Flur 4. Der nördl. Teil der Flur. Im S begrenzt durch die N-Seite des Weges Flurst. Nr. 228/1 und 228/2, die N-Seite der BAB Flurst. Nr. 200/2, die N-Seite der Flurst. Nr. 227/2, 97/1, 226/2 und 205/1.

Flur 5. Der nordwestl. Teil der Flur. Im S begrenzt durch die S-Seite des Flurst. Nr. 35/1, 398/1 (DB), 433/1 (Weg), 430/1 (Weg), durch die O-Seite des Flurstücks Nr. 440/2 (Weg), durch die N-Seite des Flurst. Nr. 452 (Weg) bis zur Westseite des Weges Flurst. Nr. 453 und im O begrenzt durch die W-Seite des Flurst. Nr. 453 (Weg) und 385.

Flur 7. Der südliche Teil der Flur. Im NO begrenzt durch die SW-Seite des Flurst. Nr. 249/2 und 249/3 (Landstr.) und die N-Seite des Flurst. Nr. 248/1 (BAB), 265/1 (Weg) und 263/2 (Weg);

Flur 8 Flurst. Nr. 1—33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37/1, 37/2, 37/3, 38—41, 42/1, 42/2, 43—50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54/1, 54/2, 54/3, 55/1, 55/2, 56—67, 68/1, 68/2, 69—72, 73/1, 73/2, 73/3, 74—76, 77/1, 77/2, 78, 79, 80/1, 80/2, 81, 82/1, 82/2, 83—85, 86/1, 86/2, 87, 88, 89/2, 90, 91, 92, 93/1, 93/2, 94—96, 97/1, 97/2, 98—125, 126/1, 126/2, 126/3, 127—135, 136/1—136/4, 137—139, 144/1, 144/2, Wege Nr. 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 309/1, 311, 314, 308/2 (im W bis zur W-Seite des Flurst. Nr. 144/2) 310/2 (im N bis zur NW-Seite des Flurstückes Nr. 139).

#### Gemarkung Watzenborn-Steinberg

Flur 10 Flurst. Nr. 89, 90, 91/1, 91/2, 91/3, 92/1, 92/2, 93—95, 96/1, 96/2, 97/1, 97/2, 98/1, 98/2, 110—116, 117/1, 117/2, 118, Wege Nr. 172 (im N bis zum Weg Flurst. Nr. 171), 174 u. 175 (im W bis zur W-Seite des Flurst. Nr. 98/2) 176.

Flur 11 Flurst. Nr. 234—241, 242/1, 242/2, 243/1, 243/2, 244—263, 264/1, 264/2, 265/1, 265/2, 266—269, 270/1, 270/2, 271, 272, 273/1, 273/2, 274—277, 278/1, 278/2, 279, 280/1, 280/2, 281—297, Wege Nr. 329, 331, 333, 335, 336, 337, 338 Graben Nr. 351.

Flur 12 Flurst. Nr. 1—11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 18—22, 23/1—23/3, 24—32, 33/1, 33/2, 34, 35/1—35/3, 36, 37/1, 37/2, 38—43, 44/3, 44/4, 45, 50/1, 51/2, 52/1, 52/2, 52/3, 53—56, 57/1, 57/2, 58—98, 99/1, 99/2, 100—107, 108/1, 108/2, 109, 110, 111, 157—169, 170/1, 170/2, 171—176, 206—215, Wege Nr. 216, 217, 219, 221, 222, 223, 224/1, 225, 226/1, 226/2, 226/3, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233/1, 233/2, 234, 236, 247, 248, 254, 255, 51/1, 245 im S bis zum Weg Flurst. Nr. 246. Graben Nr. 257, 258, 259.

#### § 3

#### Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsgebiet anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

#### Verbote

##### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- Abwasserbereinigung und Abwasserlandbehandlung;
- Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.  
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis

zu 100 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

- Rohöl- und Treibstoffleitungen;
  - Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
  - Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln;
  - Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
  - Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
  - Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
  - Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
  - Anlegen von Sickergruben;
  - Anlegen von Friedhöfen;
  - Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);
  - Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
  - Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
  - größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
  - Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
  - Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.
- #### 2. Engere Schutzzone (Zone II)
- Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.
- Verboten sind insbesondere:
- Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermitteln und Gewerbebetrieben;
  1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;  
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
  - Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
  - Durchführen von Bohrungen;
  - Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
  - animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
  - Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.;
  - landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
  - Anlegen von Gärfuttermitteln;
  - Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
  - Wagenwaschen;
  - Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;
  - Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
  - Vergraben von Tierleichen;
  - Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengraben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
  - Erweiterung des Straßennetzes;

- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser;
- t) das sachgemäße Anwenden amtlich zugelassener Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist zulässig. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

#### Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte.

#### Befehle:

##### Weitere Schutzzone

- a) An klassifizierten Straßen ist durch Hinweisschilder auf das Durchfahren eines Trinkwasserschutzgebietes aufmerksam zu machen.

##### Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um die Wege Gemarkung Garbenteich, Flur 3, Flurstücke 272, 274 und 275, Flur 2, Flurstück 711.
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- e) Für die Beschilderung ist der Erlass des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg vorzunehmen.

##### Fassungsbereich

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. bis 3. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

#### § 4

Der ordnungsgemäße Bahnbetrieb durch die Deutsche Bundesbahn auf den vorhandenen Gleisanlagen im Bereich des

Schutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Garbenteich bleibt von den Verboten und Geboten dieser Schutzanordnung unberührt.

#### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

#### § 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei dem/der

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. Landrat des Landkreises Gießen — untere Wasserbehörde — 63 Gießen, Ostanlage 39
3. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11,
4. Wasserwirtschaftsamt 636 Friedberg, Burg 13
5. Katasteramt 63 Gießen
6. Gemeindeverwaltung der Gemeinde Garbenteich, 6301 Garbenteich über Gießen

#### § 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. 10. 1970

**Der Regierungspräsident**  
V/14 (5) — 79 e 04.01 (7724) — G  
In Vertretung  
gez. B a c h

2374

St.Anz. 50/1970 S. 2355

#### Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Dotzheim zugunsten der Stadtwerke Wiesbaden AG — Bau und Betrieb einer Gashochdruckleitung entlang der Bundesbahnlinie Wiesbaden—Bad Schwalbach;

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem Enteignungsverfahren nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) zur Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Dotzheim

1. Flur 61, Flurstück 6000, 1605 qm groß, eingetragen im Grundbuch von Dotzheim, Band 86, Blatt 2266  
Eigentümer: a) Wilhelm Höhn  
b) Friedrich Wilhelm Höhn  
c) Friedrich Wilhelm Höhn  
alle 62 Wiesbaden-Dotzheim, Römergasse Nr. 23
2. Flur 61, Flurstück 13/5995, 1357 qm groß, eingetragen im Grundbuch von Dotzheim, Band 77, Blatt 2046,  
Eigentümer: Karl Wintermeyer,  
62 Wiesbaden, Straßenmühlweg 15 a
3. Flur 61, Flurstück 5988, 1340 qm groß, eingetragen im Grundbuch von Dotzheim, Band 54, Blatt 1418  
Eigentümer: Willy Theile,  
542 Oberlahnstein, Im Harlos 2
4. Flur 61, Flurstücke 5985, 5986 und 5987, 361 qm, 729 qm und 275 qm groß, eingetragen im Grundbuch von Dotzheim, Band 60, Blatt 1591

- Eigentümer: a) Wilhelm Schwalbach,  
b) Friedrich Adolf Wilhelm Max Schwalbach  
c) Ernst Friedrich Adolf Schwalbach  
alle 62 Wiesbaden-Dotzheim, Hohlstraße 2

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Donnerstag, den 14. Januar 1971,

zu 1. 11.00 Uhr, zu 2. 14.00 Uhr,

zu 3. 15.15 Uhr, zu 4. 16.30 Uhr,

Wiesbaden, Rathaus (Schloßplatz), Zimmer 72,

anberaumt.

Die Antragstellerin und die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 3. 12. 1970

Der Kommissar für Enteignungssachen  
des Regierungspräsidenten

III 9 — KI 10/68 (1) 32-03

StAnz. 50/1970 S. 2357

## Buchbesprechungen

Gewerbesteuertabelle zur Berechnung der Meßbeträge und der Hebesätze von 180 bis 340 Prozent mit einer Kurzdarstellung über das Gewerbesteuerrecht sowie mit praktischen Anleitungen und Beispielen. 40 S. DIN A 4, auf Karton, 7,50 DM (fPr). Rechtsstand: 1. Juni 1970, Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8000 München 80, Vogelweideplatz 10.

Der Franz Rehm-Verlag, der bereits seit Jahren durch die Herausgabe übersichtlicher Steuertabellen dazu beiträgt, die Arbeit derjenigen, die mit Steuern befaßt sind, zu erleichtern, hat seine Gewerbesteuertabellen auf den neuesten Stand gebracht. Die Neuauflage war notwendig wegen zwischenzeitlicher Rechtsänderungen, die zur Neufassung des Gewerbesteuergesetzes (1968), der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (1968) und der Gewerbesteuerrichtlinien (1969) geführt haben. Durch die neuen Vorschriften hat sich zwar nicht die Berechnung der Steuermaßzahlen und -meßbeträge geändert, so daß die bisherigen Tabellen beibehalten werden konnten. Jedoch mußte die dem Zahlenwerk beigelegte Kurzdarstellung des Gewerbesteuerrechts dem neuen Rechtsstand angepaßt werden. Der Verlag hat diese Gelegenheit genutzt, die Darstellung neu zu überarbeiten. Sie bietet in gedrängter Form einen guten Überblick über das geltende Gewerbesteuerrecht. Hervorzuheben ist dabei die klare Gliederung in einzelne Abschnitte, in denen die wichtigsten Fälle der Anwendung des Gewerbesteuerrechts angesprochen werden. Überschriften in Frageform und prägnanten Stichworten ermöglichen ein schnelles Zurechtfinden. Wenn auch durch die zunehmende Automation in der Finanzverwaltung die Sachbearbeiter von Steuerberechnungen immer mehr entlastet werden, so haben die Tabellen wegen der Kurzdarstellung des Rechts vor allem für jüngere Kräfte, denen es noch an hinreichender Übung bei der Gesetzesanwendung mangelt, ihren Wert. Das gilt erst recht für Angehörige anderer öffentlicher Verwaltungen.

Regierungsdirektor Dr. Hagemann

Gewerbeordnung, Loseblatt-Kommentar. Begründet von Landmann-Rohmer. Fortgeführt von Dr. Erich Eyer mann, Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, und Dr. Ludwig Fröhler, o. Professor der Rechte. 12. Auflage. 4.—9. Lieferung. Rund 2200 S. gr. 8°. Vollständiges Gesamtwerk in zwei Leinenordnern 108,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Landmann-Rohmer, seit Jahrzehnten der Standardkommentar zur Gewerbeordnung, hat sich, seitdem er mit der 12. Auflage als Loseblatt-Ausgabe erscheint, wiederum ausgezeichnet bewährt. Seit der 6. Lieferung ist das Grundwerk vollständig. Die 7.—9. Lieferungen erneuern im Hinblick auf die jüngste Gesetzgebung und Rechtsprechung das Werk, dessen zweites Band im wesentlichen das Arbeitsrecht der Gewerbeordnung und die Strafvorschriften umfaßt. Die Kommentierung entspricht dem neuesten Stand.

Zu § 16 wird nunmehr auf den Immissionsschutz außerhalb der Gewerbeordnung hingewiesen. Die von der Bundesregierung als Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassene „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ und die „Technische Anleitung zum Schutze gegen Lärm“ werden lediglich erwähnt, während die Preuß. Technische Anleitung vom 15. Mai 1895 vollständig abgedruckt ist und immerhin 24 Seiten umfaßt. Das Gesetz zum Schutze gegen Baulärm vom 9. September 1965 wird genannt, nicht jedoch das Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 413). Ein Kommentar zur Gewerbeordnung kann den Umweltschutz, der vor allem auch eine technische Aufgabe ist, wohl nicht umfassend behandeln. Die §§ 18 und 25 GewO bleiben jedoch der Kern des Immissionsschutzrechtes. Deshalb wäre es wünschenswert — auch im Anhang — noch stärker auf dieses Rechtsgebiet einzugehen. Bekanntlich haben die Länder die Zuständigkeit gemäß §§ 16 und 25 GewO unterschiedlich geregelt. Nach zehnjähriger Geltung wäre es einmal zweckmäßig, festzustellen, ob es sich unter dem Gesichtspunkt der Effektivität des Immissionsschutzes bewährt hat, die höhere Verwaltungsbehörde als Genehmigungsbehörde für viele Anlagen zu bestimmen und die Zuständigkeit für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 2 und 3 GewO nicht der Genehmigungsbehörde zu übertragen.

Es ist bemerkenswert, daß zu § 33a Abs. 1 Nr. 1 („den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufend“) weder eine neuere noch sonst ergiebige Rechtsprechung vorliegt. Offensichtlich gehen die Behörden davon aus, daß es sich nicht lohne, Erlaubnisse für Strip-tease- und andere Nacktdarbietungen zu versagen, weil die Moralauffassungen sich geändert haben. Dennoch erhebt sich die Frage, ob man nicht bei einer Erlaubnis nach § 33a, soweit sie, was die Regel ist, für Inhaber von Schankwirtschaften erteilt wird, andere Maßstäbe anlegen muß als bei Varietétheatern. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 (Überwachungsvorschriften für den An- und Verkauf von Werken der bildenden Kunst und der Bibliophilie und der Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen), Beispiele jüngster Ad-hoc-Gesetzgebung des Bundes, sind bereits erläutert. Die Reform des Marktrechtes in Titel IV der Gewerbeordnung im Jahre 1968 beschränkte sich wegen ihres vorläufigen Charakters im wesentlichen

auf Ermächtigungen an die Länder, um diese in die Lage zu versetzen, das faktische Abweichen vom geltenden Marktrecht zu legalisieren. Ob die Landesbehörden hiervon bereits Gebrauch gemacht haben, ist nicht erwähnt.

Den zweiten Band hat neben Eyer mann Dr. Dirk Neumann, Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht, bearbeitet. Das Erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz und das Berufsbildungsgesetz haben im Jahre 1969 das Arbeitsrecht in der Gewerbeordnung verändert. Alle Kündigungsvorschriften wurden in das BGB eingefügt. Die Bestimmungen über das Lehrverhältnis wurden im Berufsbildungsgesetz zusammengefaßt. Der umfangreiche Anhang des ersten Bandes mit sämtlichen gewerberechtlichen Nebensätzen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften verdient hervorgehoben zu werden. Der zweite Band enthält alle Vorschriften über die Sonntagsarbeit und die Betriebsruhe. Beide Bände sind mit einem ausführlichen Sachregister versehen. Zusammenfassend ist zu sagen, daß mit der vollständigen, erneuerten 12. Auflage des Kommentars ein Kompendium vorliegt, das für Verwaltung und Wirtschaft unentbehrlich ist. Bürgermeister Wiegand

Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946. Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Carl Joseph Hering † und Oberstadtdirektor Dr. Hubert Lentz. 7. Band (1964/65), XI/384 S., 1970. Ganzleinen 78,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

In dem 7. Band der „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ sind 62 Entscheidungen weltlicher Gerichte in Kirchenangelegenheiten aus den Jahren 1964 und 1965 abgedruckt. Es handelt sich dabei um Entscheidungen der Verfassungsgerichte, der ordentlichen Gerichte, der Verwaltungsgerichte, der Sozialgerichte und der Finanzgerichte.

Von besonderer Bedeutung sind acht Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (S. 310 ff.) zu zahlreichen bis dahin streitigen Fragen des Kirchensteuerrechts, insbesondere der Ehegattenbesteuerung in glaubens- und konfessionsverschiedenen Ehen. Diese Urteile waren Grundlage für eine gesetzliche Neuordnung des Kirchensteuerrechts in den Ländern (Hessen: Gesetz vom 24. 5. 1968 — GVBl. I S. 149—). Hervorzuheben sind ferner das Urteil des Staatsgerichtshofs Bremen vom 23. 10. 1965 (S. 260), nach dem die Erteilung von Unterricht in biblischer Geschichte auf allgemeiner christlicher Grundlage gemäß Art. 32 der Bremischen Landesverfassung nicht zu beanstanden ist, sowie das in der einschlägigen Literatur (z. B. Hamel NJW 1966 S. 18, Böckenförde DÖV 1966 S. 30, von Zezschwitz JZ 1966 S. 337, Scheuner DÖV 1966 S. 145) und in der Öffentlichkeit lebhaft diskutierte „Schulgebetsurteil“ des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 27. 10. 1965 (S. 275).

Fragen des rechtlichen Grundverhältnisses zwischen Staat und Kirche sind ebenso Gegenstand zahlreicher Entscheidungen (S. 7, 14, 33, 108, 148, 172, 240, 275, 338) wie solche des Rechtsweges in Kirchenangelegenheiten, insbesondere für das kirchliche Dienstrecht (S. 14, 33). Für Baulastfragen (S. 50, 100, 165), des Läuterrechts (S. 74), des Friedhofsrechts (S. 135, 148, 196) sowie der Mitgliedschaft in Kirchen und Religionsgemeinschaften (S. 155, 240).

Desgleichen führen schulrechtliche Probleme (Errichtung und verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Bekenntnisschulen sowie die Eigenart eines Lehrers für den Unterricht in solchen Schulen) und das Auswahlrecht unter verschiedenen Bekenntnisschulen (S. 20, 91) sowie Streitfragen des staatlichen Steuerrechts (S. 1, 67, 90, 105, 233, 236, 229, 242, 247) immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Zu begrüßen ist, daß nunmehr auch die Fundstellen der Entscheidungssammlungen und Zeitschriften vermerkt sind, in denen die abgedruckten Entscheidungen ebenfalls veröffentlicht wurden.

Ministerialrat Hofmeister

Umzugskosten, Trennungsschädigung, Beschäftigungsvergütung im öffentlichen Dienst. Kommentar von Meyer-Fricke, fortgeführt und herausgegeben von Alfred Paulmann, Ministerialrat a. D., und Arnold Fahje, Oberamtsrat. 10. Ergänzungslieferung zur 4. Auflage. Stand: Mai 1970. Gesamtumfang 980 S. in 2 Lw.-Ordern. Gesamtpreis 50,10 DM. R. v. Deckers-Verlag — A. Schenk —, Hamburg. Mit der 10. Ergänzungslieferung wurden die sich auf das Umzugskostenrecht auswirkenden Änderungen von besoldungs- und tarifrechtlichen Vorschriften sowohl in den Text als auch in den Kommentar des Werkes eingearbeitet.

Die Untergruppe 190 — Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen — wurde in vollem Umfang ausgetauscht und damit auf den neuesten Stand gebracht. Erfreulich ist, daß dabei auch schon die ab 1. Mai 1970 im Fernverkehr geltenden neuen Entgelte nach der Tabelle 1 des Tarifs mit erfaßt werden konnten.

Die auch jetzt wieder in der Hauptgruppe 4 erzeugte umfangreiche Ergänzung der Umzugskostenbestimmungen der Länder trägt dazu bei, daß mit der vorliegenden 10. Lieferung das Gesamtwerk als aktuelles Handbuch an Bedeutung gewinnt.

Amtmann Walter Müller

Elektronische Datenverarbeitung im Recht. EDV und Recht Band 1. von Haft. 1970. XXVIII/209 S., kart. 28,— DM.

Juristische Arbeitsblätter, Sonderheft 6. EDV und Recht — Einführung in die Rechtsinformatik. Von Steinmüller. 1970, IV/129 S., brosch. 12,— DM.

Automatische Datenverarbeitung (ADV) — Kybernetik in Rechtswissenschaft und Praxis. Arbeitspapiere Rechtsinformatik, Heft 1. Von Kerkau. 1970, IV/107 S., brosch. 12,— DM.

Computer als juristischer Gesprächspartner. Arbeitspapiere Rechtsinformatik, Heft 2. Von Suhr. 1970, VI/178 S., brosch. 38,— DM. Verlag J. Schweitzer, Berlin.

Wie gerade das Beispiel des Landes Hessen zeigt, wird der Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung in der Regierungs- und Verwaltungspraxis intensiv vorangetrieben. Das als „Hessen 80 — Datenverarbeitung“ erschienene Entwicklungsprogramm für den Ausbau der Datenverarbeitung in Hessen zeigt dies in aller Deutlichkeit. Im Vergleich dazu beschäftigt sich das Fachschrifttum bisher nur zögernd mit der neuen Technologie, stößt nur langsam zu den administrativen und rechtlichen Problemen vor — und hat ständig Mühe, mit dem raschen Wandel mitzukommen. Es ist sicher nicht übertrieben: Die Praxis hat die Herausforderung durch den Computer längst angenommen, die Rechtswissenschaft und die Verwaltungswissenschaft müssen sich dem technischen Fortschritt erst noch richtig öffnen.

Die hier zu besprechenden Schriften von Haft, Steinmüller und Kerkau können nun zunächst dazu beitragen, Informationslücken bei allen denen zu schließen, die sich bisher nicht mit der automatisierten Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich befaßt haben. Weiter werden aber für alle, die an dem Einführungsprozeß mitwirken, die Grundlagen, die Zusammenhänge und die Probleme deutlicher, die in der täglichen Arbeit oft verschwinden. Zur Beruhigung und Erleichterung derjenigen, die ihre Zurückhaltung vor neuen Denkformen und Technologien noch nicht überwunden haben, sei betont: Mit Ausnahme eines Teiles der Schrift von Suhr setzt keines der Werke zu seinem Verständnis außerjuristische Fachkenntnisse voraus. Erforderlich ist allerdings die Bereitschaft, die erlernten und bisher praktizierten Denkformen, Kenntnisse und Arbeitsweisen nicht nur fortzuführen, sondern in vieler Hinsicht auf neue Grundlagen zu stellen. Hier ist ein großer Nachholbedarf an theoretischem Wissen und praktischer Handhabung vorhanden. Soweit durch eine Lektüre überhaupt möglich, können die angezeigten Bücher diesen Bedarf für den Anfang befriedigen. In der Tiefe und der Breite ihrer Darstellung gehen sie im übrigen weit über das hinaus, was etwa bei Fernsendungen über die automatisierte Datenverarbeitung möglich ist. Vorzüglich und nicht nur für jeden Anfänger ratsam ist zunächst Steinmüller: „EDV und Recht — Einführung in die Rechtsinformatik —“. Hier liegt kein trockenes Lehrbuch vor, sondern eine in Formulierung und drucktechnischer Gestaltung vorbildliche pädagogische Leistung. Die Einführung bringt erforschende Gedanken in die oft so erstarrte und formelhafte juristische Begriffswelt. Schon das Zustandekommen ist eine Neuheit: Die Schrift ist das Ergebnis einer Zusammenarbeit zwischen dem Inhaber, den Angestellten und den Mitarbeitern eines Lehrstuhles an der Universität Regensburg. Die gedanklichen Grundlagen werden nüchtern wiedergegeben, ohne daß irgendwelche positive oder negative Computerideologie geboten wird, und es wird nicht mit der Feststellung von Anwendungsgrenzen der Datenverarbeitung begonnen, ein sonst noch häufiges Vorgehen, bei dem einen niemals der Verdacht verläßt, es sollten heilige Güter vor der Technik und der Maschine gerettet werden (ganz frei von Angstvorstellungen scheinen mir allerdings nicht die Ausführungen zur Gewaltenteilung, Demokratie und Bundesstaatlichkeit auf den Seiten 84 ff. zu sein).

Die Schrift von Steinmüller bringt als erstes einen kurzen Abriss der Grundproblematik mit den Texten „Recht und sozialer Wandel“ und „Recht und Technik“. Danach werden ausführlich die theoretischen und praktischen Grundlagen der Rechtsinformatik dargestellt. Es folgt ein ausgedehnter Abschnitt über „EDV und Recht“. Zum Schluß werden die personellen, finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sowie die Rechtsausbildung behandelt.

Wenn die Schrift als Einführung auch insgesamt hervorragend gelungen ist, so müßte jedoch zu vielen Einzelheiten Kritik geübt werden. An nicht wenigen Stellen hätte ich mir z. B. sorgfältigere Formulierungen gewünscht. Die hessische Datenverarbeitungsorganisation (S. 80) ist nur teilweise richtig wiedergegeben, ihre Beurteilung nicht gerechtfertigt (zentrale Lösung? Schwäche der kommunalen Selbstverwaltung? Organisatorische Schwerfälligkeit eines zu früh konzipierten Großsystems?). Angefügt ist ein ausführliches Literaturverzeichnis, bei dem allerdings das so grundsätzliche Werk von Karl W. Deutsch: „Politische Kybernetik — Modelle und Perspektiven“ fehlt.

Ebenso empfehlenswert ist Haft: „Elektronische Datenverarbeitung im Recht“. Die Schrift besticht durch die Fülle des Materials, das aus Theorie und Praxis sorgfältig verarbeitet wurde. Es werden die Anwendungsmöglichkeiten des Computers mit den verfahrensmäßigen und rechtlichen Problemen in der öffentlichen Verwaltung, in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung eingehend dargestellt. Es schließt sich an der Fragenkomplex Rechtswissenschaft und Kybernetik. Bezeichnenderweise wird das Wort Kybernetik in der Kapitelüberschrift noch in Anführungszeichen gesetzt, wohl als ob es im juristischen Bereich noch fremd und vielleicht auch nicht ganz seriös sei. Zum Schluß wird die juristische Dokumentation mit Computern behandelt. Besonders hier wird versucht, die bisherigen Entwicklungen und Verfahren umfassend zu bringen.

Die Schrift von Kerkau: „Automatische Datenverarbeitung (ADV) — Kybernetik in Rechtswissenschaft und Praxis“ ist als Heft 1 einer Reihe „Arbeitspapiere Rechtsinformatik“ erschienen. Das zeigt an, daß hier keine ausgefeilte und möglichst vollständige Durchdringung der Probleme angestrebt wird, sondern mehr eine Materialsammlung, die den Leser rasch mit der juristischen Datenverarbeitung bekanntmachen soll. Es werden die im Vordergrund stehenden Fragen herausgegriffen und in leicht verständlicher Form wiedergegeben. Wer schnell zu einem Überblick gelangen will, der soll diese Schrift studieren.

Heft 2 der „Arbeitspapiere Rechtsinformatik“ ist die von Suhr herausgegebene Schrift: „Computer als juristischer Gesprächspartner“. Der Untertitel lautet: „Ein Arbeitspapier zu programmierten dialogischen Denkhilfen für die Jurisprudenz“. Zum Verständnis der Schrift bedarf es schon sehr fortgeschrittener Fachkenntnisse und Erfahrungen. Das zeigen die Themen der beiden Teile an: „JUDITH, Konzept und Simulation eines dialogischen Subsumtionshilfeprogramms mittleren Abstraktionsgrades“ und „DISUM, Konzept eines dialogischen Subsumtionshilfeprogramms höheren Abstraktionsgrades“.

Ministerialrat Berger

## Als Weihnachtsgeschenk

somit lieferbar:



1866

1966

Eine willkommene Bereicherung des privaten Buchbesitzes wie der Buchauswahl in Bibliotheken und Büchereien

## Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert, das keine trockene Materie behandelt, sondern mit Dokumenten belegte Geschehnisse ernster und heiterer Art zu einem lebendigen vom Anfang bis zum Ende interessanten Werk zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main / Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf gegen die katholische Kirche / Die Arbeiterbewegung im Kaiserreich / Wirtschaftliche Zustände bis zum Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und Revolution 1918 / Die Jahre der Weimarer Republik / Unter der Herrschaft der NS-Partei / Die Regierung im Jahre Null und danach / Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm, 1/4-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung. Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophanisiert · Preis 25,85 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag direkt erfolgen

**Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.**

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42  
Telefon Sammelnummer 3 96 71

# **Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften - Gültigkeitsverzeichnis -**

**... ein unentbehrliches Hilfsmittel  
für alle, die den Staatsanzeiger und andere  
hessische Amtsblätter täglich benutzen**

**... eine Fundstelle aller gültigen  
Verwaltungsvorschriften und Grundsatz-  
erlasse der hessischen Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden nach  
Sachgebieten chronologisch gegliedert**

Format DIN A 4, Umfang ca. 170 Seiten, brosch., DM 8,65 einschließlich Versand und MWSt.

Die Auslieferung erfolgt, wie bereits durch Rundschreiben vom 12. 10. 1970 (Beilage zum StAnz 41/1970) bekanntgegeben, an alle Bezieher des Staats-Anzeigers Anfang November durch den

**BUCH- UND ZEITSCHRIFTEN - VERLAG  
KULTUR & WISSEN GMBH & CO KG  
62 WIESBADEN, WILHELMSTRASSE 42**



Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik von Hans-Ulrich Karpn — Neue Kölner rechtswissenschaftliche Abhandlung, Heft 64 — herausgegeben von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Köln, 1970, XXXV und 234 S., brosch. 52,— DM, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

„Die Verweisung ist eines der wichtigsten und am häufigsten angewandten Mittel der Gesetzgebungstechnik“ (Seite 1). Wird sie zweckmäßig angewandt, so kann sie die Gesetzgebung zu einer Kunst werden lassen (S. 9), die das gesetzte Recht klar und überschaubar macht, auf Zusammenhänge hinweist und die Methoden der Rechtsfindung erleichtert (vgl. S. 1, 8). Außerdem dient die Verweisung der Ökonomie durch Vermeidung von Doppelregelungen (S. 7 f.) Wird sie ungeschickt angewandt, so führt die Verweisung zu Auslegungsschwierigkeiten (S. 10 Anm. 55) und macht das gesetzte Recht zur Geheimwissenschaft (S. 2) oder bewirkt dessen Unübersichtlichkeit (S. 159 f.). Es gilt also, zwischen Kürze des Gesetzes und mühelos verständlicher Formulierung den richtigen Mittelweg zu finden (S. 167). Darum geht es dem Verfasser, der die Verweisungstechnik der Gesetzgebung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten durchleuchtet (S. 1 f.) und der dadurch der Verbesserung der Gesetzgebungstechnik dienen will (S. 10). Ferner will der Verfasser am Beispiel der Verweisung nachweisen, wie durch sie teilweise in verstärkter Form — insbesondere durch quasi = Ermächtigung — das Schwergewicht der Gesetzgebung von der Legislative auf die Verwaltung verlagert wird (S. 105). Nach einer näheren Darlegung dieser Gedanken und nach allgemeinen Ausführungen zur Gesetzgebungstechnik (S. 4 ff.) schildert der Verfasser im ersten Teil seiner Monographie die Formen der Verweisung, die er nach mehreren Gesichtspunkten gliedert und gruppenweise zusammenfaßt. Diese Ausführungen und Erkenntnisse beruhen auf der Durchmusterung eines gewaltigen Stoffes. Er reicht von den bekannten klassischen Verweisungen innerhalb des BGB bis zu Verweisungen auf Einzelnummern des Zolltarifs (S. 26 f., 60 Anm. 3) und auf technische Vorschriften (z. B. S. 40 f.; Verbandskasten DIN 13 163), von der Reichsverfassung aus dem Jahre 1871 (S. 61 Anm. 11) und der Bremischen Zollgrenzregelung vom 28. Juni 1879 (S. 76 Anm. 1) bis zu den neuesten Vorschriften. Die Ausführungen des Verfassers gewinnen höchste Anschaulichkeit dadurch, daß der entscheidende Wortlaut der als Beispiel dienenden Verweisungsvorschriften und des Verweisungsobjektes abgedruckt ist.

Immer wieder klärt der Verfasser die Begriffe und deren Abgrenzung von anderen Rechtsfiguren, die eng mit der Verweisung verbunden zu sein pflegen, die aber von ihr unterschieden werden müssen (hermeneutische Hilfsmittel — S. 36 Anm. 107 —, Vorbehalt, Fiktion, Ermächtigung, Tatbestandsmerkmal, Kompetenzabgrenzung, Kollisionsnorm). Verwiesen sei vor allem auf die terminologischen Untersuchungen zur Übertragung, Ermächtigung und Delegation (S. 108 ff.) und auf die Erörterung des Blankettbegriffs (S. 81 ff.). Bei der Darstellung der Formen der Verweisung sind dem Verfasser auch klare Beziehungen für die verschiedenen Verweisungsarten gelungen, z. B. der Unterschied zwischen Binnen- und Außenverweisungen (S. 76) oder zwischen statischer und dynamischer Verweisung (S. 67 f.). Dabei setzt sich der Verfasser sogar mit der in an-

derem Zusammenhang entwickelten und schon deshalb abweichenden Begriffsbildung bei Kelsen auseinander (S. 110 ff.). Ob die Lehre von der Grundnorm mit Hypothese richtig gekennzeichnet ist (S. 111 Anm. 64), erscheint allerdings fraglich (Walter, Der gegenwärtige Stand der Reinen Rechtslehre, Rechtstheorie, Band 1, S. 69, 80 f., insbesondere in Anm. 44).

Im 2. Teil seiner Arbeit überprüft der Verfasser die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Verweisungstechnik zunächst unter den Gesichtspunkten des Rechtsstaats (S. 101 ff.), getrennt nach Gewaltenteilung (mit besonderen Ausführungen zur Verlagerung von Gesetzgebungsaufgaben, S. 104 ff., insbesondere auf außerstaatliche Stellen, S. 123 ff.) und Rechtssicherheit (S. 137 ff. mit einer zusammenfassenden Erörterung der formellen Verkündungserfordernisse und besonderen Ausführungen zur Verweisung auf nichtige oder nicht mehr geltende — S. 146 f. — und auf private Vorschriften — S. 156 ff. — sowie zu den materiellen Bestimmtheiterfordernissen der Gesetzgebung — S. 159 ff.). Der nächste Abschnitt ist dem Verhältnis der Verweisung zur Demokratie gewidmet (S. 167 ff.), deren Gebote verlangen, „daß das Parlament kraft seiner unmittelbaren Legitimation durch das Volk prinzipiell das einzige Organ ist, das Gesetze erläßt, weil nur seine Willensentscheidung dem Gesetz unterworfenen als eigener Wille zuzurechnen ist“ (S. 173). Das setzt eine sorgfältige Willensentscheidung voraus (S. 174), die nur nach Kenntnisnahme sowie Beratung und selbstverantwortlicher Prüfung in der öffentlichen parlamentarischen Diskussion möglich ist (S. 175), wobei es allerdings nur auf die Möglichkeit der Aussprache ankommt (S. 176 Anm. 68). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt bei dem Hamburger Gesetz über die Durchführungspläne (S. 177 f.), bei dem Apothekenstopgesetz (S. 175 Anm. 58) und bei dynamischen Verweisungen auf Vorschriften anderer Instanzen (S. 180), wohl aber bei den Verlängerungsgesetzen (S. 179) und bei statischen Verweisungen auf Bestimmungen Privater, wenn der in Bezug genommene Text in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt war (S. 180). Kurz prüft der Verfasser hier auch, gegen welche Verweisungen zwischen Bundes- und Landesrecht unter Gesichtspunkten der Demokratie Bedenken bestehen (S. 181 ff.). Der Verweisung im Bundesstaat ist anschließend ein eigenes Kapitel gewidmet. Da die Verweisung dem Verfasser auch als ein Mittel der Koordination von Bundes- und Länderaufgaben erscheint (S. 188), schildert er hier vornehmlich die Formen der Zusammenarbeit von Bund und Ländern.

Im Schlußkapitel erörtert der Verfasser die besonderen verfassungsrechtlichen Probleme des Blankettstrafgesetzes (S. 199 ff.), dessen Erscheinungsformen er bereits auf S. 86 ff. dargestellt hatte.

Die Arbeit ist klar und verständlich geschrieben. Die verfassungsrechtlichen Erörterungen sind wohl abgewogen. Sie untersuchen ein besonders wichtiges und häufig angewandtes Mittel der Gesetzgebungstechnik systematisch und umfassend. Seine verfassungsrechtlichen Erkenntnisse hat der Verfasser zu praktischen Vorschlägen für die Gesetzgebung konkretisiert. Besonders hervorzuheben sind die exakte Zusammenfassung der klaren Gedanken und die Leitsätze am Ende des Buches. Dies und die Fülle der Beispiele sichern dem Band neben den gedanklichen Erkenntnissen auch seinen praktischen Nutzen.

Ministerialrat Dr. Reub

Die diesjährige Anfang Januar 1971 erscheinende Sonderausgabe des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

# HESSEN - HEUTE UND MORGEN

RÜCKBLICK UND AUSBLICK 1970/71 — hat folgende Themen zum Inhalt:

Ministerialdirigent Schröder:  
Zum Straßenbau im Lande Hessen

Ministerialdirigent Dr. Josef Durstewitz:  
Hessischer Investitionsfonds  
Zur Finanzierung des öffentlichen  
Schulbaues im Lande Hessen

Ministerialrat Dr. med. Kubitzka:  
Zur Krankenhausituation

Ministerialdirigent Franz Rucker:  
Wohnungs- und Städtebau in Hessen

Regierungsdirektor Kurt Kuhn Münch:  
Gemeinschafts- und Bürgerhäuser  
in Hessen

Ministerialrat Manfred Merforth:  
Mensch und Umwelt  
(Schutz der Lebensgüter Wasser, Luft  
und Boden)

Regierungsdirektor Rudy Abeßer:  
10. Hessentag in der Landeshauptstadt

Änderungen vorbehalten  
Bitte fordern Sie Angebote an von

**Staats-Anzeiger**  
FÜR DAS LAND HESSEN

Buch- und Zeitschriftenverlag  
Kultur und Wissen GmbH & Co KG  
62 Wiesbaden — Postfach 1329

Diese Sonderausgabe gibt einen Überblick über die Arbeit und die Planungen der Hessischen Landesregierung, über die Entwicklung aufstrebender Gemeinden sowie über die Leistung der hessischen Wirtschaft



1970

Montag, den 14. Dezember 1970

Nr. 50

## Gerichtsangelegenheiten

3845

### Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1188; Frau Elfriede Bingel geb. Wenzel, Frankfurt (Main), Rubensstraße 23, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBL. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 23. 11. 1970

Der Präsident des Amtsgerichts  
Karnath

## Veröffentlichungen

3846

### Verlust eines Polizeidienstausweises

Der am 16. 12. 1969 unter der Nummer 156 für den Polizeiobermeister Otto Brömann ausgestellte Polizeidienstausweis ist verloren worden.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.  
62 Wiesbaden, 3. 12. 1970

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Oberbürgermeister  
Polizeipräsident

3847

### Aufgebote

5 C 174 70: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Ostheim Band 26, Blatt 1297, in Abteilung III lfd. Nr. 1 für die Kreissparkasse Friedberg (Hessen) in Friedberg eingetragene Grundschuld über 4000,— RM nebst Zinsen und Nebenleistungen, wird für kraftlos erklärt (Urteil vom 3. 11. 1970).

6308 Butzbach, 3. 12. 1970

Amtsgericht

3848

### Güterrechtsregister

GR 1368 — 10. 11. 70: Eheleute Ralph Günther Dürmeier und Jutta Dürmeier, geb. Lehmbach, beide in Steinbach (Ts.). Durch Vertrag vom 27. 10. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1369 — 25. 11. 70: Eheleute technischer Angestellter Uto Baum und Studentin Heike Baum, geb. Neubauer, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 8. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.  
6380 Bad Homburg, 30. 11. 1970

Amtsgericht

3849

### Musterschutzregister

#### Neueintragung

HRB 1011: Rigidflex Schaum-Chemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wolfhagen bei Kassel (Bahnhofstraße 10—12). Herstellung und Vertrieb von Chemikalien der Schaumstoff-Chemie, insbesondere von Komponenten für Polyurethan-Produkte.

Stammkapital: 50 000,— DM.

Wilhelm Lück, Kaufmann, 3501 Weimar, Am Kammerberg 23.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. Oktober 1970 geschlossen. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen, es sei denn, daß die Gesellschafterversammlung einem Geschäftsführer die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft einräumt.

3549 Wolfhagen, 1. 12. 1970

Amtsgericht

### 3850 Vergleiche — Konkurse

2 N 1970 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Bauunternehmers Josef Prexl, 6205 Bleidenstadt, Ludwig-Hanson-Straße 8, ist am 3. Dezember 1970, um 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Hans v. Briel, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 47.

Erste Gläubigerversammlung am 6. Januar 1971, um 15.00 Uhr, Prüfungstermin am 8. Februar 1971 um 8.00 Uhr, jeweils Amtsgericht Bad Schwalbach, Neustr. 12, Zimmer 10, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. 12. 1970.

Tagesordnung der 1. Gläubigerversammlung: Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände. Anmeldefrist bis 15. 1. 1971.

6208 Bad Schwalbach, 3. 12. 1970

Amtsgericht

3851

4 N 27 69: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Karl Ludwig Moler, zuletzt wohnhaft gewesen in Bensheim, ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf den 14. Januar 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, bestimmt.

Der Termin dient auch zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 3500,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 56,— DM festgesetzt.

614 Bensheim, 1. 12. 1970

Amtsgericht

3852

4 N 22 68: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Artur Zimmermann in Bensheim-Auerbach ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die weiteren Auslagen des Konkursverwalters sind auf 47,40 DM festgesetzt.

614 Bensheim, 2. 12. 1970

Amtsgericht

3853

31 VN 5/70 — Vergleichsverfahren: Der Fabrikant Rudolf Heusinkveld, persönlich haftender Gesellschafter der Firma Struwie-Strickmoden, Heusinkveld & Co. KG in 6112 Groß-Zimmern, Gartenstr. 1, hat durch einen am 1. 12. 1970 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Kommanditgesellschaft beantragt.

Nach § 11 Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des

Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Horst Muntermann, Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebke-Str. 28, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Der Schuldnerin werden folgende Verfügungsbeschränkungen auferlegt: Sie darf über das Grundstück Flur 1, Nr. 553 2 der Gemarkung Groß-Zimmern, eingetragen im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band Nr. 116, Blatt 4494, nicht verfügen.

Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen; Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen.

611 Dieburg, 1. 12. 1970

Amtsgericht

3854

### Bekanntmachung

3 N 470: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Elektrikers Karl Werner Brill, Eschwege-Niederhone, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Eschwege — Az.: 3 N 470 — niedergelegt worden.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 327,40 DM, nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 2986,36 DM. Es ist ein Massebestand von 7695,29 DM vorhanden, davon gehen ab ca. 600,— DM Gerichtskosten.

344 Eschwege, 4. 12. 1970

Der Konkursverwalter:  
Rolf Herrmann

3855

### Beschluß

81 N 80 69: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Theodor genannt Theo Faigle in Langen (Hessen), Im Hasenwinkel 30, alleiniger Inhaber der Firma Theo Faigle, Kleiderfabrikation, Frankfurt/Main, Kaiserstraße 79, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 27. 11. 1970

Amtsgericht, Abteilung 81

3856

81 N 429 70 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 8. 11. 1964 in Vielbrunn verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Baumweg 53, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Herbert Otto, wird heute, am 1. Dezember 1970, um 14:30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, 6 Frankfurt/Main, Bergerstr. 98, Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Dezember 1970 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 15. Januar 1971, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Dezember 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 1. 12. 1970

Amtsgericht, Abteilung 81

3857

### Beschluß

81 N 482 67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der IAS Internationals-

er **Autobahn-Service GmbH**, Frankfurt (Main), Schäfergasse 2a-4, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 15. Januar 1971, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7 bis 11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt. Für den Konkursverwalter wird die Vergütung auf 2200,— DM festgesetzt. **Frankfurt (Main), 1. 12. 1970**

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 3858

43 N 37/66: In dem Konkursverfahren **Gastro-Betriebe GmbH**, Gießen, Neuen Bäume 22, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 11 140,97 DM, wozu die angelaufenen Zinsen kommen. Dagegen gehen ab: Die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Verfügbar sind dann noch 7720,79 DM, die zur Verteilung kommen.

Die Forderungen betragen nach § 61 KO:

|           |              |
|-----------|--------------|
| ABT. I I  | 43 527,99 DM |
| Abt. I II | 15 084,11 DM |
| Abt. II   | 65 391,— DM  |

Nach der verfügbaren Masse kommt nunmehr die Quotenverteilung nach § 61 KO nur für die Abt. I/I in Betracht.

Die Forderungen aus Abt. I/II und Abt. II können nicht berücksichtigt werden.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Gießen aus. **63 Gießen, 2. 12. 1970**

**Der Konkursverwalter**  
Paul Otto  
Steuerbevollmächtigter  
und Rechtsbeistand

### 3859

50 N 71/69 — Konkursverfahren: Das am 18. November 1969 über das Vermögen des **Kaufmanns Klaus Lindner**, Kassel, Kronenackerstraße 13, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt worden. **35 Kassel, 19. 11. 1970**

**Amtsgericht**

### 3860

#### Beschluß

9 N 27/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Günter Leipold, 6231 Schwalbach-Ts., Schwalbenstraße 5, wird heute am 2. Nov. 1970, um 10.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Firma Gesellschaft für Transporte mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer W. E. Sauerbrei, Saarlouis, in der Muhl 9, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Gemeinschuldner eine Forderung in Höhe von 29 472,95 DM zustehe.

Der Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt/Main, Leerbachstr. 107, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Februar 1971 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Die Zinsen sind bis zum 20. November 1970 auszurechnen und ziffermäßig anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf Montag, den 11. Januar 1971, um 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten For-

derungen auf Donnerstag, den 11. Februar 1971, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 22. Dezember 1970, Anzeige zu machen. **624 Königstein (Ts.), 20. 11. 1970**

**Amtsgericht, Abt. 9**

### 3861

#### Beschluß

62 N 9/69: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. Dezember 1968 verstorbenen Gartenarchitekten **Johann Laukötter**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Bleichstraße 25, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. **62 Wiesbaden, 25. 11. 1970**

**Amtsgericht**

### 3862

62 N 32/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Inhabers der **Biebricher Glas- und Gebäudereinigung Willy Marx** in Wiesbaden, Hermannstraße 15, wird heute, am 30. November 1970, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Zilcken, Wiesbaden, Forststr. 1.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 22. Dezember 1970 beim Gericht. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 6. Januar 1971, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. Dezember 1970.

**62 Wiesbaden, 30. 11. 1970**

**Amtsgericht**

### 3863

4 N 27/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns **Karl Ludwig Moter**, zuletzt wohnhaft in Bensheim, Bahnhofstr. 13, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 4604,95 DM. Zu berücksichtigen sind Konkursforderungen im Range des § 61 I KO mit 1234,90 DM.

Ein Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist von dem Konkursverwalter bei dem Amtsgericht Bensheim zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt. Auf die Bestimmungen des § 152 KO wird hingewiesen.

**6144 Zwingenberg, 4. 12. 1970**

**Der Konkursverwalter:**  
Eberlein  
Rechtsbeistand

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3864

K 8/69: Das im Erbbaugrundbuch von Groß-Eichen, Band 15, Blatt 810, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Eichen, Flur 4, Flurstück 269, Hof- und Gebäudeflächen im Wilhelmstriesch, Haus-Nr. 208, Größe 16,43 Ar,

soll am 9. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Gustav Ellrich und Ehefrau Mariechen geb. Reinig, Groß-Eichen, zu je 1/2.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 50 279,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**632 Alsfeld, 23. 11. 1970**

**Amtsgericht**

### 3865

4 K 20/70: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 39, Blatt 2383, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 2, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 29, Größe 8,46 Ar,

soll am 11. Februar 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. April 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friseur Walter Damerow in Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**614 Bensheim, 3. 12. 1970**

**Amtsgericht**

### 3866

4 K 10/70: Das im Grundbuch von Kleinhäusen, Band 35, Blatt 1738, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinhäusen, Flur Nr. 1, Flurstück 976, Hof- und Gebäudefläche, Blütenweg 3, Größe 8,65 Ar

soll am 17. Februar 1971 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. April bzw. 25. November 1970 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Maler Reinhold Vorhof,  
b) dessen Ehefrau Magdalene Vorhof geb. Burkhardt, beide in Einhausen, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**614 Bensheim, 2. 12. 1970**

**Amtsgericht**

### 3867

4 K 2/69: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 133, Blatt 7046, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur 20, Flurstück 36/21, Lieg.-B. 5376, Hof- und Gebäudefläche, Blumenstr. 13, Größe 3,89 Ar,

soll am 10. Februar 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelm-

straße 26, Zimmer 203 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kraftfahrer Günther Wagner,  
b) dessen Ehefrau Marianne Wagner geb. Schmitt, beide in Heppenheim, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 1. 12. 1970 **Amtsgericht**  
**3868**

K 18/69: Das im Grundbuch von Braunfels, Band 52, Blatt 597, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur 16, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Sälzer Weg 6, Größe 5,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Hälfte am 12. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Otto Gärtner, Braunfels.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 27. 11. 1970 **Amtsgericht Wetlar**  
**Zweigstelle Braunfels**

### 3869

61 K 34/70: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 79, Blatt 3583, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 117, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Parsevalstraße 23, Größe 7,67 Ar,

soll am 1. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506 — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Bauarbeiter Josef Kutt, Darmstadt,  
b) dessen Ehefrau Hildegard Emma Ilse geb. Koljuka, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 3. 11. 1970 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 3870

61 K 52/70: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 128, Blatt 6946, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 166/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Str. 116, Größe 8,55 Ar,

soll am 15. April 1971, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Georg Bischof in Griesheim — zu 1/2 —,  
b) Firma Frohne Kommanditgesellschaft in Darmstadt — zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 4. 11. 1970 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 3871

31 K 48/69: Das im Grundbuch von Kleestadt, Band 9, Blatt 537, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Kleestadt, Flur 8, Flurstück 157, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 20, Größe 6,20 Ar,

soll am Mittwoch, 10. 2. 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Helmut Blickhan und Hedwig geb. Kreuzinger, Kleestadt, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM. Bieter müssen im Termin u. U. 1/10 des Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 2. 12. 1970 **Amtsgericht**  
**3872** **Beschluß**

8 K 2/69: Die im Grundbuch von Fellerdilln, Band 23, Blatt 815, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 27/24, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Bachstruth, Größe 4,59 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fellerdilln, Flur 11, Flurstück 27/25, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Bachstruth, Größe 0,10 Ar,

sollen am 17. Februar 1971, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Schweißer Waldemar Wickel und Sieglinde geb. Bedenbender, Fellerdilln, — zu je 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 5 56 670,40 DM,

lfd. Nr. 6 13 329,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 4. 12. 1970 **Amtsgericht**

### 3873

84 K 107/69 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Soden, Band 102, Blatt Nr. 2955, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 Gemarkung Soden, Flur 30, Flurstück 81 21, Hof- und Gebäudefläche, Sulzbacher Str. 3, Größe 6,26 Ar,

lfd. Nr. 2 Gemarkung Soden, Flur 30, Flurstück 80 21, Hofraum, daselbst, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Soden, Flur 30, Flurstück 79 21, Hof- und Gebäudefläche, Sulzbacher Str., Größe 3,57 Ar,

am 25. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. November 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Marianne Weiss in Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

133 920,— DM für Nr. 1 = 626 qm

4 707,— DM für Nr. 2 = 22 qm,

76 373,— DM für Nr. 3 = 357 qm,

Gesamt 215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 24. 11. 1970 **Amtsgericht, Abt. 84**

### 3874

84 K 63/70 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schwanheim des Amts-

gerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 152, Blatt 4004, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanheim, Flur Nr. 8, Flurstück 1529 3, Hof- und Gebäudefläche Silberstraße o. Nr., Größe 12,24 Ar am 10. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Mai 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Katharina Heuser geb. Schneider in Frankfurt (Main)-Schwanheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 294 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 24. 11. 1970 **Amtsgericht, Abt. 84**

### 3875

K 39/70: Das im Grundbuch von Wohnbach, Band 13, Blatt 796, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wohnbach, Flur 2, Flurstück 59, Ackerland, Die Pflotenacker, Größe 3,60 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Zimmer 32 — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Hedwig Kratz geborene Lung in Wohnbach,

b) Waltraud Therese Hamburger geb. Kratz, daselbst,

zu a) und b) in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg/Hessen, 20. 11. 1970 **Amtsgericht**

### 3876

5 K 20/70: Das im Grundbuch von Harmerz, Band 9, Blatt 321, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harmerz, Flur 3, Flurstück 13 11, Hof- und Gebäudefläche, Am Stockbrunnen 81, Größe 5,24 Ar,

soll am 10. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Oskar Will in Harmerz.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 33 750,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 2. 12. 1970 **Amtsgericht**

### 3877

2 K 23 und 45/70: Die im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 93, Blatt 4444, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 6, Flurstück 245, Gebäudefläche, Bauplatz, Brignoler Straße, Größe 26,59 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 6, Flurstück 229, Bauplatz, Größe 2,52 Ar

sollen am 2. Februar 1971 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1970/ 8. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Philipp Herold, Geflügelzüchter, Groß-  
rau, zu 1/2,  
b) seine Ehefrau Magdalene Herold geb.  
cker, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
opf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“  
rd hingewiesen.

**78** Groß-Gerau, 2. 12. 1970 **Amtsgericht**

1 K 62/70: Im Wege der Zwangsvoll-  
streckung soll das im Grundbuch von Lan-  
nselbold, Band 180, Blatt 5454, eingetra-  
ene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langenselbold,  
ur 9, Flurst. 51, Ackerland, im Büche-  
unegarten (inzw. bebaut), Größe 12,49

, am 27. 1. 1971, um 14.00 Uhr, im Ge-  
chtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zim-  
er 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 8. 1970  
ag des Versteigerungsvermerks): Ehe-  
au Helga Ingeborg Spreng, geb. Schmack,  
Münster, Clara-Ratzka-Weg 60.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a  
bs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am  
opf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“  
rd hingewiesen.

Hanau, 25. 11. 1970

**Amtsgericht, Abt. 41**

**379**

41 K 59/70: Zur Aufhebung der Gemein-  
haft soll das im Grundbuch von Hanau,  
and 195, Blatt 8290, eingetragene Grund-  
stück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur VV,  
lurstück 72/10, Hof- und Gebäudefläche,  
arköbeler Str. 60b, Größe 3,66 Ar,

lfd. Nr. 2 Gemarkung Hanau, Flur VV,  
lurstück 87/103, desgl., Größe 0,94 Ar,  
lfd. Nr. 3 Gemarkung Hanau, Flur VV,  
lurstück 453/87, desgl., Größe 0,98 Ar,

am 3. 2. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichts-  
gebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18,  
ersteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1970  
tag des Versteigerungsvermerks): Erna  
eis, geb. Hens in Hanau, Lieselotte Of-  
b. Liebenow, in Burlafingen, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
opf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“  
rd hingewiesen.

Hanau, 2. 12. 1970

**Amtsgericht, Abt. 41**

**880**

K 6/70: Das im Grundbuch von Werns-  
wig, Band 16, Blatt 240, eingetragene  
Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wernswig, Hof- und  
ebäudefläche, Die Rotenäcker, Flur 2,  
lurstück 87/3, Größe 5,10 Ar,

soll am 12. Februar 1971, um 9.00 Uhr,  
n Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, nur zur  
icellen Hälfte des Ehemannes durch  
wangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1970  
Tag des Versteigerungsvermerks): Berg-  
ann Karl Wöhl und dessen Ehefrau Ma-  
ia, Wernswig, Bahnhofstraße 174, — zu je  
s Anteil —.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
opf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“  
rd hingewiesen.

588 Homberg (Bez. Kassel), 24. 11. 1970

**Amtsgericht**

**881**

**Beschluß**

K 18/70: Die im Grundbuch von Niedern-  
hausen, Band 24, Blatt 813, eingetragenen  
Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedernhausen,  
Flur 8, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäude-  
fläche, Wiesbadener Straße, Größe 0,57 Ar,  
lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedernhausen,  
Flur 8, Flurstück 48/2, Hofraum, Wiesba-  
dener Straße, Größe 2,10 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedernhausen,  
Flur 8, Flurstück 27/2, Ackerland (Obstb.),  
Auf dem Berg, Größe 1,56 Ar,

sollen am 12. Februar 1971, um 9 Uhr,  
im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichts-  
straße 1, Zimmer 8, durch Zwangsvoll-  
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juli  
1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Kaufmann Josef Kleine, Frankfurt/Main.  
Der Wert der Grundstücke wurde nach  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 2 auf 342,— DM,  
für lfd. Nr. 3 auf 4220,— DM,  
für lfd. Nr. 4 auf 3120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“  
wird hingewiesen.

627 Idstein (Ts.), 2. 12. 1970 **Amtsgericht**

**3882**

51 K 28/70: Das im Grundbuch von Har-  
leshausen, Band 106, Blatt 3300 eingetra-  
ene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshausen, Fl.  
Nr. 3, Flurstück 23/4, Lieg.-B. 2618, Hof-  
und Gebäudefläche, Eisenbahnweg Nr. 35A,  
Größe 6,91 Ar,

soll am 9. Februar 1971, um 8.30 Uhr, im  
Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter  
Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch  
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1970  
(Tag des Versteigerungsvermerks): Schuh-  
macher Reinhold Noll, Niedervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“  
wird hingewiesen.

35 Kassel, 23. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3883**

51 K 98/70: Das im Grundbuch von  
Waldau, Band 24, Blatt 778, eingetragene  
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldau, Flur 6,  
Flurstück 138/1, Lieg.-B. 253, Hof- und Ge-  
bäudefläche, Nürnberger Straße 177, Größe  
3,50 Ar,

soll am 16. Februar 1971, um 8.30 Uhr,  
im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfur-  
ter Straße 9, Zimmer 143, (Saalbau), zur  
Aufhebung der Gemeinschaft versteigert  
werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juli  
1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Katharina Elisabeth Neumann,  
geb. Rewald, Kassel,

b) Claudia Wirth, geb. 26. 10. 1964, Ri-  
chelsdorf — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“  
wird hingewiesen.

35 Kassel, 23. 11. 1970

**Amtsgericht, Abt. 51**

**3884**

51 K 40/70: Das im Grundbuch von Gro-  
ßenritte, Band 26, Blatt 727, eingetragene  
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenritte, Flur  
Nr. 8, Flurstück 26, Lieg.-B. 632, Hof- und  
Gebäudefläche, Grüner Weg 1, Größe 1,67  
Ar,

soll am 23. Februar 1971, um 8.30 Uhr,  
im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frank-  
furter Str. 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch  
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. März  
1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Schneider Heinrich Lenz, Großenritte.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“  
wird hingewiesen.

35 Kassel, 25. 11. 1970 **Amtsgericht, Abt. 51**

**3885**

5 K 13/70: Im Wege der Zwangsvoll-  
streckung sollen die in Wahlen belegenen,  
im Grundbuch von Wahlen, Blatt 400, ein-  
getragenen, nachstehend beschriebenen  
Grundstücke

am Freitag, den 29. Januar 1971, um  
10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain,  
Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 58, Acker-  
land, Die Leimenkaute, Größe 48,56 Ar,  
Wert: 4000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 57, Acker-  
land, Im Sangenfeld, Größe 84,24 Ar,  
Wert 10 000,— DM.

Der Zwangsvolleistellungsvermerk ist  
am 25. Mai 1970 in das Grundbuch einge-  
tragen worden.

Als Eigentümer war damals Frau Inge  
Rausch, jetzt Moog, in Neustadt eingetra-  
gen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des  
Amtsgerichts Kirchhain vom 23. Juli 1970  
ist der Wert der Grundstücke wie oben  
angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“  
wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 30. 11. 1970

**Amtsgericht**

**3886**

**Beschluß**

7 K 30/70: Das im Grundbuch von Lam-  
pertheim, Bezirk Lampertheim, Band 19,  
Blatt 1335, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lampertheim,  
Flur 15, Flurstück 50, Ackerland, Die Heide,  
Größe 28,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Februar 1971,  
um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lam-  
pertheim, Zimmer 10, zur Aufhebung der  
Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Juli  
1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Philipp Adam Boxheimer I. und Ehefrau  
Elisabeth geb. Schmitt zu je 1/2 in Lampert-  
heim.

Der Wert des Grundstücks wird nach  
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5562,—  
Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit von 1/10 des  
Bargabotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“  
wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 12. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3887**

**Beschluß**

7 K 9/70: Das im Grundbuch von Eisen-  
bach, Band 42, Blatt 1411, eingetragene  
Grundstück,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Eisenbach, Flur 1,  
Flurstück 16/7, Hof- und Gebäudefläche  
vorm Steinfels, Größe 21,88 Ar,

soll am 12. Februar 1971, um 10 Uhr, im  
Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer  
Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung verstei-  
gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Mai  
1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Bauunternehmer Willi Schütz in Frank-  
furt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“  
wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 20. 11. 1970

**Amtsgericht**

**3888**

**Beschluß**

7 K 10/70: Das im Grundbuch von Eisen-  
bach, Band 42, Blatt 1411, eingetragene  
Grundstück

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/5, Hof- und Gebäudefläche vorm Steinfels, Größe 23,76 Ar, soll am 12. Februar 1971, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Willi Schütz in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 20. 11. 1970

**Amtsgericht**

**3889** **Beschluß**

7 K 11/70: Das im Grundbuch von Eisenbach, Band 42, Blatt 1411, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/8, Hof- und Gebäudefläche vorm Steinfels, Größe 25,67 Ar, soll am 12. Februar 1971, um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Willi Schütz in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 20. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3890** **Beschluß**

7 K 17/70: Die im Grundbuch von Eisenbach, Band 42, Blatt 1411, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/1, Weg vorm Steinfels, Größe 65,82 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/2, Weg vorm Steinfels, Größe 6,48 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/3, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 25,30 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/4, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 19,41 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/8, Weg vorm Steinfels, Größe 14,57 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/9, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 32,90 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/10, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 32,91 Ar,

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/11, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 32,96 Ar,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/12, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 48,48 Ar,

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/13, Weg vorm Steinfels, Größe 2,48 Ar,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/14, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 9,09 Ar,

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/15, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 121,57 Ar,

Ifd. Nr. 19, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/16, Weg vorm Steinfels, Größe 4,52 Ar,

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/17, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 192,77 Ar,

Ifd. Nr. 21, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/18, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 78,36 Ar,

Ifd. Nr. 22, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/19, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 9,20 Ar,

Ifd. Nr. 23, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/20, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 7,37 Ar,

Ifd. Nr. 24, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/21, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 6,99 Ar,

Ifd. Nr. 25, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/22, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 6,93 Ar,

Ifd. Nr. 26, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/23, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 6,82 Ar,

Ifd. Nr. 27, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/24, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 5,89 Ar,

Ifd. Nr. 28, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/25, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 5,97 Ar,

Ifd. Nr. 29, Gemarkung Eisenbach, Flur 1, Flurstück 16/26, Bauplatz vorm Steinfels, Größe 6,57 Ar,

sollen am 12. Februar 1971, um 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Willi Schütz in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 20. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3891**

K 24/69: Das im Grundbuch von Eichelsdorf, Band 20, Blatt 1417, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Eichelsdorf, Flur 1, Flurstück 264, Hof- und Gebäudefläche Bornwiesenstraße, Größe 6,86 Ar,

soll am 21. Januar 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Postfacharbeiter Rudolf Hofmann, Eichelsdorf zu  $\frac{1}{2}$

2. dessen Ehefrau Ernestine Hofmann geb. Fladerer, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 35 400,— DM festgesetzt.

Das Verfahren war bereits eingestellt. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 1. 12. 1970 **Amtsgericht**

**3892** **Beschluß**

K 31/69 i. V. m. K 32/69: Das im Grundbuch von Dudenhofen, Band 64, Blatt 2772, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dudenhofen, Flur Nr. 3, Flurstück 576, Hof- und Gebäudefläche, Am Flachsberg 32, Größe 5,61 Ar, soll am Montag, 1. Februar 1970, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1969 bzw. 12. 12. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Berufsfeuerwehrmann Klaus-Dieter Röhm in Offenbach/M. und dessen Ehefrau Ruth Röhm geb. Bigalski, daselbst zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 830,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 4. 12. 1970 **Amtsgericht**

**3893** **Beschluß**

K 22/70: Das im Grundbuch von Rommershausen, Band 14, Blatt 351, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rommershausen, Flur 6, Flurstück 27, Lieg.-B. 182, Hof- und Gebäudefläche, hinter dem Schäfergäthen, Hs.-Nr. 71, Größe 5,70 Ar,

soll am 22. Februar 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Treysa, Zimmer 1 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Anna Maria Knieling geb. Hempel zur Hälfte, Witwe Anna Maria Knieling geb. Hempel und Frau Käthe Schmidt geb. Knieling in ungeteilter Erbengemeinschaft, zur Hälfte, sämtlich in Rommershausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 26. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3894**

3 K 54/70: Die im Grundbuch von Edingen, Band 23, Blatt 968, eingetragene Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Edingen, Hof- und Gebäudefläche Edingen, Flur 3, Flurstück 1, Größe 1,04 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Edingen, Hof- und Gebäudefläche Edingen, Flur 3, Flurstück Nr. 230/50, Größe 2,14 Ar,

sollen am 10. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. September 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenschlosser Willi Scheldt in Edingen.

**Beschluß**

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 180,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 25. 11. 1970 **Amtsgericht**

**3895**

3 K 82/69: Das im Grundbuch von Vetzberg, Band 18, Blatt 703, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Vetzberg, Hof- und Gebäudefläche der Hausplan, Flur 3, Flurstück 123/2, Größe 7,09 Ar,

soll am 17. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung des  $\frac{1}{2}$  Anteils der Ehefrau Erika Ochs geb. Schmidt, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreiner Artur Schmidt, Vetzberg — zu  $\frac{1}{2}$  —

b) Ehefrau des Schreiners Artur Schmidt Paul geb. Heintl, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$  —

c) Arbeiter Wolfgang Och, daselbst — zu  $\frac{1}{2}$  —

d) dessen Ehefrau Erika Och, geb. Schmidt, daselbst — zu  $\frac{1}{2}$ .

**Beschluß**

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 850,— Deutsche Mark bzgl. des  $\frac{1}{2}$  Anteils.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 25. 11. 1970 **Amtsgericht**

## SATZUNG DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT STARKENBURG

uf Grund des § 11 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Satzung mache ich hiermit die nachstehende Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg öffentlich bekannt.

Darmstadt, 14. 12. 1970

Dr. Engel

Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt

\*

### Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg

#### 1 Name, Sitz, Aufsichtsbehörde

1) Die in § 2 genannten Gebietskörperschaften bilden gemäß § 4 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 1. 6. 1970 (GVBl. I S. 360) — HLPiG — eine regionale Planungsgemeinschaft. Sie ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I, S. 307).

2) Die regionale Planungsgemeinschaft führt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Starkenburg“.

3) Sie hat ihren Sitz in Darmstadt.

4) Sie führt ein Dienstsiegel.

5) Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt.

#### 2 Verbandsmitglieder

1) Mitglieder des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Starkenburg“ (Verbandsmitglieder) sind:

1. die kreisfreie Stadt Darmstadt,
2. der Landkreis Bergstraße,
3. der Landkreis Darmstadt,
4. der Landkreis Dieburg,
5. der Landkreis Erbach,
6. der Landkreis Groß-Gerau.

2) Die Verbandsmitglieder gehören bis auf den Landkreis Dieburg mit ihrem gesamten Gebiet zur Planungsregion Starkenburg.

Der Landkreis Dieburg gehört mit dem Gebiet der Gemeinden

|                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| Altheim,            | Mosbach,        |
| Billings,           | Nieder-Klingen, |
| Brensbach,          | Niedernhausen,  |
| Dieburg,            | Nonrod,         |
| Dorndiel,           | Ober-Klingen,   |
| Fränkisch-Crumbach, | Ober-Nauses,    |
| Georgenhausen,      | Radheim,        |
| Groß-Bieberau,      | Raibach,        |
| Groß-Umstadt,       | Reinheim,       |
| Groß-Zimmern,       | Richen,         |
| Gundernhausen,      | Rodau,          |
| Habitzheim,         | Semd,           |
| Hering,             | Spachbrücken,   |
| Heubach,            | Steinau,        |
| Klein-Umstadt,      | Überau,         |
| Klein-Zimmern,      | Wersau,         |
| Lengfeld,           | Wiebelsbach     |
| Lichtenberg,        | und Zeilhard    |
| Meßbach,            |                 |

zur Planungsregion Starkenburg.

#### § 3 Aufgaben

Die regionale Planungsgemeinschaft ist gemäß § 4 Abs. 1 HLPiG Träger der Regionalplanung in der Planungsregion Starkenburg.

Ihr obliegt die Aufstellung und Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung sowie die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die ihr von der Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

#### § 4 Organe

Organe der regionalen Planungsgemeinschaft sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

#### § 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gewählten Vertretern (Abgeordneten) der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 20 000 Einwohner einen Abgeordneten. Jeder Abgeordnete hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Für die Feststellung der Einwohnerzahl gilt § 148 der Hessischen Gemeindeordnung.

(2) Die Abgeordneten werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jeden Abgeordneten ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Verhinderung des Abgeordneten dessen Mandat ausübt.

Sie müssen als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt oder dem Kreistag eines Verbandsmitgliedes angehören. Mindestens ein Drittel der Abgeordneten eines Landkreises und ihrer Stellvertreter sollen zugleich einem Organ einer kreisangehörigen Gemeinde angehören.

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der einzelnen Vertretungskörperschaften. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Abgeordneten und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Abgeordneten und Stellvertreter weiter aus.

(3) Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

(4) Die Tätigkeit als Abgeordneter oder Stellvertreter endet außer durch Tod oder Wahlanfechtung vorzeitig durch:

1. schriftlichen Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft, die den Abgeordneten oder Stellvertreter gewählt hat,
2. Beendigung der Mitgliedschaft in einem Organ gemäß Abs. 2 Satz 3.

(5) Scheidet ein Abgeordneter vorzeitig aus, so gilt für die Nachfolge § 31 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in Verbindung mit § 55 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung.

Entsprechendes gilt für das vorzeitige Ausscheiden eines Stellvertreters.

#### § 6 Rechtsstellung der Abgeordneten in der Verbandsversammlung

Die Abgeordneten in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes; die Verbandsversammlung kann Durchschnittssätze festsetzen.

Das Nähere regelt die Hauptsatzung.



### § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

Zu diesem Zweck kann sie vom Vorstand Einsicht in die Akten durch einen von ihr bestimmten Ausschuss oder durch einzelne von ihr beauftragte Abgeordnete verlangen.

Sie kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerrufen auf Ausschüsse (§ 8 Abs. 6 der Satzung) oder auf den Verbandsvorstand übertragen.

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann sie nicht übertragen:

1. Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
2. Aufstellung, Fortschreibung und Änderung des regionalen Raumordnungsplanes,
3. Beschlußfassung über Beanstandungen des regionalen Raumordnungsplanes durch die Oberste Landesplanungsbehörde,
4. die von der Verbandsversammlung vorzunehmenden Wahlen,
5. Zusammensetzung des regionalen Planungsbeirates,
6. Erlaß der Haushaltssatzung, Feststellung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Verbandsumlage,
7. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung.
8. Genehmigung von Verträgen über eine planerische Beratung, die Erstellung von Gutachten oder die Ausarbeitung, Änderung oder Fortschreibung des Raumordnungsberichtes, des Raumordnungsgutachtens oder des regionalen Raumordnungsplanes,
9. Genehmigung von Verträgen der regionalen Planungsgemeinschaft mit ihren Mitgliedern, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

### § 8 Vorsitz und Verfahren in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Abgeordneten, der Verbandsvorstand oder die Vertretungskörperschaft eines Mitgliedes unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der ersten Wahl erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Allgemeinen Planungsgemeinschaft Starkenburg, nach jeder weiteren Wahl durch den amtierenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der an Jahren älteste Abgeordnete den Vorsitz.

(3) Beschlüsse gemäß § 7 Nr. 1—3 bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl der Abgeordneten.

(4) Hält die Mehrheit der Abgeordneten eines Mitgliedes das Wohl eines Verbandsmitgliedes durch einen Beschluß der Verbandsversammlung für gefährdet, so können sie gegen den Beschluß bis zum Ende der Sitzung Einspruch einlegen; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist von der Verbandsversammlung nochmals zu beschließen. Ein gleichlautender neuer Beschluß bedarf der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten.

(5) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen auf drei Tage abkürzen. Der Vorsitzende unterrichtet auch die Stellvertreter über Ort und Zeit der Sitzung und teilt ihnen die Verhandlungsgegenstände mit. Ist ein Abgeordneter in der Verbandsversammlung an der Teilnahme verhindert, so übergibt er seinem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen und teilt dem Vorsitzenden seine Verhinderung und die Unterrichtung des Stellvertreters mit.

(6) Die Verbandsversammlung bildet Ausschüsse. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(7) Die Verbandsversammlung und die Ausschüsse können Sachverständige und Berater hinzuziehen. Die Aufsichtsbehörde ist über Ort und Zeit der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu unterrichten.

### § 9 Verbandsvorstand, Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Oberbürgermeister und den Landräten der Verbandsmitglieder, sechs weiteren Mitgliedern und dem Geschäftsführer (Verbandsdirektor). Der Oberbürgermeister und die Landräte können sich von ihren Vertretern im Amt vertreten lassen. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Verbandsvorstand und beruft ihn so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern. Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. § 8 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Geschäftsführer hat die Rechtsstellung eines hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten. Er wird von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

### § 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde der regionalen Planungsgemeinschaft; er vertritt sie nach außen.

(2) Der Verbandsvorstand hat die Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen der Aufsichtsbehörde, bei denen diese es ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(3) Der Verbandsvorstand hat einem Beschluß der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses (§ 8 Abs. 6 der Satzung) zu widersprechen, wenn der Beschluß das Recht verletzt oder das Wohl der regionalen Planungsgemeinschaft gefährdet. Unterläßt es der Verbandsvorstand, dem Beschluß zu widersprechen, so hat dies der Verbandsvorsitzende zu tun. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 hat der Verbandsvorsitzende ferner ein Beanstandungsrecht gegenüber Beschlüssen des Verbandsvorstandes.

(4) Der Geschäftsführer (Verbandsdirektor) hat nach den Richtlinien des Verbandsvorstandes:

1. die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorzubereiten und auszuführen,
2. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
3. die sonstigen ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(5) Der Geschäftsführer (Verbandsdirektor) leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung; er ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der regionalen Planungsgemeinschaft und regelt im Rahmen der Richtlinien des Verbandsvorstandes die Geschäftsverteilung.

(6) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorstand laufend zu unterrichten.

### § 11 Regionaler Planungsbeirat

(1) Die Mitglieder des regionalen Planungsbeirates werden vom Verbandsvorsitzenden berufen.

(2) Soweit dem regionalen Planungsbeirat nach § 6 Erste DVO zum H.P.I.G. Vertreter besonders genannter Verbände, Körperschaften und Einrichtungen anzugehören haben, ist der Verbandsvorsitzende bei der Berufung an deren Vorschläge



bunden. Im übrigen erfolgen die Berufungen nach Maßgabe der Entscheidungen durch die Verbandsversammlung (§ 7 Satz 4 Nr. 5 der Satzung).

Der Vorstand hat dem regionalen Planungsbeirat entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung des regionalen Raumordnungsplanes betreffen, Gelegenheit zur Mitwirkung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 HPLG zu geben; Beschlüßentwürfen ist ein Abdruck der Beschlüßschrift über das Ergebnis der Beratungen des regionalen Planungsbeirates (§ 8 Abs. 3 Erste DVO zum HPLG) beizufügen.

Der regionale Planungsbeirat ist vom Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

**12 Geschäftsstelle, Verwaltung**

Die Verbandsversammlung, der Vorstand und der regionale Planungsbeirat bedienen sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle unter Leitung des Geschäftsführers (Verbandsleiters). Die regionale Planungsgemeinschaft kann Beamte auf dem Gebiet der Verwaltung anstellen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann sein Büro am Sitz des ihn als Abgeordneten ersetzenden Mitgliedes einrichten.

**13 Finanzbedarf, Rechnungsprüfung**

Die regionale Planungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1971 tragen die Mitglieder der regionalen Planungsgemeinschaft die Umlageanteile im folgenden Verhältnis:

|                      |       |
|----------------------|-------|
| Stadt Darmstadt      | 24,0% |
| Landkreis Bergstraße | 20,0% |
| Landkreis Darmstadt  | 12,5% |
| Landkreis Dieburg    | 8,5%  |
| Landkreis Erbach     | 9,0%  |
| Landkreis Groß-Gerau | 26,0% |

Dieses Beteiligungsverhältnis ist zu Beginn einer jeden Wahlperiode der Verbandsversammlung zu überprüfen.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden von den Rechnungsprüfungsgremien der Verbandsmitglieder im jährlichen Wechsel wahrgenommen.

**14 Abwicklung**

Im Falle der Auflösung der regionalen Planungsgemeinschaft infolge Änderung der gesetzlichen Grundlagen wird die regionale Planungsgemeinschaft aufgelöst, so treffen die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des Abzuges der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens. Die Abwicklung besorgt der Vorstand in seiner Beziehung vor der Auflösung.

**15 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Verbandsatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in üblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen der regionalen Planungsgemeinschaft hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1.

Der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt ist ermächtigt, die Verbandsatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für die regionale Planungsgemeinschaft öffentlich bekanntzumachen.

**16 Eintritt der regionalen Planungsgemeinschaft in bestehende Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder**

Die Mitwirkung des Landkreises Bergstraße im grenzübergreifenden Raumordnungsverband Rhein-Neckar ist durch den besonderen Staatsvertrag des Landes Hessen mit den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz geregelt.

**§ 17 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung**

Auf die regionale Planungsgemeinschaft werden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, soweit sich aus dem Landesplanungsgesetz oder dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, ergänzend angewandt.

**§ 18 Rechtsnachfolge**

Die „Regionale Planungsgemeinschaft Starkenburg“ ist Rechtsnachfolgerin der „Allgemeinen Planungsgemeinschaft Starkenburg“.

**§ 19 Vereinbarung**

Die vorstehende Satzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung des Zweckverbandes:

**„Regionale Planungsgemeinschaft Starkenburg“.**

Für die Stadt Darmstadt:

(lt. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. 11. 1970)

|                   |          |               |
|-------------------|----------|---------------|
| Dr. Engel         | (Siegel) | Seffrin       |
| Oberbürgermeister |          | Bürgermeister |

Für den Landkreis Bergstraße:

(lt. Beschluß des Kreistages vom 5. 10. 1970)

|            |          |                  |
|------------|----------|------------------|
| Dr. Lommel | (Siegel) | Schmidt          |
| Landrat    |          | 1. Beigeordneter |

Für den Landkreis Darmstadt:

(lt. Beschluß des Kreistages vom 12. 11. 1970)

|         |          |                  |
|---------|----------|------------------|
| Krämer  | (Siegel) | Schmidt          |
| Landrat |          | 1. Beigeordneter |

Für den Landkreis Dieburg:

(lt. Beschluß des Kreistages vom 12. 10. 1970)

|            |          |                  |
|------------|----------|------------------|
| i. V. Herd | (Siegel) | i. V. Fuck       |
| Landrat    |          | 1. Beigeordneter |

Für den Landkreis Erbach:

(lt. Beschluß des Kreistages vom 30. 11. 1970)

|          |          |                  |
|----------|----------|------------------|
| Hoffmann | (Siegel) | Blitz            |
| Landrat  |          | 1. Beigeordneter |

Für den Landkreis Groß-Gerau:

(lt. Beschluß des Kreistages vom 9. 10. 1970)

|         |          |                  |
|---------|----------|------------------|
| Plötz   | (Siegel) | Bork             |
| Landrat |          | 1. Beigeordneter |

**Genehmigung**

Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) genehmige ich hiermit die zwischen der Stadt Darmstadt und den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach und Groß-Gerau vereinbarte vorstehende Verbandsatzung.

Darmstadt, 1. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**  
II 1 — 3 n 02/01 (31) — 1  
Dr. Wierscher

**3897****Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1970**

Die von der Verbandsversammlung am 25. November 1970 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1970 wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtrag zum ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan wird vom 16. bis 23. Dezember 1970 in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6—10, II. Stock, Zimmer 230, Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht, öffentlich ausgelegt.

Kassel, 10. 12. 1970

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**  
Der Verwaltungsausschuß  
Pfeil  
Erster Landesdirektor

\*

**Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1970**

Auf Grund der §§ 5, 12 Abs. 3 Ziffer 1 und des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) hat die Verbandsversammlung am 25. November 1970 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1970 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für den ordentlichen Haushalt und dem für den außerordentlichen Haushalt werden

|   | erhöht bzw.<br>vermindert | und damit der Gesamt-<br>betrag des Haushaltsplanes<br>festgesetzt |             |
|---|---------------------------|--|-------------|
|   |                           | gegenüber<br>bisher  | auf nunmehr |
|   | DM                        | DM   | DM          |
| <b>a) im ordentlichen Haushalt</b>      |                           |  |             |
| die Einnahmen                           | — 1 401 500               | 373 503 800  | 372 102 300 |
| die Ausgaben                            | 9 785 150                 | 373 503 800  | 383 288 950 |
| <b>b) im außerordentlichen Haushalt</b> |                           |  |             |
| die Einnahmen                           | — 57 000                  | 31 121 000   | 31 064 000  |
| die Ausgaben                            | — 57 000                  | 31 121 000   | 31 064 000  |

Im ordentlichen Haushalt entfallen nunmehr auf:

| Einzelplan | Namentliche Bezeichnung<br>des Einzelplanes | Einnahmen   |                    | Ausgaben    |                    |
|------------|---|-------------|--------------------|-------------|--------------------|
|            |   | DM          | DM                 | DM          | DM                 |
| 0          | Allgemeine Verwaltung                       | 2 712 700   |                    | 8 385 900   |                    |
| 2          | Schulen                                     | 1 792 900   |                    | 4 353 900   |                    |
| 4          | Soziale Angelegenheiten                     | 66 517 500  |                    | 235 384 800 |                    |
| 5          | Gesundheitspflege                           | 104 796 900 |                    | 117 990 500 |                    |
| 6          | Bau- und Wohnungswesen                      | 563 000     |                    | 1 137 300   |                    |
| 8          | Wirtschaftl. Unternehmen                    | 6 951 800   |                    | 6 710 500   |                    |
| 9          | Finanzen und Steuern                        | 188 767 500 |                    | 9 326 050   |                    |
|            | Insgesamt:                                  |             | <u>372 102 300</u> |             | <u>383 288 950</u> |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen von 18 027 650 DM um 3 003 000 DM vermindert und damit auf 15 024 650 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan als Deckungs- bzw. Teildeckungsmittel für folgende Zwecke verwendet werden:

— Es folgen 57 Positionen im Gesamtbetrag von 15 024 650 Deutsche Mark, die hier nicht veröffentlicht sind. —

**§ 3**

Für die im Nachtrag zum außerordentlichen Haushaltsplan 1970 im einzelnen näher bezeichneten Maßnahmen könne Verpflichtungen bis zu der dort angegebenen Höhe zu Lasten des Rechnungsjahres 1971

im Rechnungsjahr 1970 im Gesamtbetrag bis zu 19 630 000 DM

im Rechnungsjahr 1971 (bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes 1971) im Gesamtbetrag bis zu 31 400 000 Deutsche Mark

eingegangen werden.

Die Ermächtigungen erlöschen mit Verabschiedung des Haushaltsplanes 1971; die Beträge sind in das Haushaltssoll des Rechnungsjahres 1971 einzubeziehen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, von der im Stellenplan vorgesehenen Eingruppierung der einzelnen Stellen abzuweichen, soweit eintretende Gesetzes- oder Tarifänderungen die Einreihung in eine höhere als im Stellenplan vorgesehen Besoldungs- und Vergütungs- oder Lohngruppe zwingen vorschreiben.

35 Kassel, 25. 11. 1970

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**  
Der Verwaltungsausschuß  
Pfeil  
Erster Landesdirektor

**3898****Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar**

Die Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung vom 14. Juli 1970 die nachfolgende Haushaltssatzung erlassen:

Auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 19. August 1969 in Verbindung mit § 15 des Zweckverbandsgesetzes für Baden-Württemberg und den §§ 99 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

hat die Verbandsversammlung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar für das Rumpfrechnungsjahr 1970 (1. 7. bis 31. 12. 1970) folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Rumpfrechnungsjahr 1970 wird im ordentlichen Haushalt

in den Einnahmen auf 109 200,— DM  
in den Ausgaben auf 109 200,— DM

festgesetzt.

Ein außerordentlicher Haushalt für das Rumpfrechnungsjahr 1970 wird nicht festgesetzt.

**§ 2 Gesamtbetrag der Umlagen**

Der Gesamtbetrag der Umlagen für das Rumpfrechnungsjahr 1970 wird auf 107 130,— DM festgesetzt.

68 Mannheim, 2. 12. 1970

**Raumordnungsverband Rhein-Neckar**

**3899****Änderung der Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main.**

„Die Versammlung der Gewährträger der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (M.), hat am 30. Oktober 1970 beschlossen, das Stammkapital der Bank um 30 Mio DM auf 175 Mio DM zu erhöhen.

Der § 3 der Satzung ist wie folgt neu gefaßt worden:

**Stammkapital**

Die Bank ist mit einem Stammkapital von einhundertfünfundsiebzig Millionen DM ausgestattet, an dem das Land Hessen — im folgenden „Land“ — genannt — und der Hessische Sparkassen- und Giroverband — im folgenden „Verband“ genannt — je zur Hälfte beteiligt sind“

6 Frankfurt/M., 4. 12. 1970

**Hessische Landesbank**  
— Girozentrale —

## Wollten Sie nicht schon immer einen Teil Ihres Einkommens wirklich gewinnbringend anlegen?

Bei uns bekommen Sie Zinsen und hohe staatliche Prämien dafür. Gleichzeitig schaffen Sie sich eine wesentliche Voraussetzung für ein Haus oder eine Eigentumswohnung.

Schon mit kleinen Beträgen können Sie durch einen BHW-Bausparvertrag erheblichen Vermögenszuwachs erzielen. Außerdem erwerben Sie einen Anspruch auf ein zinsgünstiges, unkündbares Baudarlehen.

Wir machen Ihnen gern Vorschläge, die Ihren persönlichen Verhältnissen entsprechen. Es ist Ihr Vorteil, wenn Sie sofort handeln!

Für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes

### Leichter mit dem BHW

Beamtenheimstättenwerk, 325 Hameln,  
Postfach 666 · Fernruf (05151) 861

3900

Bei dem Kreisausschuß des Landkreises Erbach

ist sofort die Stelle der

## REGIONALPLANUNG

(Bes. Gr. A 11 HBesG)

zu besetzen.

Dem Stelleninhaber obliegt die Bearbeitung aller Aufgaben der Landes-, Regional- und Kreisplanung und die Koordinierung aller Planungsangelegenheiten mit anderen Planungsträgern. Weiterhin wird ihm das Aufgabengebiet der Datenverarbeitung übertragen.

Gesucht wird eine qualifizierte und zielstrebige Persönlichkeit, die durch umfassende und möglichst vielseitige Erfahrung in der Lage ist, auf dem Gebiet der Kreisplanung verantwortlich tätig zu sein.

Der Bewerber muß über organisatorische Fähigkeiten und umfassende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Nach Möglichkeit soll die Verwaltungsprüfung II abgelegt sein. Falls die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, kann eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgen.

Alle Schularten (Grund-, Haupt- und Realschule, Gymnasium, Kreisberufsschule mit Handelsschule und Wirtschaftsgymnasium) sind im Landkreis Erbach vorhanden.

Es wird gebeten, Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis über die bisherige Tätigkeit, Zeugnisausschnitte) umgehend zu richten an den

**KREISAUSSCHUSS  
DES LANDKREISES ERBACH (ODENW.)**



# MOBILE ENERGIE



*weltraumgeprüft  
haushaltbewährt*

Überall, wo Energie ohne Leitungsnetz gebraucht wird, löst FLÜSSIGGAS die Probleme. Ob in der Weltraumkapsel oder beim Taschenfeuerzeug. Ob im normalen Haushalt oder im Betrieb mit den vielfältigen Aufgaben.

Knopfdruck genügt – und FLÜSSIGGAS tritt in Aktion. Immer sauber, sicher, zuverlässig – und immer wirtschaftlich.

Wir empfehlen, was Sie empfehlen können: FLÜSSIGGAS – moderne Energie ohne Leitung.

Flüssiggas Werbegemeinschaft Nord/Mitte  
– Informationsstelle – 4000 Düsseldorf, Lohengrinstraße 11

3901

Die Stelle des

**Landrats des Landkreises Hersfeld**

(rd. 73 000 Einwohner, gemischtwirtschaftlicher Kreis mit großen Industrie- und Wirtschaftsunternehmen) ist zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Besoldung erfolgt nach Gruppe W 10 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise i. d. F. des Gesetzes vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 303).

Die Bewerber sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder langjährige Erfahrungen auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung haben.

Schriftliche Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf, Lichtbild, polizeilichem Führungszeugnis sowie Unterlagen über die bisherige Tätigkeit sind in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Landratswahl“ bis zum 18. Januar 1971 an den Vorsitzenden des Ausschusses für die Vorbereitung der Neuwahl des Landrats

Herrn Heinrich Otto,  
6430 Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12,  
Kreisverwaltung, Zimmer 118,

einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

Bad Hersfeld, den 2. Dezember 1970

Der Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld  
i. V. gez. Mühling, Kreisbeigeordneter

**ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG****FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969**

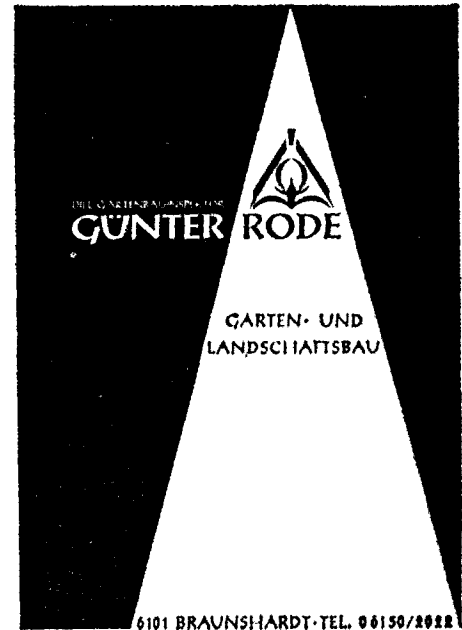
Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten Format 120 X 170 mm — Umschlag cellophanisiert — Preis DM 3,— einschl. Versandkosten u. 5,5% MwSt.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN  
GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

**Für staatliche und kommunale  
Verwaltungen und Anstalten****Wirtschaftswegebau \***

In Betonbauweise ist unsere Spezialität. Das sollten Sie ausnutzen.  
Denn der Betonweg hat die niedrigsten Unterhaltungskosten bei höchster Qualität.

Wir beraten Sie gerne unverbindlich.

**J. B. HOFMANN + CO BAUUNTERNEHMEN OHG**

6350 Bad Nauheim · Homburger Straße 12 · Tel. (0 60 32) 29 26  
Hoch-, Tief- und Straßenbau

Wirtschaftswegebau in Beton-, Schwarzdecke- und Schotterbauweise

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5 1/2 % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Ka: Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preise von Einzelstücken: Bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten